

VIII. Abtheilung. Geschäfts-Kalender.

I. Abschnitt. Die neuesten Postvorschriften.

Es ist für Jedermann, der mit Postanstalten näher oder entfernter in Berührung kommt zu wissen wichtig und notwendig, wie er sich bei Empfang und Aufgabe von Briefen oder Paketen oder bei Reisen mit dem Eilwagen zu verhalten hat, welche Polizei- und Zollvorschriften er beobachten muß, um Unannehmlichkeiten, mindestens unnötigem Zeitverluste vorzubeugen, und wann die Posten abgehen oder ankommen. Ueber alles dieses findet man hier in gedrängtester Kürze Belehrung und Aufschluß.

A. Vorschriften für die Briefpost.

Das k. k. oberste Hof-Postamt ist in der Wollzeile Nr. 867, und eben da auch die Briefpost. Eröffnung täglich Morgens um 8 Uhr, Schluß um $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Aufgabsorte der Briefe in Wien. 1. Inländische Briefe werden in den Sammlungskästen geworfen, welcher täglich von Früh 7 bis Abends 9 Uhr offen ist, doch gehen Briefe, welche man nach $\frac{1}{2}$ Uhr hinwirft, erst den anderen Tag ab. Jene Briefe, die bei der Aufgabe bezahlt werden müssen, dürfen jedoch nicht in den Sammlungskästen geworfen werden, weil sie sonst liegen bleiben. 2. Briefe in das Ausland oder an Personen und Behörden im Inlande, welche die Portobefreiung genießen, so wie alle Briefe welche dem Adressaten franco, d. i. Porto- oder zahlungsfrei, zugestellt werden sollen, müssen dem Postbeamten übergeben und die Briefgebühren (das Porto, Briefgeld) muß gleich bei der Aufgabe bezahlt werden. 3. Zu recommandirende oder gegen Recepitte anzugebende Briefe sind ebenfalls zwischen 9 und 3 Uhr dem eigens dazu bestimmten Beamten zu übergeben. Die Aufgabezimmer sind unter dem Thore von der Wollzeile hinein links. Die recommandirten Briefe werden im 1. Stock im Hofe aufgegeben.

Abgabsort der Briefe. In der Regel werden die ankommenden Briefe den Parteien durch die Briefträger in die Wohnung gebracht. Wer sich seine Briefe selbst abholen will, um sie schneller zu bekommen muß den Briefträger zwischen 10 und $\frac{1}{2}$ Uhr im Posthofe abwarten. Er wird aber seinen Brief nur dann bekommen, wenn er dem Briefträger persönlich bekannt ist. Poste restante angekommene Briefe müssen aber jedenfalls von den Adressaten, d. h. von demjenigen, an welchen die Aufschrift oder Adresse des Briefes gerichtet ist, im Postamte, und zwar im Zimmer rechts unter dem Thor, wenn man von der Wollzeile hineingeht abgeholt werden, wobei man nur seinen Namen anzugeben hat.

Fernere Bestimmungen. Es steht Jedermann frei, seine Briefe bei der Aufgabe zu frankiren, oder das Porto anzuwelsen. Alle Briefe in das Ausland oder an solche Personen, die portofrei sind, müssen jedoch gleich bei der Aufgabe bezahlt werden. Werden unter den in die Sammlungskästen geworfenen Briefen solche gefunden, die bei der Aufgabe hätten bezahlt werden sollen, so bleiben sie zurück, bis der Aufgeber sie entweder unter Vorzeigung des darauf abgedruckten Verschafftes wieder abholt, oder das entfallende Porto dafür bezahlt. Es besteht zu dem Zwecke, damit Jedermann ersehen könne, ob ein Brief von

ihm liegen geblieben sei, eigene Bücher, worin die Namen derjenigen, an die der Brief adressirt ist, eingeschrieben werden, und die unter dem Thore von der Wollzeile hinein befestigt sind. Meldet sich binnen 3 Monaten Niemand, so werden die Briefe amtlich eröffnet, allenfalls darin befindliche Wertgegenstände herausgenommen, und die Briefe unter Aufsicht verbrannt oder zerstampft.

Briefporto-Gebühren nach dem neuen Postregulatio. Landgemacht mit Regqs. Circ. vom 23. März in Wirksamkeit getreten am 1. August 1842. Das Briefporto wird sowohl nach der Entfernung als nach dem Gewichte bemessen. Der Portosatz für einen einfachen Brief von $\frac{1}{2}$ Loth beträgt bis einschließig 20 Meilen 6 kr. C. M. über 20 Meilen aber 12 kr. C. M. Nach Maßgabe des Gewichtes steigt das Brief- und Schriftenporto wie folgt: über $\frac{1}{2}$ Loth bis einschließig 1 Loth für jedes $\frac{1}{2}$ Loth um 3 kr., von 1 bis 2 Loth jedes halbe Loth um 8 kr. von 2 Loth bis 3 Loth oder 1 Pfund, für jedes Loth um 6 kr., und von 1 Pfund bis 5 Pfund für jede 3 Loth oder $\frac{1}{2}$ Pfund um 6 kr., bei einer Entfernung von 10 Meilen über 20 Meilen aber von $\frac{1}{2}$ Loth bis 1 Loth um 6 kr., von 1 Loth bis 2 Loth für jedes $\frac{1}{2}$ Loth, von 2 bis 3 Loth für jedes Loth, und von 1 Pfund bis 5 Pfund für jedes $\frac{1}{2}$ Pfund um 12 kr. C. M.

Bei der Briefpost werden gestickte Sendungen ohne angegebenen Werth nur bis zum Gewichte von höchstens 5 Pfund angenommen. Gestickte Pakete mit Schriften und Documenten ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Loth müssen zur Briefpost aufgegeben, und werden bei der Fahrpost nicht angenommen. Bei einer Schwere über 6 Loth steht es jedoch den Parteien frei, ob sie die Brief- oder Fahrpost zur Versendung benützen wollen.

Gedruckte oder lithographirte Circulare, Preislisten, Börsenzettel, Bücher-Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, dann Waarenmuster, welche unter Kreuzband abgesendet und bei der Aufgabe frankirt werden sind nur bis zum Gewichte von zwei Pfund zur Versendung mit der Briefpost zugelassen, und ist dafür der dritte Theil der tarifmäßigen Gebühr, und wenn dieser weniger als der Porto-Satz für einen einfachen Brief beträgt, dieser Gebührensatz zu entrichten. Für Briefe mit Schriften, welchen solche Kreuzbandenungen beiliegen findet jedoch eine Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühr nicht Statt.

Für Sendungen, welche den Postämtern nach Distanz ihres Bestellungsbezirktes übergeben werden, ist bis zum Gewichte von 2 Loth der besondere Portosatz von 2 kr. über 2 Loth aber der 4. Theil der tarifmäßigen Gebühr nach Maßgabe der Progreffion zu entrichten. Für die Stadtposten haben die bestehenden Tarife zu gelten. Sendungen, welche mit Recommendation aufgegeben werden unterliegen einer besonderen, für alle Entfernung gleichem Recommendationengebühr von 6 kr., dagegen ist keine Recepitengebühr mehr zu entrichten. Wird bei der Aufgabe eines einfachen Briefes bis 20 Meilen mit 6 kr., über 20 Meilen mit 12 kr. C. M. besonders zu vergüten. Die

Bestellungsgebühr bleibt unverändert mit 1 fr. für jeden Brief, wer sich jedoch seine Briefe im Postamt selbst abholt, hat keine Bestellungsgebühr zu bezahlen.

Jede Adresse muß deutlich und leserlich geschrieben sein, und es bleibt immer vorfichtig, bei minder bekannten Personen auch den Charakter und die Wohnung genau beizusetzen. Liegt der Ort außerhalb der Poststraße, oder ist er auch an der Poststraße gelegen, aber in demselben kein Postamt, so muß jederzeit das nächste Postamt beigefügt werden. Je richtiger, deutlicher und genauer die Adresse ist, desto sicherer werden die Briefe bestellt.

Wenn ein rekommandirter Brief in Verlust geräth, so hat das schuldtragende Postamt dem Aufgeber 20 fl. C. M. als Strafe zu entrichten. Die Anzeige des Verlustes muß aber für das Inland binnen 3, für das Ausland binnen 6 Monaten, vom Aufgabestage an gerechnet, bei dem Aufgabepostamte gemacht werden und die Beschwerde ist sozann schriftlich bei der zuständigen Oberpostamts-Verwaltung, unter Beilegung des Original-Ausgabereceptisses einzureichen. Briefe nach außereuropäischen Staaten werden nicht zur Rekommandation angenommen, und bei rekommandirten Briefen nach Frankreich muß der Umschlag beim Schluß mit 3 Siegeln versehen sein.

Es ist Jedermann freigestellt, die an ihn gerichteten Briefe anzunehmen oder nicht, nur muß die Verweigerung der Annahme sogleich, bevor der Brief eröffnet ist, dem Briefträger angezeigt, und ihm der Brief zurückgegeben werden. — Auf allen in Wien ankommenden Briefen wird auf der Siegelseite der Ankunftsstag durch einen Stempel angezeigt, und es sollen alle Briefe in der Stadt und in den Vorstädten noch an demselben Tage den Adressanten zugestellt werden.

B. Vorschriften für die Fahrpost.

Die k. k. Postwagens-Direktion und die Haupt-Expedition fahrender Posten ist am Dominikanerplatz Nr. 666. Eröffnung und Schluß. Vom 1. März 1850 an, können Frachtverwendungen, Gelder und Wertpapiere von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends ununterbrochen aufgegeben werden. In den Mittagsstunden von 12 bis 3 Uhr hat die Aufgabe der Frachtstücke im Hofe rechts, außer diesen Stunden aber dort zu geschehen, wo bisher gewöhnlich die Gelbaufgabe Statt fand.

Packung. Die Postanstalt haftet für die richtige Beförderung und Bestellung der aufgegebenen Sendungen, und leistet den vollen Ersatz des angegebenen Wertes, wenn ein Frachtstück verloren geht oder beschädigt wird, der Verlust, Abgang oder die Beschädigung mag durch Verschulden oder Versehen der Postbedienten, durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden sein, a) wenn der Adressant die Sendung sogleich bei der Uebernahme im Postamte beanständet und b) wenn er im Falle des Verlustes die gesetzliche Reclamationsfrist von 3 Monaten für inländische, und von 6 Monaten für Sendungen nach und von dem Auslande, nicht verstreichen läßt. Geschieht das Eine oder das Andere, so findet durchaus keine Vergütung Statt. Zugleich ersieht man hieraus, wie unvorsichtig es ist, aus mißverständener Oekonomie, um das Porto zu ersparen, den Werth einer Sendung geringer anzugeben, als er wirklich ist.

Besondere Vorschriften bei der Aufgabe,

a) Bei Geldsendungen. Jeder mit barem Gelde oder Gold vorstellenden Papieren beschwerte Brief muß offen, d. h. ungesiegelt zur Post gebracht werden. — Auf der Adresse muß der Inhalt genau mit Bezeichnung der Sorten des Geldes oder der Gattungen der Papiere angegeben, und es muß auf die Rückseite des Briefes der Name und Wohnort des Aufgebers geschrieben werden. — Papiergeld, als: Banknoten, Einlösung- und Anticipationscheine müssen von dem Postbeamten gezählt, und es muß sodann der Brief oder das Couvert mit dem Amis- und Partesiegel gesiegelt werden, weshalb jeder Aufgeber sein Petschaft in das Postamt mitzunehmen hat. Will man dem Gelde einen Brief beilegen, so darf dieser Brief nicht versiegelt sein. Obligationen, Wechsel, Sparkassabücheln, Lose, und alle dergleichen Geld vorstellende Papiere oder Dokumente werden von dem Postbeamten nicht gezählt, sondern er hat sich bloß zu überzeugen, ob der Inhalt wirklich in dem besteht, was auf der Adresse angegeben ist. Solche Briefe und Pakete werden dann aber auch nur mit dem Petschaste des Aufgebers allein gesiegelt, und die Postanstalt haftet bloß für den angegebenen Werth.

Münzen. Beträge in Silbergeld bis 40 fl., in Gold bis 100 fl. müssen mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, von dem Postbeamten nachgezählt, und mit dem Siegel des Versenders, so wie auch mit jenem des Postamtes verschlossen werden. Sendungen im Gewichte von 5 Pfd. und darüber sind in mehrmal mit Papier umwundenen Rollen, und bei höherem Gewichte als 5 Pfd. noch überdies, mit haltbarer Wachseleinwand fest und zweckmäßig verpackt und mit dem Petschaste des Aufgebers mehrfach, besonders an den Schlüssen, wohl versiegelt aufzugeben. — Beträgt das Gewicht mehr als 40 Pfund, so werden solche Sendungen nur in Kisten oder Fässchen, welche mit guten Keifen versehen, dann in Stroh und Kupfenleinwand einballirt, und gehörig gesiegelt sind, angenommen. Die Münzen selbst müssen in Säcken fest verpackt sein.

Kupfergeld, mit Ausnahme der Theilbeträge, welche Geldsendungen anderer Art zur Ergänzung beigefügt werden, ist bei der Aufgabe wie ein Frachtstück, dessen Inhalt aus Waaren besteht, zu behandeln. Es muß jedoch in Säcken, welche in Kisten oder Fässchen enthalten sind, gut verpackt aufgegeben werden. Die Fahrpostanstalt haftet für alle nicht gezählten Geldsendungen nur für die richtige Ueberlieferung nach dem Gewichte und unter dem unverlegten Siegel des Aufgebers.

b) Bei anderen Frachtstücken. Dem Aufgeber liegt ob, jedes Frachtstück nach Verschiedenheit des Inhalts so gut gepackt aufzugeben, daß der Inhalt vor Reibung, Rasse und Druck vollkommen gesichert ist. Frachtstücke, welche nicht so gepackt sind, muß der Postbeamte entweder ganz zurückweisen, oder er darf sie nur gegen dem annehmen, daß der Aufgeber alle aus der schlechten Verpackung entstehen könnenden üblen Folgen auf sich nimmt. — Jedes Frachtstück muß mit einer vollständigen Adresse versehen sein, die den Namen und Wohnort des Aufgebers und des Empfängers, den Inhalt und die Angabe des Wertes zu enthalten hat; ferners muß eine zweite solche Adresse, oder an deren Statt ein Frachtbrief mit denselben Angaben beigefügt, und die-

ser mit demselben Pefschafte des Aufgebers, womit das Frachtstück versiegelt ist, gesiegelt sein.

Den nach dem Auslande, nach Ungarn, Siebenbürgen, Triest und Venedig gehenden, so wie allen andern Sendungen, die einer Zollbehandlung unterliegen, muß zum Beweise des vollzogenen Zollverfahrens die Original-Zollbollete, überdieß aber auch noch eine genaue Deklaration des Inhaltes nach Stückzahl, Maß oder Gewicht und Werth beigegeben werden. Diese Deklaration muß bei Sendungen nach Frankreich, den Niederlanden (Belgien) und Holland in französischer, bei jenen nach den fremditalienischen Staaten aber in italienischer Sprache abgefaßt, und die Frachtbriefe und Deklarationen dürfen nicht briefartig verschlossen und versiegelt sein. Der Inhalt des Frachtstückes ist der Wahrheit gemäß anzugeben, und jedes Frachtstück (Collo) muß an den Schlüssen, oder wenn es mit einer gekreuzten Schnur umwunden ist, an dem Knoten (Knöpfe) derselben mit dem Pefschafte des Aufgebers mehrfach gut versiegelt sein. Schwere Sendungen im Gewichte über 80 Pfund pr. Collo werden nur unter der Bedingung angenommen, wenn auf dem abgehenden Wagen hinlänglicher Raum ist, um dieselben mit den übrigen kleineren Frachtstücken noch aufpacken zu können. Collo über 100 Pfund müssen in mehrere abgetheilt werden. — Gegenstände, welche sich durch Reibung, Druck oder auf irgend andere Art selbst entzünden, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach, den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, sind zur Versendung mit der Fahrpost nicht geeignet. Würde es dennoch Jemand wagen, einen solchen Gegenstand unter falscher Angabe aufzugeben, so unterliegt er einer Strafe von 25 fl. C. M., und hat überdieß für jeden Schaden zu haften, welcher dadurch entsteht. —

Sendungen nach Schweden und Norwegen müssen an ein Handlungshaus in Stralsund, und nach Neapel oder Sicilien an eines in Rom adressirt sein. — Nach Rußland können seit 1. Nov. 1831 Fahrpostsendungen bei sämmtlichen k. k. Postämtern direkt aufgegeben werden, doch müssen selbe bis an die Gränze und wenn sie über Brody gehen, bis Radziwilow frankirt werden. Es steht dem Aufgeber im Allgemeinen zwar frei, das Porto entweder gleich bei der Aufgabe zu zahlen, oder es bei dem Empfänger anzuweisen, nur in folgenden Fällen muß das Porto bei der Aufgabe gezahlt werden, oder die Sendungen werden gar nicht angenommen. a) Bei Sendungen, die über Kralau in das Königreich Polen bestimmt sind; b) bei Sendungen an portofreie Personen und Behörden; c) bei allen Sendungen ohne Werth; d) bei Sendungen deren Werth, wenn sie im Inlande bleiben, nicht das fünffache Porto und wenn sie in das Ausland gehen, nicht 10 fl. C. M. beträgt; e) bei Sendungen, deren Inhalt dem schnellen Verderben unterliegt; f) bei Sendungen, die auf Gefahr des Absenders abgehen; und g) bei allen Sendungen in jene Staaten des Auslandes, mit denen keine wechselseitige Abrechnung Statt findet.

Besondere Vorschriften bei der Abgabe. Die Abgabe geschieht nicht im Postamt, sondern im Hauptzollamts- (Mauth-) Gebäude am alten Fleischmarkt Nr. 665, im Hofe rechts. Eröffnung: Morgens 6 und Nachmittags 4 Uhr; Schluß: Mittags 2 und Abends 6

Uhr. In den Amtsstunden von 4 bis 6 Uhr Nachmittags werden aber nur poste restante liegende Geldbriefe, Effekten der Reisenden und solche Frachtstücke, die des schnellen Verderbens unterliegen, wie z. B. Schwaaeren aus gefolgt. Die mit der Fahrpost ankommenden Gegenstände mit alleiniger Ausnahme der Geldbriefe, werden den Adressaten nie in seine Wohnung zugestellt, sondern muß sie auf das zugestellte gedruckte Aviso und gegen Abgabe des beigegebenen Recepisses, worauf er das Datum auszufüllen und seinen Namen zu unterschreiben hat, in Hauptzollamte abholen oder abholen lassen. Jene Sendungen, welche der Einfuhrverzollung unterliegen, müßten vorher gehörig verzollt werden.

Die Briefe und kleinen mit Geld beschwerten Pakete dagegen, werden dem Adressaten unverzüglich durch eignen Briefträger in die Wohnung zugestellt, wo er sie gegen Unterschrift des mitfolgenden Recepisses in Empfang nehmen hat. Die Briefträger sind angewiesen, die Geldbriefe nur an die Personen des Adressaten selbst zu übergeben, und diesem das Abgabs-Recepisse eigenhändig unterschreiben zu lassen, denn sie sind für die richtige Bestellung verantwortlich und deshalb auch berechtigt, die Beweise für die Identität der Person von dem Empfänger zu verlangen. Sie können ferner auch darauf bestehen, daß der Empfänger den Geldbrief gleich in ihrer Gegenwart eröffnet, und sich von der Richtigkeit des Inhaltes überzeugt. Die Eröffnung muß aber ohne Zerlegung des Siegels geschehen, der Brief darf daher nicht aufgerissen, sondern muß mit einer Scheere oder dem Messer aufgeschnitten werden. Nur wenn der Brief in Gegenwart des Briefträgers eröffnet wird und das Siegel unverletzt bleibt, wird die Beschwerbe des Empfängers über einen gefundenen Abgang, von der Postamt angenommen, und der entfallende Ersatz geleistet; jezt ist der Empfänger gehalten, sich ohne Verzögerung gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben und dort die Anzeige zu machen, damit sogleich die Untersuchung eingeleitet werden könne. Wird ein Frachtstück nach gemachter Anzeige an die Partei von dieser nicht abgeholt, so erfolgt nach 2 Monaten die Rücksendung an das Aufgabsamt. Der Aufgeber wird dann von der Rückkunft verständigt, und ihm das Frachtstück gegen Entrichtung des darauf haftenden Portos und Zurückstellung des Aufgabs-Recepisses wieder ausgefolgt. Kann jedoch der Aufgeber binnen Jahresfrist nicht ausfindig gemacht werden, so wird das Frachtstück licitando verkauft. In Frachtstücke, welche Schwaaeren und andere dem Verderben unterliegende Sachen enthalten, werden, wenn die Partei nicht abholt, mit Zuziehung einer vollständig oder anderen obrigkeitlichen Person eröffnet, und das Verderbliche davon an den Meistbietenden verkauft. Verlorenes von was immer für einer Art können auf Postsendungen nicht gemacht werden.

Die Portogebühren für Fahrpostsendungen sind ebenfalls durch das neue Porto-Regulativ folgt neu regulirt.

Die Portobemessung geschieht, a) nach dem Werthe b) nach dem Gewichte, und es kommt dabei überein c) die Rekommandationsgebühr, und d) die Brief-Porto Gebühr in Anrechnung.

a) Die Portogebühr nach dem Werthe beträgt für jede 100 fl. bis 2 Meilen 1 fr. und über 2 bis 10 Meilen pr. Meile um 1/2 fr., über 10

28 Meilen pr. Meile um $\frac{1}{2}$, über 28 bis 36 Meilen um $\frac{1}{3}$, über 36 bis 60 Meilen um $\frac{1}{4}$ und von da an um $\frac{1}{10}$ fr. pr. Meile, bis einschließig 25 fl. wird $\frac{1}{4}$ über 25 bis 50 fl. die Hälfte über 50 aber das ganze Werthporto für 100 fl. eingerechnet. Entfällt bei der Berechnung weniger als 2 fr., so sind 2 fr. Porto zu entrichten. Bei Werthsendungen über 1000 bis 10.000 fl. wird die Portogebühr um $\frac{1}{4}$, über 10.000 aber um $\frac{1}{2}$ für den Mehrbetrag ermäßigt.

b) Die Portogebühr nach dem Gewichte beträgt bei Sendungen von 8 Loth bis 1 Pfund auf 3 Meilen 2 fr., und steigt bis 36 Meilen von 3 zu 3, über 36 bis 100 Meilen von 4 zu 4, über 100 Meilen von 5 zu 5 Meilen immer um 2 fr. C. M. Für Sendungen unter 8 Loth ist die Hälfte der für 1 Pfund entfallenden Portogebühr zu entrichten.

Für Sendungen über 1 Pfund wird bis 6 Pfund für jedes Pfund, über 6 bis 22 Pfund für 2 über 22 bis 52 für jede 3, über 52 bis 100 Pfund, für jede 4 Pfund 1 fr. C. M., über 100 Pfund, aber für jede 5 Pfund 2 fr. C. M. eingehoben. Das geringste Mehrgewicht begründet hierbei die Einhebung des höheren Gebührensatzes.

Die Rekommandations-Gebühr wird bei Fahrpostsendungen ebenfalls mit 6 fr. C. M. eingehoben, die Briefportogebühr aber nach dem Briefportotarife entrichtet. Receiptengebühr ist keine mehr zu bezahlen. Retourrezepte ausgenommen, die wie bei den Briefen berechnet werden.

Die Anwendung der Portogebühr nach dem Werthe, dem Gewichte und dem Briefporto-Satze richtet sich nach dem Inhalte der Sendungen, in welcher Beziehung unterschieden werden, Sendungen a) mit Schriften und Documenten, b) von Geld und Gold vorkellenden Effecten, und c) von Waaren, Prätiösen und sonstigen Effecten.

a) Für Sendungen von Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth, wird von dem für die Befsendung mit der Fahrpost festgesetzten mindesten Gewichte über 6 Loth angefangen, die volle nach dem Briefporto-Tarife für 6 Loth entfallende Gebühr so lange ohne Erhöhung eingehoben, bis die Fahrpost-Gebühr nach dem Gewichte doppelt gerechnet, höher entfällt. Für dergleichen Sendungen mit angegebenem Werthe findet die Bemessung der Gebühr bis 6 Loth (wenn solche Schriften können mit Werthangabe auch unter 6 Loth ausgegeben werden) nach dem Briefporto-Tarife Statt, bei mehr als 6 Loth wird diese Gebühr nur dann erhöht, wenn das doppelte Fahrporto nach dem Gewichte mehr beträgt. Entfällt aber die Gebühr nach dem Werthe höher, als jene nach dem Gewichte, so ist die höhere Werthgebühr zu entrichten.

b) Für Sendungen mit Geld und Geld vorstel-

lenden Effecten. Sendungen von Gold und Silbergeld unterliegen 1. der Portogebühr nach dem Werthe, 2. nach dem Gewichte, und zwar bis 10 fl. ist keine Gebühr nach dem Gewichte, über 10 fl. bis 1 Pfd. nur $\frac{1}{4}$, über 1 bis 10 Pfund die $\frac{1}{2}$, und über 10 bis 20 Pfund nur $\frac{3}{4}$; über 20 Pfund aber der volle Betrag der tarismäßigen Gebühr zu entrichten; 3. die Briefportogebühr muß entrichtet werden, es mag ein Brief beiliegen oder nicht. Wiegt der beiliegende Brief über $\frac{1}{2}$ Loth, so muß die tarismäßige Gebühr entrichtet werden. Für Kupfergeld ist dieselbe Gebühr, wie für Waarensendungen zu entrichten. Für Sendungen von Papiergeld und Banknoten, wobei die Wiener-Währung zu 250 auf Conv. Mze. reduziert werden muß, ist zu entrichten, 1. das Werthporto nach der vollen Summe des angegebenen Werthes, und 2. die Briefporto-Gebühr wie oben angegeben. Für Sendungen von Werthpapieren: als Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel-Coupons, Geldanweisungen, Lotterielosen, Sparschneideln etc. ist $\frac{1}{4}$ der Werthgebühr, und bis zum Gewichte von 6 Loth die Briefporto-Gebühr, über 6 Loth aber die Gebühr für Schriften auf $\frac{1}{4}$ des tarismäßigen Satzes herabgesetzt zu entrichten.

c) Für Sendungen von Waaren, Prätiösen und sonstigen Effecten ist zu entrichten a) in jedem Falle die Portogebühr nach dem Gewichte, b) dann die Portogebühr nach dem Werthe unter folgenden Beschränkungen. Sendungen bis zum Werthe von 20 fl. sind von der Werthgebühr ganz befreit, über 20 fl. werden für jedes Pfund 2 fl. des angegebenen Werthes frei gelassen, der Betrag von dem Werthe abgezogen, und nur von dem Reste die Portogebühr berechnet. Bei Frachtstücken von großem Umfange und leichtem Gewichte wird das Gewichtporto um $\frac{1}{4}$ erhöht.

Für Sendungen von Büchern, Broschüren, Musikalien, rohe Seide, Haar- und Federvild, Geflügel, Austern und Fischen, im Gewichte über 8 Loth, ist nur $\frac{1}{2}$ der Gewichtporto-Gebühr zu entrichten, wenn das Gewicht jedes einzelnen Collo 80 Pfund nicht übersteigt.

d) Für das Gepäck der mit Fahrpost-Reisenden. In so fern dieses Gepäck das gebührfreie in den Vormerkstheinen ausgedrückte Ausmaß übersteigt, wird die Portogebühr, für das Uebergewicht nur mit $\frac{1}{3}$ des tarismäßigen Satzes eingehoben. Das Werthporto ist nach den bei Geldsendungen angegebenen Begünstigungen zu entrichten.

Als Befestigungs- und Avisogebühr ist für die Uebergabe des Aviso-Zettels 1 fr., für die Zustellung der Sendung in die Wohnung des Empfängers aber sind 2 fr. Conv. Mze. zu bezahlen.

Abgangs- und Ankunftsstage der Briefposten in Wien.



Abgang.

Alle Tage: Nach Aachen, Adelsberg, Agram, Altheim, Amerika, Anhalt, Arab, Asch, Augsburg,

Belgrad, Bergamo, Berlin, Bielsk, Bremen, Brescia, Breslau, Brixen, Brody, Brünn, Budweis, Capo-d'Istria, Carlsruhe, Chiavenna, Coblenz, Cöln, Czernowitz, Dänemark, Debreczin, Dresden, Eger, England, Enns, Epries, Erfurt, Erlau, Essig, Feldkirch, Finne, Frankfurt, Frankreich, Fünfsirchen, Gibraltar, Gleichenberg, Görz

itz, Görz, Graß, Güns, Hamburg, Hessen, Hohenzollern, Jglau, Jmsf, Innsbruck, Ischl, Judenburg, Karlsbad, Karlstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klattau, Königgrätz, Krafau, Krems, Kremsmünster, Laibach, Leipzig, Lemberg, Leoben, Liezen, Linz, Lodi, Lübeck, Magdeburg, Mailand, Mantua, Marienbad, München, Neuhaus, Niederlande, Nürnberg, Oedenburg, Ofen, Olmütz, Padua, Pesth, Peterwalde, Peterwardein, Pilgram, Pilsen, Podgorze, Portugal, Prag, Presburg, Preußen, Raab, Regensburg, Reichenberg, Ried, Rumburg, Salzburg, Sardinien, Schweden, Schweiz, Semlin, Spanien, Steyer, Strakonitz, Straßburg, Stuttgart, Tarnow, Tarnopol, Temeswar, Teschen, Teplitz, Trentschin, Triest, Troppau, Tyrol, Ulm, Venedig, Verona, Villach, Waidhofen a. d. Ybbs, Warschau, Wessely, Württemberg.

Sonntag: Wie täglich; dann nach Klausenburg, Neapel, Parma, Rom.

Montag: Wie täglich; dann nach Hermannstadt, Klausenburg, Neapel, Odeffa, Parma, Rom, St. Petersburg, Zara.

Dienstag: Wie täglich; dann nach Bukarest, Constantinopel, Hermannstadt, Jassy, Klausenburg, Salonich.

Mittwoch: Wie täglich; dann nach Jaslo, Neapel, Parma, Rom, Zara.

Donnerstag: Wie täglich; dann nach Klausenburg, Neapel, Odeffa, St. Petersburg, Rom, Zara.

Freitag: Wie täglich; dann nach Bukarest, Hermannstadt, Klausenburg, Neapel, Parma, Rom.

Samstag: Wie täglich; dann nach Constantinopel, Jassy, Klausenburg, Odeffa, Salonich, St. Petersburg, Zara.

A n k u n f t.

Alle Tage: Von Aachen, Adelsberg, Agram, Altheim, Asch, Augsburg, Belgrad, Bergamo,

Berlin, Bogen, Bregenz, Brescia, Breslau, Brixen, Brody, Brünn, Budweis, Capo d'Istria, Chiavenna, Coblenz, Cölln, Czernowitz, Debrezin, Dresden, Eger, Enns, Erfurt, Erlau, Eperies, Essel, Feldkirch, Finne, Frankfurt, Gleichenberg, Görlik, Görz, Graß, Güns, Hamburg, Hüniggen, Jglau, Jmsf, Innsbruck, Ischl, Judenburg, Karlsbad, Karlstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klattau, Königgrätz, Körmend, Krafau, Krems, Kremsmünster, Laibach, Leipzig, Lemberg, Leoben, Lügen, Linz, Lodi, Magdeburg, Mailand, Mantua, Marienbad, München, Neuhaus, Nürnberg, Oedenburg, Ofen, Olmütz, Padua, Paris, Pesth, Peterwardein, Pilgram, Pilsen, Podgorze, Prag, Presburg, Raab, Regensburg, Reichenberg, Ried, Rumburg, Salzburg, Semlin, St. Gallen, Strakonitz, Straßburg, Stuttgart, Tarnow, Tarnopol, Temeswar, Teschen, Teplitz, Trentschin, Triest, Troppau, Ulm, Venedig, Verona, Warschau, Wessely, Zürich.

Sonntag: Die täglichen; dann von Constantinopel, Klausenburg, Neapel, Odeffa, Parma.

Montag: Die täglichen; dann von Hermannstadt, Klausenburg, Zara.

Dienstag: Die täglichen; dann von Bukarest, Hermannstadt, Jassy, Klausenburg, Neapel, Parma, St. Petersburg.

Mittwoch: Die täglichen; dann von Constantinopel, Klausenburg, Odeffa, Parma, St. Petersburg, Zara.

Donnerstag: Die täglichen; dann von Hermannstadt, Tarnopol, Zara.

Freitag: Die täglichen; dann von Bukarest, Klausenburg, Neapel, Odeffa, Parma.

Samstag: Die täglichen; dann von Hermannstadt, Jassy, Klausenburg, Neapel, Salonich, St. Petersburg, Zara.

Alphabetisches Verzeichniß

derjenigen Länder und Staaten, nach welchen die Briefe bei der Aufgabe noch gezahlt werden müssen.

Afrika, mit alleiniger Ausnahme von Algier.

Amerika, mit Ausnahme der englischen Colonien und Besitzungen.

Andora, Republik zwischen Spanien und Frankreich.

Asien, ohne alle Ausnahme.

Belgien, mit Ausnahme von Luxemburg.

Griechenland. Holland.

Richensaat oder das römische Gebiet.

Lucca, Die Republik San-Marino.

Modena. Montenegro.

Neapel und Sicilien.

Parma Portugal.

Rußland ohne Ausnahme.
Schweden und Norwegen.
Schweiz, mit Ausnahme des Cantons Schaffhausen.
Spanien, ohne Ausnahme.

Nach allen hier nicht genannten Ländern ist hingegen der Frankirungszwang ganz aufgehoben und man braucht die Briefe nur in den Sammlungskasten der Postanstalt hinein zu werfen.

Roskana.

Türkei, mit Ausnahme von Belgrad, Constan-
tinopel, Salonich, und den Stationen, welche
die Postdampfboote des österr. Lloyd's berühren.

Fahrt-Ordnung der von Triest ausgehenden Lloyd'schen Dampfschiffe.

nach Venedig jeden Dienstag und Freitag Früh 6 Uhr.

" " Mittwoch u. Samstag Abends 10 Uhr.

Jeden zweiten Dienstag
über Corfu und Syra nach Athen, Nauplia, Candien,
Smyrna, Dardanellen, Constantinopel, Sinope, Sam-
sun, Barna, Tultsch, Galacz und Jbrail, Rhodos,
Cypern und Beyrut, Alexandrien.

Jeden zweiten Dienstag
über Ancona, Corfu, Patras, Postizza nach Lutrak,
dann zu Lande über den Isthmus von Corinth nach
Calamaki, und von da nach Athen, Syra, Thessalonich,
Dardanellen und Constantinopel; Barna, Tultsch,
Galacz, Jbrail.

Jeden zweiten Donnerstag
über Lussin piccolo, Zara, Sebenico, Spalato, Lesina,
Curzola, Ragusa nach Cattaro.

Jeden Mittwoch und Samstag
über Pirano, Umago, Cittanuova, Parenzo, Rovigno
nach Pola.

über Pola nach Fiume jeden Samstag.

Der Frankaturzwang hat bei der Korrespondenz aus
den Staaten der österreichischen Monarchie nach den Joni-
schen Inseln, den Dardanellen, Smyrna, Constantinopel
und Alexandrien in Egypten, und umgekehrt, welche mit
den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd befördert wer-
den, mit 1. October 1844 aufgehört.

Die Beförderung der Sendungen nach und aus den
Jonischen Inseln, den Dardanellen und Alexandrien, ge-
schieht bloß mittelst der Dampfschiffe, dagegen kommen jene
nach und aus Constantinopel und Smyrna mit den gedach-
ten Schiffen zwischen Triest und den genannten zwei Städ-

ten bloß in dem Falle zu befördern, als deren Adresse die
Bemerkung: „Mit den Dampfschiffen des Lloyd,“
enthält, und in Ermangelung dieser Bemerkung auf den
Landpostcoursen über Belgrad zu versenden; die nach
Smyrna gerichteten Sendungen werden zwischen diesem
Orte und Constantinopel mittelst der Dampfschiffe befördert.

Die Seeporlo-Gebühren sind mit Rücksicht auf diese
Beförderungsweise, wie solat, für den einfachen ein halbes
Loth wiegenden Brief festgesetzt, und zwar für die Beför-
derung:

A. zwischen Triest und Alexandrien mit . . . 30 kr.

B. zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und
den Dardanellen mit . . . 24 „

C. zwischen Triest und den Jonischen Inseln mit 18 „

D. zwischen Constantinopel und Smyrna mit 12 „

für Druckwerke unter Kreuzband verwahrt, ist von
den so eben erwähnten Seeporlo-Gebühren nur der sechste
Theil für jedes Loth, für Waarenmuster dagegen der dritte
Theil der tarismäßigen Taxen zu entrichten, jedoch darf
bei diesen letzten die diesfällige Gebühr nicht weniger be-
tragen, als für den einfachen Brief festgesetzt ist.

Die aus Oesterreich nach Ancona, dem Königreiche
Griechenland, nach der Insel Malta und nach allen Orten
der Türkei und Egyptens (Alexandrien, Smyrna, Konstan-
tinopel und die Dardanellen ausgenommen) mit den Dampf-
schiffen zu versendenden Briefe, unterliegen einstuellen noch
dem Frankirungszwange, und es ist die Seegebühr für den
einfachen Brief nach Griechenland und der Insel Malta
mit 18 kr., nach Orten der Türkei mit 24 kr., und nach
jenen Egyptens mit 30 kr., dann die österreichische Porto-
taxe mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufgabortes
von Triest zu entrichten.

Fahrende Postämter.

Seit 1. August 1850 bewegen sich auf der Eisenbahn-
Strecke zwischen Wien und österr. Oeereburg täglich zwei
fahrende Postämter, d. i. solche, in welchen die Postbeamten
ihre Amtshandlungen in entsprechend eingerichteten Waggons
während des Fahrens auf der Eisenbahn ausüben.

Der Zweck dieser Postämter ist die möglichst schnelle
Bestellung der ausgegebenen Briefpostensendungen an die
Adressaten, indem die zur Sortirung der Briefe und
Berechnung der Gebühren erforderliche Zeit kein Liegen-
bleiben derselben bedingt.

Die Aufgabe der Briefe ist auf die möglichst späteste
Stunde vor der Abfahrt hinausgedehnt, indem sowohl im
Nordbahnhofe in Wien, als auch bei allen Unterwege-

Stationen, wie die Eisenbahnzüge anhalten, in den am
Waggon angebrachten Sammelkästen die Briefe so lange
eingelagt werden können, bis sich der Zug in Bewegung setzt.
Die in diesem Sammelkasten vorgefundenen Briefe werden
sogleich sortirt, und bei der nächsten Station die dahin
gehörigen schon zur Bestellung an die Adressaten abgegeben,
auch die Briefe für Orte, die nicht an der Eisenbahn liegen,
enthalten eine schnellere Beförderung, indem dieselben von
den fahrenden Postämtern an jene Theilungs-Stationen,
instradirt werden, von welchen die Abgangsstunden der
Posten die entsprechendste Beförderung sichern.

Die Ankunfts- und Abgangsstunden für die fahrenden
Postämter sind, wie folgt, festgesetzt.

Fahrendes Postamt Nr. 1.

Abgang von Wien täglich Abends um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Ankunft in Oberberg am folgenden Tage Früh um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Abgang von Oberberg täglich Abends um 10 Uhr.
Ankunft in Wien am folgenden Tage Früh um 8 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Das fahrende Postamt Nr. 1 steht im genauen Anschlusse an die auf den preussischen Eisenbahnen verkehrenden fahrenden Postämter.

Fahrendes Postamt Nr. 2.

Abgang von Wien täglich Früh um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Ankunft in Oberberg am selben Tage Abends um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Abgang von Oberberg täglich Früh um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Ankunft in Wien am selben Tage Abends um 8 Uhr.

Vorschriften für die k. k. Stadtpost.

Die neue Postreform im innern Verkehre der Stadt Wien.



Die k. k. Stadtpost

oder ehemals sogenannte „kleine Post,“ welche schon im Jahre 1830 reorganisiert worden ist, erhielt im Oktober 1847 eine ganz neue Einrichtung. Das k. k. Stadtpost-Oberamt mit seinen 5 Vorstadtfilialen wurde aufgehoben, und es traten folgende Bestimmungen in Wirksamkeit.

§. 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: a) die mit den Posten angekommenen Briefe, Geldbriefe und Meldzettel (Aviso) über die mit den Fahrposten eingelangten Sendungen, sowohl in der Stadt als in den Vorstädten täglich fünf Mal zu bestellen; b) den Einwohnern der Stadt und der Vorstädte besonders denjenigen, welche sich vom Postgebäude entfernt befinden, die Bequemlichkeit zu verschaffen, daß sie die Briefe, welche sie mit der Post absenden wollen, zu jeder Zeit des Tages in einem Locale näher bei ihrer Wohnung aufgeben können, von wo aus die Briefe ebenfalls täglich fünf Mal zum Hof-Postamte gebracht werden; c) den Bewohnern der Drißchaften in den Umgebungen Wiens in Bezug auf die für sie mit den Posten angekommenen Briefe eine täglich wenigstens zweimalige Zustellung derselben zu sichern, und solche ebenfalls in die Lage zu setzen, ihre Briefe, sie mögen mit den Posten weiter zu senden, oder an Bewohner Wiens und dessen Rayon gerichtet sein, entweder in ihrem Wohnorte selbst, oder wenigstens in einer demselben nahe gelegenen Drißchaft aufgeben zu können; d) die Briefe des inneren Verkehrs, das heißt jene, welche in Wien und dessen Umgebungen für die Bewohner derselben aufgegeben werden, in der Stadt und den Vorstädten ebenfalls fünf Mal des Tages und in den Umgebungen Wiens wenigstens täglich zwei Mal an die Empfänger zu bestellen.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes sind folgende Einrichtungen getroffen worden: Den Geschäftsbetrieb bei der

Stadtpost leitet das im Briefpost-Gebäude in der Wollzeile befindliche Hof-Postamt. In demselben Gebäude befinden sich die zur Besorgung des Briefpost-Dienstes bestimmten Aemter, nämlich das „Central-Brief-Aufgabamt“ und das „Central-Brief-Abgabamt.“ Die Fahrpost-Dienste bestimmten Aemter, nämlich das Fahrpost-Aufgabamt, dann das Geldbrief- und Frachten-Abgabamt, sowie die mit letzteren in Verbindung stehende hauptzollämterliche Abtheilungen befinden sich im Hauptzollamt-Gebäude auf dem Fleischmarkt. An 123 verschiedenen Stellen der Stadt, Vorstädte und der Umgebungen Wiens sind Briefsammlungen errichtet, die ein Schild mit dem k. k. Adler und Aufschrift: k. k. Briefsammlung, Nr. Classe kenntlich macht. Diese Briefsammlungen theilen sich in Briefsammlungen erster, zweiter und dritter Classe. In den Briefsammlungen erster Classe, welche in den Vorstädten an die Stelle der bisher bestandenen Filial-Postämter treten, können sowohl unfrankirte als frankirte und commandirte Briefe aufgegeben werden; dann, mit Ausnahme jener in der Leopoldstadt, Geldbriefe und Fahrpostsendungen, in so ferne die letzteren keiner zollämterlichen Behandlung unterliegen und das Gewicht von 10 Pfund nicht übersteigen. In Bezug auf den inneren Verkehr, die in Wien und Rayon aufgegebenen für hiesige Einwohner bestimmten Briefe und Pakete wird bestimmt, letztere zur Briefpost nur bis zum Gewichte von 16 Pfund aufgenommen, die dieses Gewicht übersteigenden Pakete als Fahrpoststücke zu behandeln sind. Diese können nur bei den Briefsammlungen erster Classe aufgegeben werden. Bei den Briefsammlungen zweiter Classe können unbeschwertere Briefe, unfrankirt und frankirt aufgegeben werden; bei den Briefsammlungen dritter Classe nur unfrankirt. Sämmtliche Briefsammlungen müssen täglich von 6 Uhr Morgens bis Abends 6 Uhr (an Sonntagen und Feiertagen bis Nachmittags 4 Uhr) zum Dienste des Publikums offen gehalten werden.

§. 3. Die Abholung der bei den Briefsammlungen der Stadt und den Vorstädten aufgegebenen Briefe erfolgt täglich fünf Mal, und zwar die erste zeitlich Morgens, mit die Abends vorher nach der letzten Expedition aufgegebenen Briefe noch zeitlich genug zum Hof-Postamte zu gelangen, um mit der ersten Abfertigung um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh Empfängern zugestellt zu werden. Mit den Briefsammlungen auf dem Lande sind Verbindungen in der Art hergestellt, daß die daselbst aufgegebenen Briefe täglich wenigstens zwei Mal, und im Sommer theilweise auch vier Mal

zum Hof-Postamt gebracht, und unberührt den Empfängern zugestellt werden. Die Orte, Gassen und Hausnummern, wo sich die 96 Brieffsammlungen in der Stadt und den Vorstädten befinden, und die Stunden, zu welchen bei jeder derselben die Abfertigung der Briefe nach dem Hof-Postamt statt findet, sind aus der Tabelle A ersichtlich.

§. 4. Bei jeder Brieffsammlung erster und zweiter Classe befinden sich zwei Brieffsammlungskästen; der eine ist vor der Brieffsammlung ausgehängt und dient zur Einlegung der Briefe, welche unfrankirt aufgegeben werden; der andere ist im Inneren der Brieffsammlung aufgestellt, und der Brieffsammler ist bei der Aufgabe von frankirten Briefen verpflichtet, solche im Beisein der aufgebenden Partei, nach vorläufiger Taxirung und Stämpfung, in demselben einzulegen. Diese Kästen befinden sich unter doppelter Sperrung des Brieffsammlers und des zur Abholung der Briefe bestimmten hofpostamtlichen Dieners, die Tasche hingegen, mittelst welcher letzterer die Briefe zum Hof-Postamt überträgt, ist ebenfalls verschlossen, so, daß die vollständige Sicherheit hinsichtlich der bei den Brieffsammlungen aufgegebenen Correspondenz hergestellt ist.

§. 5. Für die mit den Posten weiter zu sendenden Briefe ist außer der franco- und Recommendations-Gebühr in den Fällen, wo solche einzubringen ist, durchaus keine Nebengebühr zu zahlen, die Ausgabe mag bei dem Hof-Postamt selbst, oder bei einer Brieffsammlung erfolgen. Die bisher bestandene Sammlungsgebühr ist somit gänzlich aufgehoben. Die Briefe und Packete, welche in der Stadt, den Vorstädten und Umgebungen an die Bewohner derselben aufgegeben werden, können entweder frankirt oder zur Zahlung an den Empfänger angewiesen werden. Ausgenommen sind die Briefe an Ihre Majestäten und die Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses, an die landesfürstlichen Behörden und die Chefs der Hof- und Landesstellen, welche immer frankirt werden müssen. Die entweder bei der Aufgabe oder bei der Abgabe zu entrichtende Taxe ist für jeden Brief bis einschließlich 16 Loth ohne Unterschied auf 2 kr. festgesetzt. Bei recommandirten Briefen ist noch insbesondere eine Recommendations-Gebühr von 3 kr. zu entrichten. Bei Aufgaben von mehr als 50 Stück Briefen durch den nämlichen Aufgeber, tritt, jedoch nur wenn solche frankirt werden, die Moderirung des Porto auf ein Drittel ein.

§. 6. Die Geldbriefe und Sendungen des inneren Verkehrs, zu welchen letzteren auch alle Schriftenpackete ohne Verth, wenn sie 16 Loth übersteigen, gehören, werden nach dem allgemeinen Fahrpost-Tarife, und zwar nach der ersten Stufe, taxirt; nur wird hiebei die Recommendations-Gebühr nach dem Stadtpost-Tarife im Betrage von 2 und 3 kr. in Anwendung gebracht.

§. 7. Sowohl die mit den Posten einlangenden, als bei den Stadtpost-Ämtern und Brieffsammlungen für die Bewohner Wiens aufgegebenen Briefe werden fünf Mal des Tages an die Empfänger bestellt, und zwar: Erste Bestellung 7^{1/2} Uhr Früh, Zweite um 9 Uhr Früh, Dritte um 11 Uhr Vormittags, Vierte um 3 Uhr Nachmittags, Fünfte um 5 Uhr Abends. Die Stadt und Vorstädte sind in 55 Bezirke getheilt, und für jeden Bezirk sind zwei Brieffträger angestellt, welche in den 5 Bestellungen wechseln, so daß einer die erste, dritte und fünfte, der andere die zweite und vierte besorgt. In die entlegeneren Vorstadt-Bezirke werden die Brieffträger zur Erreichung einer größeren Schnel-

igkeit mittelst eigener Wagen geführt. Jeder Brief wird mit einem Stempel versehen, welcher nebst Monat und Tag der Ankunft oder Aufgabe die Bestellung (1, 2, 3, 4 und 5) bezeichnet, innerhalb welcher die Uebergabe an den Empfänger erfolgen muß. Die erste Bestellung muß um 10 Uhr Vormittags, die zweite um 2 Uhr Nachmittags, die dritte um 4 Uhr Nachmittags, die vierte um 6 Uhr Nachmittags, die fünfte um 8 Uhr Abends beendet seyn. An Sonn- und Feiertagen findet die fünfte Bestellung nicht statt.

§. 8. Die Abholung der Briefe bei den Brieffsammlungen ist gemäß der dem §. 3. beigefügten Tabelle so eingerichtet, daß die Briefe immer zu einer solchen Zeit an das Hof-Postamt gelangen, daß die Absendung der weitergehenden mit den nächsten Postenabgängen, und die Zustellung der für Wien und die Vorstädte bestimmten mit den entsprechenden Brieffträger-Abfertigungen verlässlich statt findet. Die bei den Brieffsammlungen aufgegebenen Briefe werden zu diesem Zwecke mit einem Stempel versehen, welcher den Monat und Tag der Aufgabe und die Stunde, zu welcher sie von der Brieffsammlung abgeholt worden sind, erkennen läßt. Hiedurch ist jeder Empfänger in der Lage zu erkennen, ob die Zustellung des Briefes im Verhältnis zu seinem Einlangen oder seiner Aufgabe auch zur vorgeschriebenen Zeit erfolgt sei. Beschwerden über verspätete Absendungen oder Zustellungen sind bei dem Hof-Postamt anzubringen welches solche mit der größten Bereitwilligkeit unteruchen und die entsprechende Abhilfe treffen wird.

§. 9. Für die Zustellung eines Briefes ohne Unterschied des Gewichtes ist sowohl in der Stadt als in den Vorstädten die Bestellgebühr von 1 kr. zu entrichten. Hinsichtlich der poste restante Briefe und der Briefe an Adressaten, welche eigene Häuser besitzen, tritt keine Veränderung ein.

§. 10. Nach den im Umkreise der Residenz gelegenen Ortschaften, wo Brieffsammlungen aufgestellt sind, finden tägliche Expeditionen hin und zurück statt, wie aus der Tabelle B zu ersehen ist. Diese Verbindungen sind so eingerichtet, daß die Zustellung der Briefe sowohl in diesen Ortschaften, als in der Stadt und den Vorstädten mit aller Genauigkeit und in der kürzesten Zeit erfolgt. Die Briefe sind ebenfalls mit den in den §§. 7 und 8 angeführten Stämpeln versehen und die Correspondenten können durch diese die pünctliche Bestellung kontrolliren.

§. 11. Die Briefe, welche bei den Brieffsammlungen aufgegeben werden, besonders die in Wien und den Umgebungen zu bestellenden, müssen deutlich und vollständig mit Angabe der Wohnung des Empfängers adressirt und gut gesteuert seyn. Den Correspondenten wird dieses ganz besonders empfohlen, weil die unvollständige Adressirung der Briefe ihre Bestellung, wenn nicht ganz unmöglich macht, doch wenigstens verspätet, indem sie kurz bemessene Bestellungszeit nicht gestattet, weitläufige Nachforschungen wegen der Wohnungen der Brief-Empfänger anzustellen. Bei Briefen, welche in Wien oder Umgebung zu bestellen sind ist zu wünschen, daß die Absender ihren Namen und die Wohnung auf der Rückseite des Briefes bemerken, damit im Falle der Unanbringlichkeit oder der verweigerten Annahme dessen Zurückstellung veranlaßt werden könne.

§. 12. Die Brieffsammlungen sind mit Verzeichnissen über die Ankunft und den Abgang der Posten bei dem hiesigen Hof-Postamt versehen, um den Correspondenten auf Begehren hierüber Auskunft zu geben.

Bestimmungen über die Briefporto-Taxen

und die Einhebung derselben durch Brief-Marken, nebst einem Verzeichnisse der von Wien nicht über 10 und 20 Meilen in gerader Richtung entfernten Postämter.

In Vollzug der über Antrag des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erlassenen a. b. Entschliessung vom 25. September 1849 haben in Betreff der Briefporto-Taxen und Nebengebühren, dann der Anwendung von Brief-Marken mit 1. Juni 1850 nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

§. 1. Portotaxe.

Die Portotaxe für einen einfachen Brief beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a) im Bezirke des Aufgabepostamtes selbst . . . | 2 fr. |
| b) bei einer Entfernung bis 10 Meilen einschließlich | 3 " |
| c) " " " über 10 " 20 " " | 6 " |
| d) bei einer Entfernung über 20 Meilen | 9 " |

§. 2. Einfacher Brief.

Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher Ein Loth nicht überwiegt.

§. 3. Progression der Taxe nach dem Gewichte.

Für Briefe im Gewichte über Ein bis einschließlich zwei Loth wird das Doppelte, über zwei bis drei Loth das Dreifache u. s. f. des Porto für einen einfachen Brief eingehoben.

§. 4. Bezeichnung der den Briefen gleichzuhaltenden Sendungen.

Was von Briefen im engeren Sinne des Wortes gilt, hat auch von allen anderen zur Versendung in den Briefpacketen geeigneten Gegenständen, als: Schriften, Druck, Mustern u. dgl. zu gelten.

§. 5. Ermäßigung der Portotaxe.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, ist ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von Einem Kreuzer für das Loth bei der Aufgabe zu entrichten.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, entfällt für je zwei Loth nach der Entfernung das einfache Briefporto.

Diesen Sendungen von Waarenproben und Mustern darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Ausmittlung der Taxe mit der Probe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Die Sendungen der letztern Art werden übrigens nur bis zu einem Gewichte von 16

Loth einschließlich als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

§. 6. Zurückbeförderte Briefe.

Für die Zurückbeförderung der Briefpostsendungen, welche an die Adressaten nicht bestellt werden konnten, ist kein besonderes Porto zu entrichten.

§. 7. Rekommandations-Gebühr.

Sendungen, welche rekommandirt (gegen Aufgaberecepisse) ausgegeben werden, müssen ganz frankirt werden, und ist die Rekommandations-Gebühr, und zwar für Sendungen nach Orten im eigenen Bestellsbezirke (Stadtpost) mit 3 Kreuzern, und für alle andern mit 6 Kreuzern pr. Stück von den Aufgebern zu erlegen.

§. 8. Retour-Recepisse.

Wird bei der Aufgabe die Absendung eines Retour-Recepisses, d. i. eines solchen Recepisses begehret, welches mit der Unterschrift des Empfängers zurücklangen und an den Aufgeber ausgefolgt werden soll, so hat dieser dafür bei der Aufgabe die gebührende Taxe wie für einen einfachen Brief zu entrichten.

§. 9. Nachfrageschreiben (Quästionen).

Nachfrageschreiben unterliegen der Vorausbezahlung der gebührenden Taxe für einen einfachen Brief.

Eine gebührenfreie Absendung eines Nachfrageschreibens kann jedoch gefordert werden:

- a) wenn der Aufgeber dem Postamte einen Brief des Adressaten zur Einsicht gibt, laut dessen demselben die rekommandirt aufgegebene Sendung zu einer Zeit noch nicht zuer kommen war, zu welcher sie bei regelmäßigem Gange der Post an ihn bestellt seyn könnte, oder
- b) wenn das bezahlte Retour-Recepisse nach Ablauf der erforderlichen Zeit noch nicht zurückgelangt ist.

§. 10. Zustellungsgebühr.

Für die Zustellung der Briefpostsendungen in den Postorten, wo keine vom Staate aufgestellten Briefträger in Verwendung sind, ist $\frac{1}{2}$ fr. C. M. pr. Stück zu entrichten.

§. 11. Sachgebühr.

Werden die Sendungen auf Verlangen des Adressaten bei dem Postamte der Abgabe bis zur Abholung in einem besonderen Faße aufbewahrt, so ist eine Sachgebühr mit 1 fr. C. M. pr. Stück zu zahlen.

§. 12. Verbindlichkeit zu frankiren.

Alle im Inlande aufgegebenen, für das Inland bestimmten Briefpostsendungen, müssen frankirt werden.

§. 13. Frankirung und Recommandirung durch Brief-Marken.

Diese Frankirung, sowie die Entrichtung der Recommandations-Gebühr hat durch die Anwendung von Brief-Marken zu geschehen.

§. 14. Werth der Brief-Marken und Verkauf derselben.

Solche Marken sind angefertigt zu den Werthbeträgen von 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern, und zwar:

von 1 Kr. in gelber Farbe,	
2 " " schwarzer "	
3 " " hellrother "	
6 " " rothbrauner "	
9 " " blauer "	

Dieselben können gegen Erlag des Werthes bei allen k. k. Postämtern in beliebiger Quantität gekauft werden.

Jedes, verschiedene Räumlichkeiten benützende Postamt wird das Marken-Verkaufs-Locale durch einen Anschlag bezeichnen.

Außer den Postämtern ist vorläufig Niemanden gestattet, Brief-Marken zum Verkaufe zu führen.

§. 15. Verwendung der Marken.

Der Aufgeber einer Briefpostsendung hat auf deren Adressseite am obern Rande in der Mitte eine Marke, oder deren so viele mittelst Bewegung des auf ihrer Rückseite aufgetragenen Klebstoffes haltbar zu befestigen, als nöthig sind, um durch ihren Werth die nach Entfernung und Gewicht entfallende tarifmäßige Franco-Gebühr auszugleichen. Die Recommandations-Gebühr hat der Aufgeber durch das Aufkleben einer Marke im Werthe von 6 Kr. auf die Siegelseite des Briefes zu entrichten.

§. 16. Art der Aufgabe.

Die Sendungen sind in die Briefkästen einzulegen, wenn sie aber recommandirt werden wollen, den Postbediensteten einzuhändigen, an welche die Gebühr für das allfällig gewünschte Retour-Recepisse bar zu bezahlen ist.

§. 17. Affigirung der Bestimmungen über den Briefpost-Tarif und der Ortsverzeichnisse.

Bei jedem Postamte sind die Bestimmungen über den Briefpost-Tarif und die Verzeichnisse der Orte, welche in den eigenen Bestellsbezirk gehören, sowie derselben, welche nicht über 10 Meilen, dann über 10 bis 20 Meilen einschließlich entfernt sind, zur Einsicht der Parteien angeheftet.

Bei den bedeutenderen Postämtern sind die Ortsverzeichnisse gedruckt zum Verkaufe vorrätzig.

§. 18. Ausnahmeweises Aufkleben der Marken durch die Postbediensteten.

Für zweifelhafte Fälle bleibt es den Parteien freigestellt, bei den Postämtern um die richtige Taxe anzufragen, und die nöthigen Brief-Marken unterbarer Bezahlung des Werthes derselben von den Postbediensteten auf die Sendungen kleben zu lassen.

§. 19. Behandlung der nicht gehörig frankirten Sendungen.

Sendungen, welche sich ohne oder mit zur vollständigen Frankirung unzureichenden Marken in den Briefkästen vorfinden, werden zwar unaufgehalten abgefertigt, doch wird der fehlende Betrag als Porto, und außerdem eine nach dem Briefgewichte steigende Futore von 3 Kr. für den einfachen Brief von dem Adressaten eingehoben. Wenn, eine Briefpostsendung, für welche die Ermäßigung des Porto zugesprochen ist (§. 5), ohne eine oder mit einer unzulänglichen Brief-Marke in den Briefsammlungskästen eingelegt worden ist, so verliert sie die Begünstigung der Porto-Ermäßigung, und wird wie ein gar nicht oder unrichtig frankirtes Brief behandelt.

Zur Recommandation werden Sendungen, welche nicht gehörig frankirt sind, gar nicht angenommen.

§. 20. Ausnahme.

Erlässe portofreier Beförden und Personen an portopflichtige Adressaten werden nur mit der gebührenden Taxe ohne Zuschlag belegt.

§. 21. Vorgehen gegen wiederholte Verwendung der nämlichen Marken.

Die Postämter drücken auf die Marken der bei ihnen aufgegebenen Sendungen theilweise ihnen gewöhnlichen Aufgabs-Poststempel. Sendungen mit Marken, welche ein Merkmal früheren Gebrauches an sich tragen, werden als unfrankirt aufgebene behandelt.

§. 22. Verfälschungen.

Eine Verfälschung der Marken wird jener des Papiersstempels gleichgehalten.

§. 23. Briefpostverkehr mit dem Auslande.

Hinsichtlich des Briefpostverkehrs mit dem Auslande bleiben in Betreff der Portotaxe und der Gewicht-Progression vorläufig die bisherigen bezüglichen Bestimmungen in Anwendung, und es wird in dieser Hinsicht einstweilen sowohl die Frankirung durch Barzahlung, als die Wahl zwischen der Frankirung und Nichtfrankirung beibehalten.

Die Recommandations-Gebühr (§§. 13 und 15) ist aber auch für Briefe in das Ausland durch das Aufkleben einer Marke zu entrichten.

Wien den 26. März 1850.

Briefporto - Tarif.

Für einen Brief und für alle andern zur Versendung in den Briefpaketen geeigneten Gegenstände				D i s t a n z					
				I.		II.		III.	
				Auf eine Entfernung von Meilen in gerader Linie bis einschließl. 10		über 10 bis einschließl. 20		über 20	
				P o r t o = G e b ü h r					
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		bis einschließl.	1 Loth	—	3	—	6	—	9
über	1 Loth	"	"	—	6	—	12	—	18
"	2 "	"	"	—	9	—	18	—	27
"	3 "	"	"	—	12	—	24	—	36
"	4 "	"	"	—	15	—	30	—	45
"	5 "	"	"	—	18	—	36	—	54
"	6 "	"	"	—	21	—	42	1	3
"	7 "	"	"	—	24	—	48	1	12
"	8 "	"	"	—	27	—	54	1	21
"	9 "	"	"	—	30	1	—	1	30
"	10 "	"	"	—	33	1	6	1	39
"	11 "	"	"	—	36	1	12	1	48
"	12 "	"	"	—	39	1	18	1	57
"	13 "	"	"	—	42	1	24	2	6
"	14 "	"	"	—	45	1	30	2	15
"	15 "	"	"	—	48	1	36	2	24
und so weiter.									

V e r z e i c h n i s s

der Postämter in der Monarchie, welche von Wien nicht über 10 und 20 Meilen in gerader Richtung entfernt sind.

	Taxe kr.		Taxe kr.		Taxe kr.
Acs	6	Bietesch (Groß-)	6	Datschitz	6
Adamsthal	6	Blansko	6	Deveser	6
Afenz	6	Blindenmarkt	6	Doberberg	6
Allentsteig	6	Bobrau (Ober-)	6	Drosendorf	6
Altenmarkt in Steiermark	6	Börönd	6	Dürnkrot	3
Altenmarkt bei Baden	3	Böfing	3	Dürnstein	3
Altenmarkt im Isperthale	6	Bostowitz	6	Ebreichsdorf	3
Amstetten	6	Brud (Ungarisch)	6	Edlitz	3
Anger in Steiermark	6	Brud an der Leitha	3	Eggenburg	3
Annaberg	6	Brud an der Nuhr	6	Eibenschitz	6
Arbesbach	6	Brünn	6	Eisenez	6
Aspang	3	Brunn am Gebirge	3	Eisenstadt	3
Asparn an der Jaya	3	Budwitz	6	Eis	6
Aigenbrugg in Nieder-Oesterreich	3	Burgau	6	Enns	6
Auspitz	6	Butschowitz	6	Enzersdorf (Groß-)	3
Austerlitz	6	Distriz bei Runkstadt	6	Enzersdorf (Lang-)	3
Baden	3	Ceic	6	Ernstbrunn	3
Batelsau	6	Ceske	3	Ersek-Livár	6
Birkfeld	6	Esorna	6	Fehring	6
Bisenz	6	Esell (Kis)	6	Feldbach	6

	Taxe fr.
Feldberg	3
Kerö St. Miklos	6
Kischamend	3
Kloridsdorf	3
Krain in Mähren	6
Krainersdorf	6
Kratting	6
Kreistadt in Ober-Österreich	6
Friedberg in Steiermark	6
Kropfleiten	6
Fürstfeld	6
Kurtz in Nieder-Österreich	3
Künserndorf (Unter-)	3
Galgoez	6
Gaming	6
Gars	3
Gauersdorf	3
Gaya	6
Geras	6
Gerungs (Groß-)	6
Göhl	3
Gleisdorf	6
Gloggnitz	3
Gmünd in Nieder-Österreich	6
Göding	6
Gönyö	6
Göpfritz	6
Göpping	6
Goldbrunn	6
Gradwein in Steiermark	6
Grafendorf (Ober-)	3
Grafenschlag	6
Grametneufiedel	3
Graz	6
Grazen	6
Grein	6
Gresten	6
Gschies	3
Güns	6
Günfeldsdorf	3
Gumpoldskirchen	3
Gutenbrunn	6
Gutenstein	3
Gaag in Nieder-Österreich	6
Hadersdorf am Kamp	3
Hainburg	3
Hainfeld	3
Hartberg	6
Hausleitzen in Nieder-Österreich	3
Helmonsöb	6
Heidenreichstein	6
Herzogenburg	3
Hieslau	6
Hochstras	6
Höflein (Groß-)	3
Hohenau	3
Hohenberg	3
Holeschau	6
Holics	6
Hollabrunn	3

	Taxe fr.
Horn	3
Brabisch (Ungarisch-)	6
Profsinlau	6
Prottowitz	6
Jamnitz	6
Jaromeritz	6
Jato (Kelsö)	6
Jegelsdorf	3
Jglau	6
Jl.	6
Jostowitz in Mähren	3
Kallwang	6
Kapfenberg	6
Kemmelbach	6
Kindberg	6
Kirchberg an der Pielach	3
Kirchberg an der Raab	6
Kirchberg am Bagram	3
Kirchberg am Wald	6
Kirchberg am Wechsel	3
Kittsee	3
Klobau bei Auspitz in Mähren	6
Klosterneuburg	3
Körnönd	6
Kojetein	6
Komorn	6
Kornenburg	3
Kraubath	6
Krems	3
Kremsier	6
Krieglach	6
Kromau	6
Krumbach	6
Kunstadt	6
Laa	3
Langenlois	3
Langenwang	6
Laxenburg	3
Lechwitz	3
Leiben	6
Leoben	6
Leobersdorf	3
Lipuvka	6
Litschau	6
Loosdorf	3
Losenstein	6
Lundenburg	3
Maissau	3
Malaczla	3
Mallebern	3
Manl in Nieder-Österreich	6
Marbach an der Donau	6
Marhegg in Nieder-Österreich	3
Maria-Zell (Groß-)	6
Markt	3
Marlersdorf	3
Mapen in Nieder-Österreich	3
Mautern in Steiermark	6
Mautern in Nieder-Österreich	3
Mautpauzen	6

	Taxe fr.
Meseritsch (Groß-)	6
Mező-Ders	6
Mislitz	6
Mistelbach	3
Mödling	3
Möll	6
Morkowitz	6
Mühlbach in Nieder-Österreich	3
Münzbach	6
Mürzböfen	6
Mürzzuschlag	6
Nadas	6
Namtest bei Brünn	6
Napagedl	6
Neubistritz	6
Neudorf (Wiener-)	3
Neuhaus	6
Neulengbach	3
Neunkirchen	3
Neusiedl am See	3
Neustadt (Wiener-)	3
Neustadt an der Waag	6
Neutra	6
Nikolsburg	3
Nebenburg	3
Nitra	6
Ottenschlag	6
Papa	6
Parendorf	3
Passail	6
Pawlowitz	6
Peggau	6
Perdese	6
Perg	6
Pernegg in Steiermark	6
Persching	3
Persenbeug	6
Pieslin	3
Pinkafeld in Ungarn	6
Pirnitz	6
Pischelsdorf	6
Plag	6
Pöchlarn	6
Pöngstall	6
Pöllau	6
Poprlitz	6
Posdorf	3
Posorice	6
Pocatel	6
Pottendorf	3
Pottenstein	3
Pregarten	6
Preßburg	6
Puchers	3
Pulkau	3
Purgstall	6
Purkersdorf	3
Raab in Ungarn	3
Raabs	6
Ragendorf	3

	Taxe fr.		Taxe fr.		Taxe fr.
Raigern	6	Stätz in Ungarn	6	Tyrnau	6
Rakovitz	6	Sollenu	3	Ubrschitz	9
Rappottenstein	6	Somerein (Schütt-)	3	Wásvár	6
Rastenberg	6	Spitz	3	Verébely	6
Rábót	6	Stainz bei Lindberg	6	Wóslau	6
Rausnitz (Neu-)	6	Stammersdorf	3	Vorau	6
Ravelsbach (Unter-)	3	Stampfen	3	Worthernberg	6
Regelsbrunn	3	Stannern	6	Wagram (Deutsch-)	3
Regens	6	Stagenhof in Nieder-Oesterreich	3	Waidhofen an der Thaya	6
Reitelsheim	6	Stein in Nieder-Oesterreich	3	Waidhofen an der Ybbs	6
Ripeny	6	Steinamanger (Sábaria)	6	Waiz	6
Röh	3	Steinitz in Mähren	6	Wallsee (Nieder-)	6
St. Andrä v. d. Hagenthale	3	Steiteldorf	3	Walterzdorf in Steiermark	6
„ Georgen, Presb. Com.	3	Steyer	6	Warasdorf (Groß-)	6
„ Leonhard am Forst	6	Steyeregg	6	Weikersdorf	3
„ Dswald in Ober-Oesterreich	6	Stockerau	3	Weissenbach in Ober-Oesterreich	6
„ Peter in der Au	6	Stragnitz	6	Weissenkirchen	3
„ Pöltten	3	Strengberg	6	Weitzersdorf	6
Sárfó	6	Szaláber	6	Weitzersfelden	6
Sarmingstein	6	Szencz	6	Wittra	6
Sárbár	6	Szent-János	3	Wesely in Mähren	6
Saffin	3	Szent-Kereft	6	Weyer	6
Scheibbs	6	Szered	6	Wieselburg	6
Schelletau	6	Topoltsan (Nagy-)	6	Wissersdorf	3
Schloßhof	3	Teltsch	6	Wilhelmsburg	3
Schönbach in Nieder-Oesterreich	6	Tésh	6	Wimpassing	3
Schottwein	3	Theresienfeld	3	Wischau	6
Schrems	6	Timersdorf	6	Wittingau	3
Schwarzbach	6	Tischnowitz	6	Wolkersdorf	3
Schwarzenau	6	Traiskirchen	3	Ybbs	6
Schwarzkirchen	6	Trautmannsdorf	3	Zaunel in Mähren	6
Schwechat	3	Trebitsch	6	Zell in Ober-Oesterreich	6
Schweinitz in Böhmen	6	Tremles	6	Zistersdorf	3
Seitenstetten in Nieder-Oesterr.	6	Trensfény (Trenschin)	6	Zlabings	6
Serelowitz in Mähren	6	Triesch	6	Zlin	6
Siegwards (Groß-)	6	Trosfayach	6	Znaim	3
Siegwardskirchen	3	Türnitz	3	Zsamboret (Nyltra-)	9
Sigendorf	3	Tulln	3	Zwettel in Nieder-Oesterreich	6

Alle Postämter der Monarchie, welche in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführt sind, unterliegen der Taxe von 9 Kreuzern, mit Ausnahme von: Altmannsdorf, Braunhirschen, Bertholdsdorf, Döbling, Dornbach, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Grinzing, Heiligenstadt, Hernals, Hiebing, Himberg, Hütteldorf, Inzersdorf am Wiener Berg, Liesing, Mauer, Meidling (Ober- und Unter-), Neulerchensfeld, Rusdorf, Penzing, Rustendorf, Simmering, St. Veit (Ober- und Unter-), Währing, welche in den Wiener Bezirk gehören und daher nur der Taxe von 2 Kreuzern unterliegen.

Wasserpost zwischen Venedig, Mestre und Fusina.

Für 1 Postkarte mit 4 Rudern Lire austr. 8 Cent, 5

„ 1 „ „ 6 „ „ „ 12 „ 8

Trinkgeld für den Gastaldo — „ 30

Passagiere die von Omunden über den Traunsee nach Ebensee reisen, haben die jeweilige Dampfschiffahrts-Gebühr zu entrichten.

Gedrängtes Postlexikon

o d e r

alphabetisches Verzeichniß der wichtigsten Städte und Handelsplätze
mit Angabe ihrer Lage und Entfernung von Wien in deutschen Meilen.

Meilen.		Meilen.		Meilen.		Meilen.	
Nachen in Rheinpreußen . . .	123	Brandenburg in Preußen . . .	90	Colberg in Preußen . . .	110	Freiberg in Mähren . . .	39
Narau in der Schweiz . . .	100	fen . . .	90	Colmar in Frankreich . . .	110	Freiberg in Baden . . .	96
Nbo in Finnland . . .	395	Braunau in Oberösterreich . . .	39	Cöln in Rheinpreußen . . .	117	Freiburg in der Schweiz . . .	120
Adrianopel in der Türkei . . .	235	Braunschweig in Braunschweig . . .	102	Como in der Lombardie . . .	118	Freistadt in Oberösterreich . . .	32
Agram in Kroatien . . .	41	Bregenz in Vorarlberg . . .	92	Conestigliano in der Lombardie . . .	77½	Friedeck in Schlessien . . .	41
Alessandria in Piemont . . .	150	Bremen . . .	117	Constantinopel in der Türkei . . .	158	Friedland in Böhmen . . .	52
Algier über Genua . . .	328	Brescia in der Lombardie . . .	148	Constanz in Baden . . .	77	Friesach in Kärnten . . .	36½
Altenburg in Sachsen . . .	71	Breslau in Preussisch-Schlessien . . .	53	Cremona in der Lombardie . . .	114	Fulda in Kurhessen . . .	92
Altona in Dänemark . . .	117	Brest in Frankreich . . .	162	Czaslau in Böhmen . . .	32½	Fünfkirchen in Ungarn . . .	47
Amberg in Baiern . . .	63	Brody in Galizien . . .	123	Czernowitz in der Bukowina . . .	147	Gastein in Salzburg . . .	56
Amiens in Frankreich . . .	190	Bruchsal in Baden . . .	95	Danzig in Preußen . . .	116	Gent in Belgien . . .	154
Amsterdamm in den Niederlanden . . .	152	Bruck an der Leitha in Niederösterreich . . .	4	Darmstadt in Hessen . . .	98	Genua in Piemont . . .	150
Antwerpen in Belgien . . .	158	Brügge in den Niederlanden . . .	20	Debreczin in Ungarn . . .	70½	Gera im Voigtland . . .	72
Appenzell in der Schweiz . . .	90	Brünn in Mähren . . .	160	Delft in den Niederlanden . . .	154	Gibraltar in Spanien . . .	657
Arad in Ungarn . . .	67	Brüssel in Belgien . . .	144	Dessau in Anhalt . . .	83	Gießen in Kurhessen . . .	102
Archangel in Rußland . . .	470	Brzezanj in Galizien . . .	120	Dijon in Frankreich . . .	159	Glag in Preussisch-Schlessien . . .	47
Ardes in Frankreich . . .	151	Budapest in der Balatfel . . .	156	Dresden in Sachsen . . .	60½	Glogau (Groß-) in Preussisch-Schlessien . . .	62
Arzas in Frankreich . . .	162	Budweis in Böhmen . . .	25	Dublin in Irland . . .	280	Gluckstadt in Dänemark . . .	123
Ashaffenburg in Baiern . . .	78	Calais in Frankreich . . .	116	Dünkirchen in Frankreich . . .	180	Gmunden in Oberösterreich . . .	31
Augsburg in Baiern . . .	66	Capo d'Ischia in Neapel . . .	74	Durlach in Baden . . .	96	Gnesen in Preußen . . .	80
Avignon in Frankreich . . .	144	Carlowitz in Slavonien . . .	74	Düsseldorf in Rheinpreußen . . .	130	Göbing in Mähren . . .	17
Badajoz in Spanien . . .	568	Carlsbad in Böhmen . . .	54	Edinburgh in Schottland . . .	230	Görlitz in Sachsen . . .	56
Baden in Niederösterreich . . .	4	Carlsburg in Siebenbürgen . . .	98	Eger in Böhmen . . .	58	Görz in Illyrien . . .	68
Baireuth in Baiern . . .	69	Carlsruhe in Baden . . .	104	Eisenach in Baiern . . .	65	Goslar in Hannover . . .	99
Bamberg in Baiern . . .	71	Carlstadt in Croatien . . .	48½	Eisenach in Sachsen . . .	84	Gotha in Sachsen . . .	81
Barcelona in Spanien . . .	247	Carthagena in Spanien . . .	553	Eisleben in Sachsen . . .	84	Gothenburg in Schweden . . .	199
Barisfeld in Ungarn . . .	73	Cassel in Kurhessen . . .	91	Elba (Insel) . . .	160	Göttingen in Hannover . . .	92
Basel in der Schweiz . . .	107	Cattaro in Dalmatien . . .	157	Elbogen in Böhmen . . .	56	Gradiola in Illyrien . . .	65
Baugen in Sachsen . . .	59	Celle in Hannover . . .	145	Enns in Oberösterreich . . .	23	Gran in Ungarn . . .	30½
Bayonne in Frankreich . . .	398	Cyristiana in Norwegen . . .	219	Eperies in Ungarn . . .	68	Gratz in Steiermark . . .	27½
Belgrad in Serbien . . .	104	Cyruhim in Böhmen . . .	33½	Erfurt in Thüringen . . .	77	Grenoble in Frankreich . . .	137
Belluno im Venezianischen . . .	86	Chur in der Schweiz . . .	99	Erlangen in Baiern . . .	70	Großwardein in Ungarn . . .	77
Beraun in Böhmen . . .	44	Cilli in Steiermark . . .	44½	Erlau in Ungarn . . .	53	Guastalla in Ober-Italien . . .	109
Bergamo in der Lombardie . . .	116	Coblenz in Rheinpreußen . . .	141	Erfegg in Slavonien . . .	75	Güns in Ungarn . . .	14
Bergen in Norwegen . . .	260	Coburg in Sachsen . . .	73	Feldkirch in Vorarlberg . . .	88	Günzburg in Baiern . . .	76
Berlin in Preußen . . .	82			Ferrara im Kirchenstaate . . .	104	Haag in den Niederlanden . . .	146
Bern in der Schweiz . . .	87			Fiume in Ungarn . . .	57	Haida in Böhmen . . .	49
Biella im österreichischen Schlessien . . .	48			Florenz in Toscana . . .	129	Hainburg in Niederösterreich . . .	8
Bilbao in Spanien . . .	449			Frankfurt am Main . . .	96	Halberstadt in Preußen . . .	92
Bistriß in Siebenbürgen . . .	111			Frankfurt an der Oder . . .	79	Hall in Tirol . . .	62
Bosnia in Galizien . . .	68			Franzensbrunn in Böhmen . . .	57	Halle in Preußen . . .	75
Bologna im Kirchenstaate . . .	112			Freiberg in Sachsen . . .	67½		
Bonn in Rheinpreußen . . .	121						
Bordeaux in Frankreich . . .	363						
Bogen in Syrol . . .	80						
Boulogne in Frankreich . . .	172						

	Meilen.		Meilen.		Meilen.		Meilen.
Ballein in Salzburg	48	Rattenberg in Böhmen	46	Memmingen in Baiern	75	Papa in Ungarn	26
Hamburg	116	Ratibach in Krain	54 1/2	Merseburg in Preußen	78	Paris in Frankreich	158
Hanau in Kurhessen	100	Rambach in Oberösterreich	29	Messina in Sicilien	290	Parma in Ober-Italien	117
Hannover	115	Randshut in Baiern	54	Metz im Venezian.	84	Passau in Baiern	38
Harburg in Norddeutschland	115	Leipzig in Sachsen	48 1/2	Mez in Frankreich	78	Pavia in der Lombarde	126
Harlem in den Niederlanden	144	Leitmeritz in Böhmen	108	Mies in Böhmen	48	Pesth in Ungarn	36
Heidelberg in Baden	98	Lemberg in Galizien	85	Mitau in Rußland	190	Petersburg in Rußland	347
Heilsbrunn in Württemberg	88	Lemgo in Lippe-Deimold	70	Minden in Preußen	115	Peterwardein in Ungarn	74
Hermannstadt in Siebenbürgen	103	Leutschau in Ungarn	31	Miskolcz in Ungarn	116	Piacenza in Ober-Italien	123
Herrenbut in Sachsen	63	Lezden in den Niederlanden	140	Modena in Oberitalien	66	Pilsen in Böhmen	42
Hildesheim in Preußen	110	Liegnitz in Preussisch-Schlesien	58	Mons in Belgien	150	Pisa in Toscana	145
Hilburghausen	80	Lilaz in Tyrol	62 1/2	Moskau in Rußland	279	Plesh in Böhmen	52
Hirschberg in Preussisch-Schlesien	52	Lille in Frankreich	158	Mühlbach in Siebenbürgen	96	Plymouth in England	236
Hof in Baiern	66	Limburg in Hessen	109	Mühlhausen in Frankreich	113	Pösten, St. in Niederösterreich	8 1/2
Horn in Oesterreich	10 1/2	Lindau in Baiern	86	München in Baiern	59	Posen in Preußen	76
Horbach in Mähren	23	Linx in Oberösterreich	25	Münchengraß in Böhmen	42	Potsdam in Preußen	84
Jägerndorf in Oeerr. Schlesien	40 1/2	Lissabon in Portugal	632	Münster in Preußen	117	Prag in Böhmen	40
Jaromierz in Böhmen	41	Liverpool in England	213	Nachod in Böhmen	43	Preßburg in Ungarn	10
Jaroslau in Galizien	92 1/2	Livorno in Toscana	143	Namur in Belgien	140	Proßnitz in Mähren	26
Jassy in der Moldau	173	Lobosch in Böhmen	49	Nancy in Frankreich	121	Przemysl in Galizien	95
Jena in Sachsen	73	Lodi in der Lombarde	120	Nantes in Frankreich	270	Quedlinburg in Preußen	83
Jugoslav in Mähren	22 1/2	Londor in England	195	Raumburg in Preußen	81	Quersfurt in Preußen	80
Jungbunzlau in Böhmen	63	Loretto im Kirchenstaat	165	Rapel	218	Radonitz in Frankreich	157
Innsbruck in Tirol	64	Lübek	144	Reiffe in Preuss. Schlesien	42	Raab in Ungarn	17
Ißl in Oberösterreich	36	Lublin in Polen	97	Neu-Bidschow in Böhmen	43	Ragusa in Dalmatien	135
Judenburg in Steiermark	28 1/2	Luzern in der Schweiz	142	Neuschatel in d. Schweiz	120	Rakonitz in Böhmen	49
Jungbunzlau in Böhmen	49 1/2	Lüttich in Belgien	140	Neufchat in Böhmen	22	Rastadt in Baden	100
Kaschau in Ungarn	70	Luxemburg in den Niederlanden	119	Neufchaz in Ungarn	74	Rastbor in Preussisch-Schlesien	41 1/2
Kaurzin in Böhmen	37	Lyon in Frankreich	140	Neufobl in Ungarn	41	Ravenna im Kirchenstaate	127
Kempten in Baiern	75	Madrid in Spanien	396	Neutischheim in Mähren	28	Regensburg in Baiern	53 1/2
Kesmark in Ungarn	64	Magdeburg in Preußen	85	Neutra in Ungarn	22 1/2	Reggio in der Lombarde	128
Kesfemet in Ungarn	48	Mailand in der Lombarde	122	Nikolsburg in Mähren	12	Reichenberg in Böhmen	49
Kiel in Holstein	130	Mainz	94	Nimwegen in den Niederlanden	141	Reutlingen in Württemberg	95
Kiew in Rußland	180	Malaga in Spanien	617	Nival in Savoyen	122	Reval in Rußland	234
Klagenfurt in Kärnten	43	Malta	349	Nürnberg in Baiern	64	Rheims in Frankreich	150
Klattau in Böhmen	39	Manchester in England	220	Debenburg in Ungarn	9 1/2	Riga in Rußland	209
Klausen in Tirol	77	Mantua in der Lombarde	103	Obessa in Rußland	264	Rom im Kirchenstaate	173
Klausenburg in Siebenbürgen	123	Marburg in Steiermark	36	Ofen in Ungarn	36	Rostock in Mecklenburg	116
Kolln in Böhmen	31	Marburg in Hessen	104	Oldenburg in Norddeutschland	130	Rotterdam in den Niederlanden	151
Komorn in Ungarn	52	Mariazell in Steiermark	19	Olmutz in Mähren	29	Rouen in Frankreich	185
Komotau in Böhmen	23	Mariensbad in Böhmen	53	Oporto in Portugal	517	Roveredo in Tirol	93
Königsgrätz in Böhmen	38 1/2	Marsfeile in Frankreich	258	Oppeln in Preussisch-Schlesien	50	Rovigo in der Lombarde	88
Königsberg in Preußen	143	Mastriht in den Niederl.	131	Orleans in Frankreich	260	Rufow in Galizien	83
Kopenhagen in Dänemark	152	Meckeln in den Niederlanden	150	Osnabrück in Hanöversch.	125	Rudolstadt in Norddeutschland	76
Krainburg in Krain	51	Mehadia in Ungarn	95	Ostende in den Niederlanden	178	Rumburg in Böhmen	52
Krauf in Polen	63	Meiningen in Sachsen	84	Orford in England	219	Saaz in Böhmen	51
Kremnitz in Ungarn	40	Meissen in Sachsen	62	Paderborn in Preußen	112	Segan in Preußen	64
Krems in Niederösterreich	10	Mell in Niederösterreich	11 1/2	Padua in Venezian.	91	Salzburg	41 1/2
Kronstadt in Siebenbürgen	121	Memel in Preußen	162	Palermo in Sicilien	230	Schaffhausen in d. Schweiz	91
Küstrin in Preußen	84			Panefowa in d. Militär-Gränze	93	Schwering in Oberösterreich	36
						Sperniz in Ungarn	35

B.

A n s w e i s

über die in der Umgebung Wiens befindlichen Briefsammlungen mit Angabe der Aufstellungsorte und der täglich zwischen denselben und dem Central-Brief-Auf- und Abgabensamte stattfindenden Expeditionen.

Briefsammlung.	Von dem Centralamte zur Briefsamml.		Von der Briefsamml. zum Centralamte.	
	Im Sommer.	Im Winter.	Im Sommer.	Im Winter.
Braunhirschen	11 Uhr Vormittag.	11 Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.
Bertholdsdorf	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Döbling	Täglich zwei Expeditionen, mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn, die eine Vorm., die andere Nachmitt.	Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn, die eine Vorm., die andere Nachmitt.	Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn, die eine Vormittag, die andere Nachmitt.	Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn, die eine Vormittag, die andere Nachmitt.
Dornbach	9 u. 11 Uhr Vormitt.	11 Uhr Vormittag.	7 und 9 Uhr Früh.	3 Uhr Vormittag.
Floridsdorf	3 " 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	2 " Nachmittag.
Fünfhau	8 " 11 " Vormitt.	11 " Vormittag.	7 " 9 " Vorm.	8 " Vormittag.
Gaudenzdorf	4 " Uhr Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 Uhr Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Grinzing	11 " Uhr Vormittag.	11 " Vormittag.	8 u. 11 $\frac{1}{2}$ u. Vorm.	8 u. 11 $\frac{1}{2}$ u. Vorm.
Heiligenstadt	3 u. 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.	3 u. 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.	5 Uhr Abends.	5 Uhr Abends.
Hernals	11 Uhr Vormittag.	11 Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.
Hietzing	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Himberg	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
Hütteldorf	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Inzersdorf	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.	9 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
Klosterneuburg	3 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.	2 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	1 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Klosterneuburg	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.	9 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
Klosterneuburg	3 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.	2 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	1 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Klosterneuburg	8 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	7 $\frac{1}{2}$ u. 9 $\frac{1}{2}$ u. Vorm.	8 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Klosterneuburg	4 Uhr Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittag.	2 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Klosterneuburg	9 u. 11 Uhr Vormitt.	11 " Vormittag.	7 u. 9 Uhr Vorm.	8 Uhr Vormittag.
Klosterneuburg	3 u. 5 " Nachmitt.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	1 " Nachmittag.
Klosterneuburg	Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Brucker Eisenbahn, die eine Vormittag, die andere Nachm.	Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Brucker Eisenbahn, die eine Vormittag, die andere Nachm.	Täglich zwei Expeditionen mittelst der W. Brucker Eisenbahn, die eine Vormittag, die andere Nachmitt.	Täglich zwei Expeditionen mittelst der W. Brucker Eisenbahn, die eine Vormittag, die andere Nachmitt.
Klosterneuburg	9 u. 11 Uhr Vorm.	11 Uhr Vormittag.	7 und 9 Uhr Vormitt.	10 Uhr Vormittag.
Klosterneuburg	3 Uhr Nachmittag.	3 " Nachmittag.	1 Uhr Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Klosterneuburg	12 " Mittags.	12 " Mittags.	7 " Früh.	7 " Früh.
Klosterneuburg	10 " Vormittag.	10 " Vormittag.	7 " " "	7 " " "
Klosterneuburg	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Klosterneuburg	Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn eine Vormittag, die andere Nachmitt.	Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn eine Vormittag, die andere Nachmitt.	Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn, eine Vormittag, die andere Nachmitt.	Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn, eine Vormittag, die andere Nachmitt.
Klosterneuburg	10 Uhr Vormittag.	10 Uhr Vormittag.	8 Uhr Vormittag.	8 Uhr Vormittag.
Klosterneuburg	3 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Klosterneuburg	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	9 " Vormittag.	9 " Vormittag.
Klosterneuburg	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	1 " Nachmittag.	1 " Nachmittag.
Klosterneuburg	8 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	7 $\frac{1}{4}$ u. 9 $\frac{1}{4}$ u. Vorm.	8 $\frac{1}{4}$ Uhr Vormittag.
Klosterneuburg	4 Uhr Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 $\frac{1}{4}$ u. Nachmitt.	2 $\frac{1}{4}$ " Nachmitt.
Klosterneuburg	9 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	u. 9 Uhr Vormittag.	10 Uhr Vormittag.
Klosterneuburg	3 und 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	2 " Nachmittag.
Klosterneuburg	9 u. 12 " Vorm.	11 " Vormittag.	7 " 9 " Vorm.	8 " Vormittag.
Klosterneuburg	3 u. 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmitt.
Klosterneuburg	11 Uhr Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormitt.
Klosterneuburg	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmitt.
Klosterneuburg	10 " Vormittag.	11 " Vormittag.	7 Uhr Früh.	8 Uhr Vormittag.
Klosterneuburg	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.
Klosterneuburg	9 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	6 $\frac{1}{2}$ u. 8 $\frac{1}{2}$ u. Früh.	7 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh.
Klosterneuburg	3 u. 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ u. 2 $\frac{1}{2}$ u. Nachm.	1 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Klosterneuburg	9 u. 11 " Vorm.	11 " Vormittag.	7 u. 9 Uhr Vormittag.	8 Uhr Vormittag.
Klosterneuburg	3 u. 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 u. 3 " Nachmitt.	2 " Nachmittag.
Klosterneuburg	9 u. Fr., 12 u. Mitt.	9 u. Fr., 12 u. Mitt.	7 Uhr Früh.	7 " Früh.
Klosterneuburg	6 Uhr Abends.	6 Uhr Abends.	2 u. 4 Uhr Nachmitt.	2 u. 4 Uhr Nachm.
Klosterneuburg	9 u. 11 Uhr Vorm.	9 u. 11 Uhr Vorm.	7 u. 9 " Vormittag.	8 u. 10 " Vorm.
Klosterneuburg	3 u. 11 " Nachm.	3 Uhr Nachmittag.	1 u. 3 " Nachmittag.	2 Uhr Nachmittag.

II. Abschnitt.

Das Wichtigste von den Eisenbahnen und Dampfschiffen.



1. Die Gmunden-Linz-Budweiser-Eisenbahn.

Durch diese bereits längere Zeit schon im Gange befindliche Eisenbahn wird der Salinenort Gmunden im Salzkammergute Oberösterreich mit Linz und Budweis in direkte Verbindung gebracht. Für Nebenrouten können die vorhandenen Dampfboote und Gesellschaftswägen benutzt werden. Diese Eisenbahn besteht aus einer 26 deutschen Meilen langen Bahnstrecke, die mit Pferden befahren wird, und von Gmunden über Linz und Budweis zur schiffbaren, nach Prag fließenden Moldau führt. Sie ist die erste in Oesterreich errichtete, und auf Aktien gegründete Unternehmung dieser Art.

Das Bureau der Gmunden-Linz-Budweiser-Bahn befindet sich in Linz.

Fahrpreise für eine Person in C. M.

Von	bis	1. Classe.		2. Classe.		3. Classe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Linz	Budweis	3	—	2	—	—	—
Budweis	Linz	3	—	2	—	—	—
Linz	Oberndorf oder zurück	—	30	—	20	—	—
"	Weitersdorf	—	—	—	—	—	—
"	Leß	1	—	—	40	—	—
"	Neubau	—	15	—	10	—	—
"	Wels	—	30	—	20	—	—
"	Lambach	—	45	—	30	—	—
"	Gmunden	1	20	—	50	—	—
Wels	Neubau	—	15	—	10	—	—
"	Lambach	—	45	—	30	—	—
"	Gmunden	—	45	—	25	—	—
Lambach	Gmunden	—	30	—	10	—	—

Damit stehen in Verbindung die Fahrten täglich:

1. Von Budweis bis Prag, und von Linz bis Wien mit Dampfboot, somit von Prag bis Wien,

62½ Meilen, in drei Tagen; ebenso auch retour von Wien bis Prag in 4 Tagen.

2. Von Budweis bis Pilsen, 18 M.

3. Von Budweis nach Pisek, 6½ M.

4. Von Budweis nach Neubaus, 6 M.

5. Von Linz bis Salzburg, 18 M., über Lambach, und eben so retour.

6. Von Linz bis Ischl 14½ M., in einem Tage, und zwar von Gmunden mit der Eisenbahn täglich zwei Mal von Gmunden bis Ebensee mit Dampfboot, 4 Mal des Tages, von Ebensee bis Ischl mit Stellwagen.

7. Von Linz bis Niede, 12 M., in einem Tage, und zwar bis Lambach mit der Eisenbahn, und von Lambach bis Niede mit Stellwagen täglich.

8. Von Linz bis Freistadt, 6½ M., über Leß und:

9. Von Linz bis Regensburg mit Dampfboot der bairisch-württembergisch. Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Waaren-Frachten.

Für den Transport der Waaren auf der Eisenbahn zahlt man für den Sporec-Zentner:

1. Von Budweis bis Linz für Getreide 12 kr. C. M.
 bis Gmunden " 20 " "
 für andere Waaren 16 " "
 bis Gmunden 29 " "

2. Von Linz bis Budweis für Getreide 24 kr. C. M.
 bis Gmunden " 8 " "
 bis Budweis für Wein 32 " "
 bis Gmunden " 15 " "
 bis Budw. f. andere Waaren 30 " "
 bis Gmunden " 13 " "

3. Von Gmunden bis Linz für Waaren
 aller Art 14 " "
 bis Budweis " 44 " "

Der Tarif für den Transport von und nach den Zwischenstationen Wels und Lambach, ist an diesen Orten angeschlagen.

2. Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

Die Fahr Touren sind folgende:

Von Wien nach Brünn, sammt den Zwischenstationen: Wagram 2½, Gänserndorf 4, Angern 5, Dürnkrot 7, Hochenau 9, Lundenburg 11, Saatz 13, Branowitz 16, Raigern 18, und Brünn 20 Meilen.

Zwischen Lundenburg und Olmütz sammt den Zwischenstationen: Neudorf 1½, Göding 3, Biesenz 6, Grabisch 8, Napagedl 10, Hullein 12, Prerau 14, Brodek 15½, und Olmütz 17 Meilen.

Von Wien nach Stockerau, sammt den Zwischenstationen: Floridsdorf oder Spitz 1, Zedlersee 1½, Enzersdorf (Lang-) 1½, Korneuburg 2, und Stockerau 3 Meilen.

Nach und von allen genannten Stationen werden Passagiere und Frachten zur Beförderung aufgenommen, mit Ausnahme von Neudorf, Zedlersee und Langensersdorf, an welchen Orten nur Personen aufgenommen und abgesetzt werden. — Nach und vor Süßenbrunn und Drösing werden auch mit dem um 4 Uhr Früh von Lundenburg nach Wien, und um 3 Uhr Nachmittags von Wien nach Lundenburg abgehenden Personen- und Lastzuge (Train) Passagiere befördert.

Personen-Gebühren in C. M. bei Benützung der Post-Trains.

	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	IV. Cl.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Von Wien				
nach Floridsdorf	— 20	— 15	— 10	— 6
" Zedlersee	— 25	— 18	— 12	— 8
" Enzersdorf	— 30	— 24	— 15	— 10
" Korneuburg	— 40	— 30	— 20	— 12
" Stockerau	1 —	— 45	— 30	— 18
" Süßenbrunn	— 40	— 30	— 20	— 12
" Wagram	— 50	— 38	— 25	— 15
" Gänserndorf	1 20	1 —	— 40	— 24
" Angern	1 40	1 15	— 50	— 30
" Dürnkrut	2 20	1 45	1 10	— 42
" Drösing	2 40	2 —	1 20	— 48
" Hohenau	3 —	2 15	1 30	— 54
" Lundenburg	3 40	2 45	1 50	1 6
" Seitz	4 20	3 15	2 10	1 18
" Branowitz	5 20	4 —	2 40	1 36
" Raigern	6 —	4 30	3 —	1 48
" Brunn	6 40	5 —	3 20	2 —
" Neudorf	4 10	3 8	2 5	1 15
" Göding	4 40	3 30	2 20	1 24
" Biesenz-Pfaff	5 40	4 15	2 50	1 42
" Grabisch	6 20	4 45	3 10	1 54
" Napagedl	7 —	5 15	3 30	2 6
" Hullein	7 40	5 45	3 50	2 18
" Prerau	8 20	6 15	4 10	2 30
*) Leipzig	9 —	6 45	4 30	2 42

*) Von Leipzig geht die Bahn über Strau nach Oberberg und schließt sich hier an die preussischen Bahnen an, mittelst welcher man in einem Zuge über Ratibor, Breslau und Berlin bis Hamburg fahren kann, wobei die Fahrt von Wien bis Hamburg in 45 Stunden zurückgelegt wird und der Fahrpreis für die ganze Strecke in einer Baluta bezahlt werden kann.

	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	IV. Cl.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Von Wien				
nach Weiskirchen	9 30	7 8	4 45	2 51
" Pohl	10 —	7 30	5 —	3 —
" Zauchtl	10 30	7 53	5 15	3 9
" Staubing	11 —	8 15	5 30	3 18
" Schönbrunn	11 50	8 53	5 55	3 33
" Strau	12 —	9 1	6 —	3 36
" Oberberg	12 30	9 23	6 15	3 45
" Ratibor, Breslau, Berlin, Hamburg.				
" Brodek	8 50	6 38	4 25	2 39
" Olmütz	9 20	7 —	4 40	2 48
" Prag	19 14	13 3	9 4	— —

Tariffatz pr. Meile in Conv. Münze.

Auf der a. pr. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn: I. Classe 24 kr., II. Classe 15 kr., III. Classe 10 kr., IV. Classe 6 kr. C. M. Kinder unter 2 Jahren, die auf dem Schoße gehalten werden, sind frei. Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tariffsgebühr. Uniformirte Militärmannschaft vom Unteroffizier abwärts, diese mitbegriffen, zahlt in der III. Wagenklasse nur die Gebühr der IV. Preisklasse.

Fahrpreise auf der nördlichen k. k. Staatsbahn von Wien über Olmütz bis Prag.

	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Von Wien nach Olmütz	9 20	7 —	4 40
" " Stefanau	— 18	— 11	— 8
" " Pittau	— 45	— 28	— 20
" " Mugglitz	1 12	— 44	— 32
" " Lufawitz	1 21	— 50	— 36
" " Hohenstadt	1 30	1 1	— 44
" " Budigsdorf	2 15	1 23	1 —
" " Landekron	2 24	1 28	1 4
" " Tribitz	3 —	1 50	1 20
" " Böhm. Trübau	3 18	2 1	1 28
" " Bildenschwert	3 36	2 12	1 36
" " Brandeis	4 3	2 29	1 48
" " Chogen	4 12	2 34	1 52
" " Zamersck	4 30	2 45	2 —
" " Uherasko	4 48	2 56	2 8
" " Morawan	5 6	3 7	2 16
" " Pardubitz	5 42	3 29	2 32
" " Przelautsch	6 18	3 51	2 48

	I. Cl.		II. Cl.		III. Cl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von Wien nach Elbe-Leinig.	7	3	4	19	3	8
" " " Kolin . . .	7	21	4	30	3	16
" " " Pöbdehrad . . .	7	57	4	52	3	32
" " " Böhm. Brod. . .	8	33	5	14	3	48
" " " Auwal . . .	9	—	5	30	4	—
" " " Bischoviz . . .	9	18	5	41	4	8
" " " Prag . . .	9	54	6	3	4	24

Tariffatz pr. Meilen in Conv. Münze.

Auf der nördlichen k. k. Staatsbahn:
 I. Klasse 18 kr., II. Klasse 11 kr., III. Klasse 8 kr.
 Kinder, die auf dem Schoße gehalten werden, sind frei; Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tarifgebüh. Uniformirte Militärmannschaft vom Unteroffizier abwärts, diese mitbegriffen, zahlen die halbe Gebühr der II. Klasse für die Meile.

Reisegepäck und Eilgut. Jedem Reisenden ist gestattet, 40 Pfund leicht unterzubringendes Gepäck, welches jedoch selbst zu beaufsichtigen ist, portofrei mitzunehmen; Reisegepäck, welches über 40 Pfund wiegt, oder seines Volumens wegen zur Mitnahme in den Wagen nicht geeignet ist, oder welches überhaupt nicht unter eigener Aufsicht behalten werden kann, besonders gegen Recepte aufzugeben, in den letztgenannten zwei Fällen ist an Aufsichtgebühr auf der k. k. Staatsbahn 4 und auf der Nordbahn 3 kr. zu entrichten. Für die Beförderung des Reisegepäckes-Nebergewichtes sowohl, als auch für die des Eilgutes ist auf jeder der beiden Bahnen für je 20 Pfd. 1 kr. pr. Meile zu zahlen.

Die Vorschriften für Reisende und Frachtgüter, so wie die Abfahrtszeiten sind aus den öffentlichen Anschlagzetteln an den Straßenecken Wiens und in den Stations-Bahnhöfen leicht zu erfahren, und können hier um so eher weggelassen werden, da sie ohnehin zeitweiligen Veränderungen unterliegen, also in einem Kalender nie ganz richtig angegeben werden können.

Frachten-Gebühren.

Die Waarengattungen sind in 2 Klassen getheilt, von denen die 1. 1½ kr., die 2. 1½ kr. pr. Zentner und Meile zu entrichten hat. Voluminöse und den Transport gefährdende Gegenstände zahlen das Doppelte.

Lebende Thiere werden zu einem festgesetzten Gewichte angenommen.

Die ausführlichen Preis-Tarife für Personen, Waaren, Reisegepäck und Equipagen, welche letztere

mit jedem Zuge oder Train mitgenommen werden, sind in allen Bureaus, und in Wien im Central-Bureau unentgeltlich zu haben.

K. K. süd-östliche Staatsbahn.

Klasse	nach Preßburg		nach Pest		nach Solnot	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	2	56	11	20	15	23
II.	2	7	7	15	9	44
III.	1	26	5	10	6	58

3. Die Wien-Gloggnitzer-Bahn.

Personen-Gebühren in C. M.

Von Wien nach	Wagen-Klasse.					
	I.		II.		III.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Magleinsdorf, Meidling, Sezersdorf und Aggersdorf	—	20	—	15	—	10
Liesing und Perchtoldsdorf	—	25	—	20	—	15
Brunn	—	36	—	27	—	18
Wödling	—	40	—	30	—	20
Laxenburg	—	50	—	37	—	25
Baden	1	3	—	48	—	36
Wöslau	1	20	1	—	—	40
Rottingbrunn und Leobersdorf	1	30	1	6	—	45
Solenau, Zelixdorf und Theresienfeld	1	45	1	18	—	54
Wiener-Neustadt	2	—	1	30	1	—
St. Egidien	2	20	1	45	1	10
Neukirchen	2	40	2	—	—	120
Lernitz und Pottschach	3	—	2	15	1	30
Gloggnitz	3	20	2	30	1	140

Frachten-Gebühren in C. M.

Post Nr.	Zom Bahnhofe zu	bis in den Bahnhof von	I. Klasse.		II. Klasse.	
			Getreide u. Hülsenfrüchte, Steine, Kohlen, rohe Produkte, Eisen, Blei und Zinn in Blöcken, Kupfer u. dgl.		Kaufmannsgüter aller Art, Eisenwaaren und Inssigkeiten.	
			pr. Wien. Sporco-Ztn. Kreuzer			
1	Gloggnitz	Wien	12	—	15	—
2	Neunkirch.	"	10	—	12	—
3	Br. Neuf.	"	7	—	8	—
4	Zelixdorf	"	6	—	7	—
5	Leobersd.	"	5	—	6	—
6	Baden	"	5	—	5	—

Kinder bis zu 2 Jahren sind frei, von 2 bis 10 Jahren ist für dieselben bloß die halbe Fahrtaxe zu bezahlen.

Jeder Passagier kann kleine Gepäckstücke bis zum Gesamtgewichte von höchstens 20 Pfund unter eigener Aufsicht bei sich behalten, wenn sie sich ohne Belästigung der Mitreisenden unter seinen Sitz legen lassen; alles übrige Gepäck ist an die Expedition einzuliefern, und dafür die volle tarifmäßige Gebühr zu bezahlen. — Den uniformirten Jünglingen der W. Neustädter. k. k. Militär- und der Wiener k. k. Ingenieur-Akad. mie, dann der k. k. Regimentsknaben-Erziehungshäuser wird gestattet, mit Militär-Billeten III. Klasse im Wagen II. Klasse Platz zu nehmen. — K. k. Genéb'armerie, Hiranz- und Militär-Polizei-Wache, dann Soldaten in Montur, vom Feldwebel abwärts, zahlen in der III. Wagen-Klasse bloß die halbe Gebühr.

Jene Reisenden, welche Gepäck aufzugeben haben, werden ersucht, sich spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde, die übrigen $\frac{1}{4}$ Stunde vor der Abfahrtszeit in den Bahnhöfen einzufinden. — Die Kassen werden 5 Minuten vor der Abfahrt, und alle Gepäck-Expeditionen eine Viertelstunde vorher geschlossen.

Jedermann hat sich zu den Fahrten nach W. Neustadt, oder darüber hinaus, mit einem vorschristmäßigen Reise-certificate oder Passirscheine zu versehen. Diesenjenigen Reisenden, welche, ohne in Wien einen Aufenthalt zu nehmen, ihre Reise auf der Nordbahn sogleich fortzusetzen wünschen, wollen sich zum Behufe der Weiterführung ihres zu W. Neustadt abgegebenen Reise-documents, bei dem k. k. Stadthauptmannschaftlichen Commissariate am hiesigen Bahnhofe melden.

Passagier-Beförderung über den Semmering zur Verbindung der Wiener-Gloggnitzer mit der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn.

Außer den k. k. Postwagenfahrten, welche in dem Absatze: „Mit den Eisenbahnzügen in Verbindung stehende Posteinrichtungen“ näher bezeichnet sind, besteht noch folgende Beförderungs-Anstalt:

Der Lokalfürher Franz Seiffner hat sich verbindlich gemacht, jede P. T. Passagiere, welche die beiden obgenannten Eisenbahnen benutzen wollen, sogleich nach ihrer Ankunft in Gloggnitz oder Mürzschlag auf eine anständige Weise und in einem solchen Zeitraume über den Semmering zu befördern, daß dieselben noch zeitlich genug vor dem Abgange der Trains in den Bahnhöfen anlangen.

Die zu diesem Behufe nöthigen Fahrkarten sind sowohl auf der k. k. Staats-Eisenbahn, als auch auf der Gloggnitzer Bahn bei allen bedeutenderen Stationen, gegen Vorauszahlung von 5 fl. 40 kr. C. M. für eine vierzig: Kalesche, und von 1 fl. 30 kr. C. M. für einen Platz im geschlossenen Wagen zu bekommen.

Kinder bis zu 10 Jahren werden zum halben Preise mitgenommen.

Jeder Passagier kann kleine Gepäckstücke, als: Mantelfäcke, Reisetaschen, Putschschela u. dgl. im Gesamtgewichte von höchstens 40 Pfund bei der Fahrt über den Semmering unter eigener Aufsicht unentgeltlich auf dem ihm zuerwiesenen Wagen mit sich führen; alle andere Reise-Effekten sind der Gepäck-Expedition auf dem Bahnhofe zur Beförderung von Gloggnitz nach Mürz-

schlag oder vice versa zu übergeben, und erst nach der Fahrt über den Semmering wieder in Empfang zu nehmen, wobei nebst dem Bahnfrachtlöhne auch die Gebühr für den Transport über den Semmering mit 4 fr. C. M. pr. 20 Pfund, (wobei als niedrigste Taxe 10 fr. C. M. zu gelten hat), bei der Aufgabe entrichtet werden muß. Voluminöse Gepäckstücke, dann Einrichtungen und Kisten, endlich Waaren verschiedener Art können nicht mitgenommen, sondern müssen als Eilgut entweder voraus- oder nachgeschickt werden.

Bei einem Separatwagen werden bloß 160 Pfunde Freigewicht zugelassen; dasselbe muß ebenfalls in kleinen Gepäckstücken, und unter der Aufsicht der Passagiere verbleiben; für Mehrgewicht oder für größere Gepäckstücke ist die tarifmäßige Gebühr zu bezahlen.

Hinsichtlich der Haftung und Asseluranz für den Gepäcktransport über den Semmering haben dieselben Bestimmungen zu gelten, welche für die Gloggnitzer Bahn vorgeschrieben sind.

Bei der Benützung von vierstägigen Kaleschen ist die Mauth von den Passagieren absondert zu vergüten, dagegen haben jene Passagiere, welche sich einzelne Fahr-Karten gelöst haben, keine weitere Gebühr zu entrichten.

Die Reisenden von Mürzschlag erhalten zu Vermeidung jedes Aufenthaltes bloß am Gloggnitzer-, und jene von Gloggnitz nur am Mürzschlager Bahnhofe die nöthigen Speisen und Getränke um billigt festgesetzte Preise. Den Ausschern ist verboten, Trinkgelder zu fordern oder unter Weg einzulehren.

Allenfällige Anstände und Beschwerden ersucht man den Sections-Ingenieuren oder Assistenten in Gloggnitz oder Mürzschlag bekannt zu geben, da diese über die Einhaltung der nöthigen Ordnung zu wachen haben.

Mit den Eisenbahnzügen in Verbindung stehende Posteinrichtungen.

1. Sowohl die Post- als anderen gemischten Züge der k. k. Staatsbahn zwischen Mürzschlag, Gräß und Laibach, als auch der Wien-Gloggnitzer Bahn, die sich an einander schließen, sind durch k. k. Eilfahrten verbunden. Zu diesen Eilfahrten werden Reisende jederzeit unbedingt aufgenommen:

a. In Gloggnitz und Mürzschlag sogleich nach Ankunft der Züge bei den in den dortigen Bahnhöfen befindlichen k. k. Postexpeditionen gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 fl. 55 kr.

b. Bei den k. k. Postämtern in Wien, Baden, W. Neustadt, Gloggnitz, Mürzschlag, Bruck, Gräß, Raiburg, Spielfeld, Eitz, Laibach, Adelsberg, Trient, Leoben, Judenburg, Klagenfurt, Villach, Boine, Treviso, Venedig, Padua, Vicenza, Verona, Brescia, Bergamo, Mailand, Venz, Steyer, Enns, Salzburg, Wels, Kirchdorf und Ischl, woselbst die Aufnahme auch gleichzeitig mit jener für eine oder beide Eisenbahnen, oder auch für eine, an diese sich anschließende weitere k. k. Eilfahrt, wie solche in den nachstehenden Punkten genannt sind, geschehen kann.

3. Bezüglich der Strecken, welche auf den Eisenbahnen befahren werden, haben die Reisenden die Wahl jeder Wagenklasse frei, und sie zahlen dafür eine Zuschlagsgebühr pr. 10 kr. für jede Bahn nur die tarifmäßigen Eisenbahn-gebühr.

2. Die unter den sub a. und b. genannten Bedingungen bei den k. k. Postämtern aufgenommenen Reisenden haben auf den Eisenbahnen, wie in den Eilwägen, 40 Pfunde Gewicht und 80 fl. am Werthe des Gepäcks frei; sie sind während der ganzen Reise der Sorge um das Gepäc entbunden, für welches die k. k. Postanstalt nach den allgemeinen Bestimmungen haftet.

3. An die zwischen Wien und Laibach im Zusammenhange stehenden, zur Personenbeförderung benützten Züge schließen sich Mallespostfabriken zwischen Laibach und Triest.

4. An die von Würzzuschlag um 4 1/4 Uhr Früh, und von Laibach um 8 1/4 Uhr Früh abgehenden Züge schließen sich:

a. Außer den unter 3 erwähnten Mallesposten eine Couriersfabrik zwischen Laibach und Triest, die mit der Dampfschiffahrt zwischen Triest und Venedig in genauer Verbindung steht;

b. eine tägliche Mallespost zwischen Laibach und Udine über Görz und in weiterer unmittelbarer Verbindung bis Venedig und Mailand;

c. jeden Montag, Mittwoch und Samstag eine Mallespost von Laibach über Villach nach Brixen;

d. jeden Mittwoch eine Mallespost von Bruck über Eisenerz nach Linz;

e. eine tägliche Mallespost zwischen Bruck und Klagenfurt.

5. An die von Würzzuschlag um 3 Uhr Nachmittags und von Laibach um 8 1/4 Uhr Früh abgehenden Züge schließen sich:

a. eine tägliche Mallespost zwischen Bruck und Salzburg über Ischl;

b. eine tägliche Mallespost von Laibach nach Agram.

6. An die von Würzzuschlag um 4 3/4 Uhr Früh und von Laibach um 7 1/2 Uhr Abends abgehenden Züge schließen sich:

a. eine tägliche Mallespost von Marburg über Warasdin nach Agram;

b. eine tägliche Mallespost von Marburg nach Klagenfurt.

7. Zwischen Würzzuschlag und Gloggnitz kann sich übrigens auch der Extrapost, oder eigener Separat-Eilfabriken bedienen werden, deren letztere mit Inbegriff der Mautgebühren und Trintgelder mit einem vierstägigen Wagen 7 fl. 42 kr., und mit einem achtstägigen 11 fl. C. M. kosten.

Abonnementes = Karten I. Klasse.

Dieselben sind nur im diesseitigen Expeditions-Bureau Wien, Stadt, im großen Feldnerhof Nr. 768, zu bekommen.

Bei gleichzeitiger Abnahme von 12 dieser Karten für die Fahrten von Wien nach Liesing, Brunn, Mödling, Baden, Böslau, Leobersdorf, Felixdorf, Neustadt, Neukirchen, und Gloggnitz oder retour, ist bloß der Tarifpreis von 10 Gulden zu bezahlen. Jede Abonnementes-Karte muß vor ihrer Verwendung bei der betreffenden Stations-Kasse zur Stämpfung vorgezeigt werden.

Taxe der Omnibus

Von Wien nach der Stadt oder retour . . . 6 kr. C. M.
 „ „ den entfernteren Vorstädten . . . 8 „

Passagier = Gepäc und Eilgut

wird bei den Gepäcks-Expeditionen auf allen Bahnhöfen, so wie im Expeditions-Bureau in Wien, Stadt, im großen

Felderhof Nr. 768, zur Beförderung mit den Personen- und gemischten Trains übernommen und auf Verlangen den Parteien von den Hauptbahnhöfen auch ins Haus gestellt.

Weiter wird Eilgut von allen Hauptstationen, der Gloggnitzer Bahn nach allen Stationen der k. k. Staats-Eisenbahn von Würzzuschlag bis Laibach befördert.

Staats = Eisenbahn von Würzzuschlag nach Grätz,

in Verbindung mit der Wien-Gloggnitzer-Bahn.

Die Fahrpreise für Personen sind wie folgt in C. M. festgesetzt:

Von Würzzuschlag nach	Wagen-Klasse.			
	I	II	III	IV
Langenwang	fl. 18	fl. 11	fl. 8	fl. 6
Kritzglach	29	18	13	10
Kindberg	56	34	25	19
Marain	1 12	44	32	24
Kapfenberg	1 28	54	39	29
Bruck	1 37	59	43	32
Bärnegg	1 59	1 13	53	40
Mirnis	2 8	1 18	57	43
Frohnletten	2 38	1 36	1 10	53
Peggau	2 56	1 47	1 18	59
Klein-Stübing	3 5	1 53	1 22	1 2
Judendorf	3 25	2 5	1 31	1 8
Grätz	3 45	2 18	1 40	1 15

Kinder unter 2 Jahren, die auf dem Schoße gehalten werden sind frei, jene von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Fahrgebühr.

Frachten-Tarif für den Wiener Sporco Bentner.

Inclusive aller Nebengebühren.

1. Für Güter, welche sowohl an der k. k. Staats-Eisenbahn, als auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn in die erste Klasse gehören, vom Bahnhofe in Grätz bis auf den Stationsplatz Neustadt 27 2/5 kr., bis Wien 33 2/5 kr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 22 2/5, bis Wien 28 2/5 kr.

2. Für Güter, welche auf der Staatseisenbahn in die erste Klasse, und auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Grätz bis auf den Stationsplatz Neustadt 27 2/5, bis Wien 35 2/5 kr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 22 2/5, bis Wien 30 2/5 kr.

3. Für Güter, welche auf beiden Eisenbahnen in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Grätz

bis Neustadt 35, bis Wien 43 kr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 26, bis Wien 34 kr.

4. Für Triester Güter, welche auf der Staats-eisenbahn in die erste Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis Neustadt 27 $\frac{1}{2}$, bis Wien 37 $\frac{1}{2}$ kr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 22 $\frac{1}{2}$, bis Wien 32 $\frac{1}{2}$ kr.

5. Für Triester Güter, welche auf der Staats-eisenbahn in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis Neustadt 35, bis Wien 45 kr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 26, bis Wien 36 kr. C. M.

Sind die Güter in's Haus oder in die Zoll-ämter zu führen, so ist außer obigen Tariffätzen noch in Wien 3 kr., in Wiener-Neustadt 2 kr. C. M. pr. Str. zu entrichten.

Die Vorschriften und Preistarife für den Froch-tentransport auf beiden Bahnen sind bei allen Sta-tionskassen der k. k. Staats-Eisenbahnen für 3 kr. pr. Exemplar zu haben.

4. Wien-Brucker-Eisenbahn.

Diese ist ein Seitenflügel der Wiener-Gloggnit-zer-Eisenbahn und führt vom Wiener-Bahnhofe der-selben nach Bruck an der Leitha über folgende Sta-tionsplätze zu den beigefesteten Preisen in C. M. Die Ab-fahrtstunden der Personen-Zugzüge sind von Wien: an Wochentagen Früh 6 und Nachmittags 4 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr Vormittags und 7 Uhr Abends; von Bruck: an Wochentagen um 6 Uhr früh und $\frac{1}{2}$ 2 Uhr Nachmittags; an Sonn- und Feiertagen: um 10 Uhr Vormittags und 7 Uhr Abends.

Von	nach	Wagen-Klassen.							
		I.		II.		III.		IV.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wien	Simmering	—	20	—	15	—	10	—	10
"	Schwechat, Kledering	—	20	—	15	—	10	—	10
"	Lanzendorf, Pellendorf	—	28	—	21	—	14	—	10
"	Dimberg	—	36	—	27	—	18	—	12
"	Gutenhof, Belm	—	44	—	33	—	22	—	14
"	Gramet-Neusiedl	—	52	—	39	—	26	—	16
"	Gögenndorf	1	10	—	53	—	35	—	21
"	Tranmannsdorf	1	22	1	2	—	41	—	25
"	Wissleinsdorf	1	36	1	12	—	48	—	30
"	Bruck an der Leitha	1	50	1	23	—	55	—	33

Alle Gebühren sind stets vor der Fahrt bei der Anmeldung zu bezahlen. Die Taxe für die Omnibus nach und vor dem Bahnhofe ist dieselbe, wie bei der Gloggnitzer Bahn. Die Kassen werden 5 Minuten

vor der Abfahrt, und alle Gepäcks-Expeditionen eine Viertelstunde vor derselben geschlossen. Reisende, welche Gepäck mit sich führen, haben sich $\frac{1}{2}$, die übrigen $\frac{1}{2}$ Stunde vor der Abfahrtszeit in den Bahnhöfen einzufinden.

Auf dem Bahnhofe in Bruck wird die österrei-chische und ungarische Gränzzollamts-Manipulation unter einem vorgekommen.

5. Süd-östliche k. k. Staats-Eisenbahn.

A.) Von Pesth nach Baijen.

Meilen	Einzüge von Pesth nach	Fahrpreise in C. M.					
		I. Cl.		II. Cl.		III. Cl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 $\frac{1}{4}$	Palota	—	15	—	12	—	10
2 $\frac{1}{4}$	Dunakesz	—	27	—	23	—	18
4 $\frac{1}{2}$	Baijen	—	54	—	45	—	30

B.) Von Pesth nach Szolnok.

Meilen	Einzüge von Pesth nach	Fahrpreise in C. M.					
		I. Cl.		II. Cl.		III. Cl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 $\frac{1}{2}$	Steinbruch	—	15	—	13	—	10
3	Becses	—	36	—	30	—	24
4 $\frac{1}{2}$	Nellö	—	51	—	43	—	34
5 $\frac{1}{2}$	Monor	1	3	—	53	—	42
6 $\frac{1}{2}$	Pilis	1	21	1	8	—	54
7 $\frac{1}{2}$	Alberti-Isza	1	33	1	18	1	2
10 $\frac{1}{2}$	Ezeglöd	2	3	1	43	1	22
12 $\frac{1}{2}$	Abony	2	30	2	5	1	40
14	Szolnok	2	48	2	20	1	52

Donau-Dampf-Schiffahrt.



Einz-Wien. Abfahrt von Wien: Ruffdorf. Ab- und aufwärts im März und April jeden zweiten Tag, vom 1. Mai angefangen täglich.

Wien-Pressburg-Pesth. Abfahrt von Wien: Kaiserwälden. Ab- und aufwärts täglich früh 6 Uhr.)

Wien-Drsova. Die Abfahrt von Wien am 8. März ist in Ansehung an das erste von Drsova abwärts R

gehende Dampfboot. Vom Beginne der Schifffahrt bis 3. Mai, abwärts Samstag, Mittwoch, aufwärts Montag, Donnerstag. Vom 4. Mai bis zum Schlusse der Schifffahrt, abwärts Sonntag, Donnerstag, aufwärts Montag, Donnerstag. Von Pesth noch Drsova Separat-Fahrt.

Wien-Galaz. Vom 8. März bis 3. Mai, (Walachisches Ufer), abwärts Samstag, aufwärts Sonntag; (türkisches Ufer), abwärts Samstag, aufwärts Sonntag. Vom 4. Mai bis zum Schlusse der Schifffahrt, (Walachisches Ufer), abwärts Sonntag, Donnerstag, aufwärts Sonntag, Donnerstag; (türkisches Ufer), abwärts Sonntag, aufwärts Sonntag.

Wien-Constantinopel. In Galaz Umschiffung auf die Dampfboote des österreichischen Lloyd. Bei den Eil-Fahrten tritt ein erhöhter Tarif ein. (Gewöhnliche Fahrten), vom 8. März bis 3. Mai abwärts Samstag, vom 4. Mai bis zum Schlusse abwärts Sonntag. (Eil-Fahrten:) Nebst diesen Fahrten finden an folgenden Tagen Eilfahrten zwischen Wien und Galaz am walachischen Ufer statt, welche — wenn nicht ein ungewöhnlich niedriger Wasserstand am eisernen Thore der Passage hinderlich ist, in welchem Falle in Drsova eine Ueberschiffung statt finden müßte; — mit ein und demselben Schiffe ihre Reise ununterbrochen fortsetzen, nur an jenen Zwischenstationen landen (darunter Giurgevo) wo es nöthig ist, um Kohlen und anderen Schiffbedarf einzunehmen, und in der Abwärts-Reise mit den Extraschiffen des österreichischen Lloyd in Galaz im Anschlusse stehen, nämlich: von Wien nach Galaz: 13. Juni, 11. Juli, 8. August, 5. September und 3. October, von Galaz nach Wien: 23. Juni, 21. Juli, 18. August, 15. September und 13. October.

Pesth-Semlin mit Berührung von Tittel, Esseg und den Zwischenstationen in der Auf- und Abwärtsfahrt. Abwärts: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Samstag, 6 Uhr früh, aufwärts Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, 6 Uhr früh.

Pesth-Drsova. Die Abfahrt von Pesth am 9. März trifft in Drsova das erste nach der untern Donau gehende Dampfboot. Vom Beginne der Schifffahrt bis 4. Mai mit Ueberschiffung in Semlin, abwärts Sonntag, Donnerstag, aufwärts Montag, Donnerstag. Vom 5. Mai bis zum Schlusse der Schifffahrt Separat-Fahrten ohne Ueberschiffung in Semlin, abwärts Montag, Freitag, aufwärts Montag, Donnerstag. Die Separat-Fahrten nach 5. Mai, von Pesth nach Drsova berühren Pesth, Mohacs, Semlin, Kubin, Bafiasch und Drenkova, nehmen in der Abwärtsreise in Pesth und Mohacs nur Passagiere für Stationen unterhalb Semlin, in Semlin für Kubin, Bafiasch, Drenkova und Drsova, — in der Aufwärtsreise nur Passagiere von Drsova, Drenkova, Bafiasch und Kubin auf, — und vollenden die Tour abwärts in zwei, aufwärts in 3 Tagen.

Semlin-Drsova. Vom Beginn der Schifffahrt bis 6. Mai abwärts Dienstag früh, Samstag früh, aufwärts Montag, Donnerstag. Vom 7. Mai bis zum Schlusse der Schifffahrt abwärts Dienstag Abends, Samstag Abends, aufwärts Montag, Donnerstag.

Drsova-Galaz. Vom 13. März bis 8. Mai am walachischen und türkischen Ufer abwärts Donnerstag, aufwärts Sonntag. Vom 8. Mai bis zum Schlusse der

Schifffahrt, am walachischen Ufer, abwärts Donnerstag, Montag, aufwärts Sonntag, Donnerstag, am türkischen Ufer, abwärts Donnerstag aufwärts Sonntag.

Galaz-Constantinopel mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd. Von Galaz nach Cospoli: Jeden Sonntag, außerdem vom 18. Juni angefangen, jeden zweiten Mittwoch. Von Cospoli nach Galaz: Jeden Dienstag, außerdem vom 13. Juni angefangen, jeden zweiten Freitag.

Galaz-Dessa mit kaiserlich russischen Dampfbooten. Von Galaz nach Dessa: alle 14 Tage.

Theis: Semlin-Szegebin. Von Semlin nach Szegebin: Dienstag 2 Uhr Nachmittag. Von Szegebin nach Semlin: Samstag 6 Uhr Vormittag.

Szegebin-Szolnok. Von Szegebin nach Szolnok: Dienstag, Freitag 6 Uhr Vormittag. Von Szolnok nach Szegebin: Mittwoch, Samstag 1 Uhr Nachmittag nach Ankunft des Frühtrains von Pesth.

Szolnok-Tokay. Von Szolnok nach Tokay: Am 1., 6., 11., 16., 21., 26. eines jeden Monats Nachmittag 1 Uhr, in Verbindung mit dem Frühtrain von Pesth. Von Tokay nach Szolnok: Am 4., 9., 14., 19., 24., 29. eines jeden Monats früh 5 Uhr.

Save: Semlin-Sissek. Von Semlin nach Sissek: Dienstag 5 Uhr früh. Von Sissek nach Semlin: Samstag 5 Uhr früh.

Local-Fahrten. Gönyö-Raab, von Raab nach Gönyö für Pesth 10 Uhr V. M., für Wien 2 Uhr N. M. Von Gönyö nach Raab nach Ankunft der Dampfschiffe von Wien und Pesth. Esseg-Draued, von Esseg nach Draued: für die abwärts gehenden Passagiere: Montag, Mittwoch, Freitag, Sonntag früh, für die aufwärts gehenden Passagiere: Montag Mittwoch, Donnerstag, Samstag. Von Draued nach Esseg: nach Ankunft der Dampfschiffe von Pesth und Semlin. Pesth-Allkofen Uebersubrdienst. Semlin-Belgrad-Pankova Uebersubrdienst.

Wien-Linz-Passau. Im Anfang der Schifffahrt: Zwischen Wien und Linz zweimal wöchentlich, wovon nach Passau einmal wöchentlich die Fahrt ausgedehnt wird. Später: Zwischen Wien und Linz täglich, wovon zwei Fahrten wöchentlich bis Passau.

Wien-Pesth mit Berührung der Zwischenstationen. Abwärts: täglich mit Ausnahme des Montags, aufwärts: täglich mit Ausnahme des Mittwochs.

Pesth-Drsova Frachtdampfboote von Pesth: Samstag, von Drsova Freitag. Remorqueurs von Pesth: Dienstag, von Drsova: Dienstag. Die Abfahrten am Freitag und Samstag haben hauptsächlich den Dienst auf den Zwischenstationen zu versehen.

Semlin-Sissek. Von Semlin: Montag, von Sissek: Dienstag.

Drsova-Galaz. Remorqueur-Dienst nach Bedüfnis.

Auf allen Strecken der obern Donau, der Theis und der Save, nehmen auch die Passagierschiffe nach Thunlichkeit, Güter zur Beförderung; auf den Strecken unterhalb Drsova werden die Waaren mit den Passagierschiffen befördert, für größere Partien aber Remorqueure beigelegt.

Bevölkerung der größten europäischen Städte.

London	2,007,000	Glasgow	258,000	Barcelona	150,000
Paris	1,035,000	Liverpool	294,000	Leeds	169,000
Konstantinopel	900,000	Venedig	104,920	Turin	124,000
Petersburg	480,000	Palermo	176,800	Prag	120,758
Wien	400,000	Mailand	170,400	Kopenhagen	119,300
Neapel	400,800	Madrid	188,227	Brüssel	120,000
Moskau	375,000	Birmingham	183,000	Marseille	151,200
Berlin	300,000	Rom	170,200	Halsfar	109,000
Dublin	300,000	Warschau	156,073	Jork	198,000
Lissabon	260,000	Lyon	207,000	Bristol	118,000
Manchester	309,000	Ebingburg	160,000	München	106,000
Amsterdam	212,000	Hamburg	130,000	Adrianopel	100,000

III. Abschnitt.

Auszug aus dem neuen Stempel- und Taxgesetze
für alle Kronländer der k. k. österr. Monarchie, vom 9. Febr. 1850.

Unentbehrlich für jeden Staatsbürger.

Kaiserliches Patent vom 9. Februar 1850, (giltig für alle Kronländer, in welchem das allerhöchste Stempel- und Tax-Gesetz vom 27. Jänner 1840 in Wirksamkeit steht, und für das Großherzogthum Krakau), wodurch an die Stelle des ersten Theiles dieses Gesetzes, des im Großherzogthume Krakau gültigen Stempel-Gesetzes vom 16. September 1833 und der Vorschriften über die Gerichts- und Grundbuchstaren ein neues provisorisches Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Mit Rücksicht auf die durch die Entlastung des Bodens in den Verhältnissen eines großen Theiles der Grundbesitzungen eingetretenen Aenderungen, dann auf die vollführte oder in der Ausführung begriffene Umgestaltung der Verwaltungsbehörden und der Gerichtsverfassung, und in Erwägung der hieraus im gesteigerten Maße hervorgehenden unabweislichen Nothwendigkeit, die zur Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte führenden Maßregeln ohne Verzug zu ergreifen, haben Wir über das Einräthen Unseres Ministerrathes auf der Grundlage der §§. 37, 120 und 121 der Reichsverfassung die Einführung des angefügten provisorischen Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen mit folgenden Bestimmungen beschlossen:

I. Das gegenwärtige provisorische Gesetz hat in den Kronländern, in denen das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 wirksam ist, dann in dem Großherzogthume Krakau vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

II. Mit diesem Tage haben der I. Theil des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, sammt den auf denselben Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen, insoweit sie in dem neuen provisorischen Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, dann die über die Gerichts- und Grundbuchstaren bestehenden Gesetze und Vor-

schriften und das in dem Großherzogthume Krakau bisher aufrecht erhaltene Stempelgesetz vom 16. September 1833 außer Anwendung zu treten; der zweite Theil des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 hat foran in Wirksamkeit zu verbleiben.

III. Die bis zum 1. Mai 1850 gültigen Gesetze und Vorschriften sind jedoch auch nach diesem Tage in Anwendung zu bringen:

- a) Bei gerichtlichen Erkenntnissen in Streitsachen, welche nach der Wirksamkeit des neuen Gesetzes geschöpft werden, wenn die Acta-Intitulirung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes stattgefunden hat;
- b) bei Einantwortungen von Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken auf den Todesfall, wenn der Erblasser, der Geschenkgeber oder die Person, durch deren Tod die Erwerbung des Nachlasses, oder der vermachten oder geschenkten Sache bedingt ist, vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes verstorben ist;
- c) bei andern, als den unter a und b aufgeführten amtlichen Ausfertigungen oder bei Zeugnissen, die amtlich erteilt werden, wenn die Eingabe, über welche die Ausfertigung oder das Zeugnis erfolgt, vor dem 1. Mai 1850, bei der Behörde oder einem zur Uebernahme ermächtigten Amte eingebracht wurde;
- d) bei Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher, wenn diese vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes angeführt wurden;
- e) bei dem nach dem neuen Gesetze der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäften, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen wurden, insbesondere jenen, durch welche das Eigenthum, der Früchigenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache erworben wird, wenn darüber eine Rechtsurkunde vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes ausgefertigt und der durch das bisherige Gesetz bestimmten Stempelpflicht Genüge geleistet wurde. Für Rechtsgeschäfte

schäfte, rücksichtlich deren diese Bedingung nicht erfüllt worden ist, haben die zur Anzeige des Rechtsgeschäftes mit dem §. 44 des neuen provisorischen Gesetzes vorgezeichneten Fristen vom 1. Mai 1850 an zu laufen. Wird die Anzeige binnen dieser Fristen eingebracht, ohne daß, sofern eine Gesetzübertretung stattgefunden hätte, dieselbe früher zur Kenntniß der Gefällsbehörden gelangt war, so ist sich bloß auf die Einhebung der nach dem neuen Gesetze entfallenden einfachen Gebühr zu beschränken und eine Strafverhandlung nicht einzuleiten;

- f) bei allen andern vor dem 1. Mai 1850 errichteten Urkunden und Schriften und den vor diesem Zeitpunkte überreichten Eingaben, deren Beilagen und Rubrik-Abschriften. Für die im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Rechtsurkunden, welche vor dem 1. Mai 1850 in das gebührenpflichtige Inland übertragen wurden, hat die mit dem §. 23 des provisorischen Gesetzes vorgezeichnete Frist zur Stämpfung von dem gedachten Tage an zu laufen. Von diesen Rechtsurkunden, dann anderen vor dem ersten Mai 1850 ausgestellten Urkunden und Schriften, welchen nach dem bisherigen Gesetze, die bedingte Stämpelfreiheit zukommt, ist wenn dieselben nach dem 30. April 1850 zur Gebührenerichtung gebracht werden, die Gebühr nach dem Ausmaße des neuen provisorischen Gesetzes einzuhoben.

- g) Bei Handels- und Gewerbsbüchern, von welchen die, in dem früheren Gesetze vorgeschriebenen Gebühren entrichtet wurden. Deren Fortführung wird gestattet. Die Bücher, welche nach dem bisherigen Gesetze nicht stämpelpflichtig waren, müssen dagegen, sofern der Steuerpflichtige es nicht vorzieht, dieselben mit dem Tage vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes abzuschließen, und für die späteren Eintragungen neue gehörig gestämpelte Bücher zu verwenden, bis zum 15. Mai 1850 der Gebührenerichtung nach der Gesamtbogenzahl unterzogen werden.

IV. Die Urkunden, welche über ein vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenes Rechtsgeschäft zur Uebertragung des Eigenthumes, Fruchtgenusses oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache errichtet, jedoch nicht vor dem 1. Mai 1850 in die öffentlichen Bücher eingetragen wurden, sind bis Ende Junius 1850 den zur Einhebung der Gebühr bestellten Aemtern zu dem Behufe vorzulegen, um dadurch die in der Anmerkung 6 zur Tarispost 55 A. b. und E. gestattete Nachweisung über die erfolgte Entrichtung der nach den ältern gesetzlichen Anordnungen entfallenden Gebühren zu leisten. Die Bestätigung über die erfolgte Vorlegung der Urkunde wird auf derselben von dem Amte angelegt. Ohne diese Bestätigung wird das Stämpelzeichen auf den von einem frühern Tage ausgestellten, in die öffentlichen Bücher nicht bereits eingetragenen Urkunden bei den Eintragungen dinglicher Rechte, die nach dem 30. Juni 1850 angelegt werden, nicht als die Nachweisung der erfüllten Gebührenpflicht angesehen, und es hat der Schlußsatz jener Anmerkung 6 in Anwendung zu treten.

V. Wir wollen gehalten, daß hinsichtlich der Urkunden und Schriften, denen zufolge dieses Gesetzes die Gebührenerleichterung zusteht, die aber nach den außer Wirksamkeit

stehenden Vorschriften die Befreiung nicht zu genießen hatten, Niemand, wenn nicht das Strafverfahren bereits vor dem 1. Mai 1850 eingeleitet wurde, in Strafe gezogen oder zu einer nachträglichen Gebührenerichtung verhalten werden soll.

VI. Auch bewilligen Wir, daß diejenigen, welche wegen einer vor dem 1. Mai 1850 ausgestellten Stämpelpflichtigen, und entweder ungestämpelten oder nicht mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift bei der Entdeckung der Gesetzesübertretung einer Strafe unterliegen würden, von jeder Strafverhandlung frei zu lassen sind, wenn sie, ohne daß die Übertretung der Behörde angezeigt oder auf eine andere Art bekannt wurde, die gedachte Urkunde oder Schrift der die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörde bis zum 1. Mai 1850 vorlegen und die Gebühr nach dem Ausmaße des zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzes berichtigen.

VII. Die bisher einzelnen Personen oder Anstalten durch besondere ausdrückliche Bewilligungen als Ausnahmen vom Gesetze zugestandenen Begünstigungen hinsichtlich der Stämpelpflicht, bleiben innerhalb der Grenzen der bisherigen Bewilligung aufrecht.

Unsere Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz sind mit der Vollführung des beigeschlossenen provisorischen Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 9. Februar im Eintausend Achthundert fünfzigsten, Unserer Reiche im zweiten Jahre.

Franz Joseph,

L. S.

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld. Gyulai. Schmerling. Thun. Rulmer.

Scala I.

(Wechsel-Scala)

	über	bis	100 fl.	—	fl.	3 fr.
	100 fl.	200	—	6		
	200	350	—	10		
	350	500	—	15		
	500	1000	—	30		
	1000	1500	—	45		
	1500	2000	1	—		
	2000	4000	2	—		
	4000	6000	3	—		
	6000	8000	4	—		
	8000	10000	5	—		
	10000	12000	6	—		
	12000	16000	8	—		
	16000	20000	10	—		
	20000	24000	12	—		
	24000	28000	14	—		
	28000	32000	16	—		
	32000	36000	18	—		
	36000	40000	20	—		

über 40000 fl. ist von je 2000 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 fl. für voll anzunehmen ist.

Scala II.

für andere nach dem Werthe des Gegenstandes stämpelpflichtige Urkunden mit Ausschluß jener der Uebertragung des Eigentums unbeweglicher Sachen

über	bis	20 fl.	— fl.	3 fr.
20	40	16	10	
40	70	15	10	
70	100	15	30	
100	200	30	45	
200	300	1	—	
300	400	2	—	
400	800	3	—	
800	1200	4	—	
1200	1600	5	—	
1600	2000	6	—	
2000	2400	8	—	
2400	3200	10	—	
3200	4000	12	—	
4000	4800	14	—	
4800	5600	16	—	
5600	6400	18	—	
6400	7200	20	—	
7200	8000	—	—	

über 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Gebühren,

welche aus Veranlassung der bei den öffentlichen Behörden und Ämtern angebrachten Verhandlungen über Privatangelegenheiten entrichtet werden müssen.

Stämpel, fl. fr.

- I. Alle Eingaben, die von Privatpersonen bei dem Landesfürsten, dem Reichstage, den Landtagen, den Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretungen, so wie bei öffentlichen Anstalten, Behörden oder Ämtern, oder den ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden; jeder Bogen — 15
- Ausnahmen:
 - a) Gesuche um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung zum Gewerbsbetriebe oder zu andern Unternehmungen und Erwerbsgeschäften (z. B. der Advokatur, einer öffentlichen Agentur u. s. w.); jeder Bogen — 30
 - b) Gesuche um Zulassung zur Geschäftspraxis, Ertheilung eines Adjutums, Verleihung einer öffentlichen Anstellung (mit Ausschluß der Plätze der Dienerschaft) oder einer Pfründe; jeder Bogen — 30
 - c) Gesuche um Ausfertigung von Licitationen- und andern Edicten; jeder Bogen — 30
 - d) Gesuche um Waaren Ein-, Aus-, und Durchfuhr-Pässe, dann um Bezugsabwilligung außer Handel gesetzter Waaren; jeder Bogen — 30
 - e) Gesuche um Errichtung, Erweiterung, Umwandlung, Vertauschung oder Verschuldung eines Fideicommisses; jeder Bogen — 30

Stämpel fl. fr.

- o) Vorstellungen und Recurse gegen Entscheidungen einer untern Instanz im gerichtlichen und nicht gerichtlichen Verfahren; jeder Bogen — 30
- g) Außerordentliche Gnadengesuche im Gefalls-Strafverfahren; jeder Bogen — 30
- h) Appellations- und Revisionsanmeldungen, die Appellations- oder Revisionsbeschwerde mag darin zugleich enthalten sein oder nicht, dann Recurse:
 - aa) wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt; der erste Bogen — 30
 - jeder folgende Bogen — 6
 - bb) wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. aber 200 fl. nicht übersteigt, wenn sie gegen Incidenz-Urtheile, oder gegen Urtheile über die Auflegung des ewigen Stillschweigens, über Klagen wegen Besitzstörungen, über Prioritätsklagen im Concourse und bei Reißbothvertheilungen, über die Gültigkeit der Aufkündigung eines Pacht- oder Mietbvertrages oder über Liquidationen im Concourse gerichtet sind; der erste Bogen — 1
 - jeder folgende Bogen — 15
 - cc) wenn sie gegen anderweitige Endurtheile in streitigen Verfahren gerichtet sind; der erste Bogen — 4
 - jeder weitere Bogen — 15
- i) Alle andern gerichtlichen Eingaben in Rechtsstreiten, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt; jeder Bogen — 6
- II. Duplicate der Eingaben, wie die Eingaben selbst.
- III. Rubrikabschriften, welche mit den Eingaben selbst überreicht oder zu Protokoll gebracht werden; jeder Bogen — 6
- IV. Beilagen, welche von den Parteien den stämpelpflichtigen Eingaben oder Protokollen beigelegt werden; jeder Bogen — 6
- V. Protokolle:
 - a) wenn sie die Stelle einer Eingabe der Rechtsurkunde vertreten, unterliegen in Absicht auf die Stämpelpflicht den für diese Eingaben oder Urkunden geltenden Bestimmungen; doch ist, wenn sie nicht gebührenfrei sind, der mindeste Stämpelbetrag für jeden Bogen — 15
 - b) andere Protokolle
 - aa) die von einem Gerichte aufgenommen werden:
 - 1) wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt; jeder Bogen — 6
 - 2) in allen übrigen Fällen; jeder Bogen — 15
 - bb) wenn sie von andern Behörden aufgenommen werden, über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten, dann über Befunde, Schätzungen, Zeugenverhöre und andere Vernehmungen, um welche ein Private Befuß der Ertheilung eines amtlichen Zeugnisses ansucht; jeder Bogen — 15
- VI. Abschriften: — 15

- a) ämtliche nicht vidimirte jeder Bogen
 - b) ämtliche vidimirte, worunter auch Vergleichs-Zutimationen und Beweggründe civilgerichtlicher Erkenntnisse gehören; jeder Bogen
 - e) nicht ämtliche vidimirte; jeder Bogen
- VII. Auszüge:
- a) aus Landtafeln, Grund-, Hypotheken, Versch- und Notifikationenbüchern, aus Vergbüchern, Gewerb-Formerkungsbüchern u. dgl. so wie die Depositenextracte; jeder Bogen
 - b) aus den inländischen Catastral-Vermessungs-Protokollen, dann aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern; jeder Bogen
- VIII. Reiseurkunden (Pässe, Passierscheine zu Reisen über acht Tage, Geleitscheine, Peimatscheine u. dgl.):
- a) für Dienstbothen, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter u. dgl., so wie Wanderbücher überhaupt; von jeder Ausfertigung
 - b) für andere Personen; von jeder Ausfertigung
- IX. Diplome, Privilegien-Urkunden, Patente, Lizenzen, Meißer- und Bürgerrechts-Urkunden, Flaggenpatente und Cabotage-Lizenzen, Hausirpässe, und andere Befähigungsdecete; jeder Bogen
- X. Duplicate, die auf Ansuchen einer Partei von einer ämtlichen Ausfertigung ausgestellt werden; jeder Bogen

Stämpel.
fl. Kr.

- 15
- 30
- 15
- 30
- 15
- 6
- 30
- 30
- 30

Gebühren,

welche von der Festsetzung, Erwerbung, Anerkennung, Befestigung, Ausübung oder Aufhebung eines Civilrechtes und den hierzu dienenden Hilfsmitteln erhoben werden.

Gebühr
in Percenien
des Werthes.

Gebühren von Rechtsgeschäften.

I. Vermögens-Übertragungen von Todeswegen, sie mögen in Folge Testaments, oder Erbvertrages, einer Schenkung auf den Todesfall, eines Adhucalititätsvertrages oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge (ab intestato) geschehen:

- a) wenn sie von Aeltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkömmlinge, und umgekehrt, an Wahlkinder oder an den zur Zeit des Todes des Erblassers nicht getrennten Ehegatten erfolgen;
- aa) im Falle der Gesamtnachlass ohne Abzug der Schulden 50 fl. nicht übersteigt, sind (gebührenfrei)
- bb) in allen übrigen Fällen
- b) wenn sie an entferntere Verwandte, bis einschließig der Geschwisterkinder, erfolgen
- c) wenn sie an Personen erfolgen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen (an Dienstbothen,

- 1%
- 4%

Gebühr
in Percenien
des Werthes.

Handlungs-Commiss, Gesellen u. dgl.) und wenn die hinterlassene Kapitalsumme nicht mehr als 500 fl., oder die hinterlassene Rente nicht mehr als 50 fl. jährlich beträgt

- 1%
- 8%

d) in allen übrigen Fällen
Anmerkung. Ist der Gegenstand der Vermögensübertragung eine unbewegliche Sache (ein Haus oder Grundstück) so muß von dem Werthe desselben noch überdies entrichtet werden

1 1/2 %

e) Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und geistliche Pfründen entrichten für den Besitz einer unbeweglichen Sache, welche eine Rente gewährt, nach je 10 Jahren eine Abgabe (ein Gebührens-Äquivalent, Erbsteuer-Äquivalent) von II. Schenkungen unter Lebenden, und zwar beweglicher Sachen, wenn sie nicht sogleich übergeben werden, und unbeweglicher Sachen, wie auch des Fruchtgenusses oder anderer Dienstbarkeiten von den letzteren (worunter auch unentgeltlich ertheilte Unterhaltsbeiträge oder Unterfügungen, Verzichtleistungen auf Rechte zu Gunsten eines Andern, unentgeltliche Abtretungen von Rechten, Einräumungen von Dienstbarkeiten u. dgl. gehören):

2%

a) wenn sie zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Ehegatten, zwischen Aeltern und ehelichen oder unehelichen Kindern und deren Nachkömmlingen, zwischen Wahlältern und Wahlkindern erfolgen

1%

b) wenn sie zwischen andern Verwandten bis einschließig der Geschwisterkinder erfolgen

4%

c) in allen übrigen Fällen
Anmerkung. Ist der Gegenstand der Schenkung eine unbewegliche Sache, so ist von dem Werthe derselben noch überdies zu entrichten

8%

1 1/2 %

III. Übertragungen des Eigenthums, des Fruchtgenusses oder des Gebrauches unbeweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte (z. B. Kauf, Tausch, Ehepacten, Gesellschaftsverträge u. dgl.), dann die Einräumung des Kaufrechtes auf unbewegliche Güter, wenn sie nicht von Todeswegen geschehen

3 1/2 %

Anmerkung. Ueber den Stämpel, mit welchem die bezüglichen Vertrags-Urkunden versehen sein müssen, siehe die dritte Rubrik. Erfolgt die Übertragung durch Urtheil, so sind die in der vierten Rubrik aufgeführten Gebühren zu entrichten.

IV. Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Güter, oder auf eine denselben gleich gebaltene Gerechtfame (bei Supereindeuldungen z. B.), und zwar sowohl Intabulationen als Pränotationen.

A) wenn es sich um die Erlangung des Eigenthumsrechtes, der Dienstbarkeit,

Gebühr
in Procenten
des Wertes.

des Fruchtgenusses oder Gebrauches handelt,

a) und wenn für die stattfindende Vermögens-Übertragung unter Lebenden, oder von Todeswegen bereits die oben angegebene Gebühr entrichtet wurde, sind (gebührenfrei)

b) wenn diese Gebühr nicht entrichtet wurde

1 1/2 %

B) wenn es sich um die Erwerbung eines andern Rechtes (z. B. des Pfandrechtes oder einer Grundbesitzbarkeit) handelt,

a) und die Sache schätzbar ist

1/2 %

b) wenn die Sache nicht schätzbar ist, kommt eine fixe Gebühr von 30 fr. zu entrichten.

C) Löschungen eines eingetragenen Rechtes sind (gebührenfrei)

D) Eintragungen, die in Vollstreckung des Patenten vom 7. September 1848 über die Grundentlastungserfolge, sind (gebührenfrei) Anmerkung. Die nach dem Werte sich richtenden Eintragungsgebühren sind nie geringer als mit 30 fr. zu bemessen.

Bei Simultanhypotheken ist die oben angegebene Procentual-Gebühr nur einmal, dagegen eine fixe Gebühr von 30 fr. aber dann zu entrichten, wenn eine solche Eintragung mittelst verschiedener Gesuche in den Büchern verschiedener Ämter angeführt wird.

Diese fixe Gebühr von 30 fr. ist auch dann zu entrichten, wenn im Proceßzuge, oder im Executionswege zu Gunsten des bereits mit seinem Rechte eingetragenen erscheinenden Streittheiles eine Eintragung bewilligt wird (bei executiven Einverleibungen); dann

wenn die Eintragung der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthums oder Fruchtgenusses unter die Theilhaber stattfindet.

Urkunden-Stämpel.

Stämpel
fl. fr.

I. Urkunden über Geschäfte, welche eine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung in sich schließen:

A) wenn die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist;

a) Wechsel.

aa) die im Inlande ausgestellt, und nicht später als 6 Monate vom Tage der Ausstellung an im gebührenpflichtigen Inlande zahlbar sind, dann Wechsel, die zwar im Auslande ausgestellt, aber ins gebührenpflichtige Inland übertragen, und nicht später als 12 Monate vom Tage der Ausstellung an daselbst zahlbar sind. (Wertsstämpel nach Scala I.)

bb) Alle anderen Wechsel (Wertsstämpel nach Scala II.)

cc) Wird ein Wechsel auf Sicht, wenn er im Inlande ausgestellt ist, binnen 6 Monaten, wenn er im Auslande ausgestellt ist, binnen 12 Monaten vom Tage der Ausstellung an gerechnet, nicht zur Zahlung präsentiert, so ist nach Ablauf dieser Zeiträume derjenige Betrag, um welchen nach Scala II. die Gebühr höher entfallen wäre, als nach Scala I., nachträglich zu entrichten.

dd) Secunda- und Tertiawechsel, dann Wechsel-Copien, welche girirt werden, sind nach den unter aa und bb aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

ee) Wechselprolongationen, wenn sie bei inländischen Wechseln 6 Monate, bei ausländischen 12 Monate nicht überschreiten, unterliegen den in aa und bb angegebenen Gebühren; — überschreitet die Prolongation die genannten Zeiträume (Wertsstämpel nach Scala II.)

ff) Ist die durch den Wechsel begründete Wechselmäßige Verpflichtung erloschen, oder wird ein Wechsel zur Erlangung eines Pfandrechtes intabulirt oder pränotirt, und war er bloß nach Scala I. oder nach den bisher geltend gewesenen Bestimmungen für Wechsel gestämpelt, so ist der Betrag, um welchen nach Scala II. die Gebühr höher entfallen wäre, nachträglich zu entrichten.

gg) Acceptationen, Giri, Bürgschaften (Aval) und Empfangsbestätigungen (Acquit), die auf den gebührenfreien, oder nach Scala I. gestämpelten Wechseln aufgetragen werden, sind gebührenfrei.

h) Schenkungsurkunden:

aa) bei Schenkungen auf den Todesfall, dann bei Schenkungen unter Lebenden beweglicher Sachen, die nicht sogleich übergeben werden, oder unbeweglicher Sachen, wie auch des Fruchtgenusses oder anderer Dienstbarkeiten von den Letzteren; jeder Bogen

— 15

bb) bei Schenkungen unter Lebenden beweglicher Sachen, die sogleich übergeben werden (Wertsstämpel nach Scala II.)

c) Urkunden, wodurch das Eigenthum, der Fruchtgenuss oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache unter Lebenden übertragen wird; jeder Bogen

— 15

d) Urkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall (z. B. Adhucalitätsverträge, Erbverträge); jeder Bogen

— 15

doch sind Testamente und Codicille gebührenfrei.

e) Urkunden über andere Rechtsgeschäfte dieser Art (z. B. Anweisungen, Cessionen, Bestandverträge, Bürgschaftsurkunden, Quittungen, Kaufverträge, Tauschverträge, Stillschließung, Vergleiche u. s. w.) (Wertsstämpel nach Scala II.)

Wenn in den hier aufgeführten Fällen der

Betrag des Stämpels durch die bestehenden Stämpelzeichen (die bis 20 fl. gehen) nicht entrichtet werden kann, oder wenn der Werth der Sache aus dem Inhalte der Urkunde weder unmittelbar noch mittelbar durch Berufung auf andere Schriften oder Urkunden zu entnehmen ist, so muß die Gebühr unmittelbar an das Steueramt entrichtet werden.

B) Urkunden dieser Art, wenn weder die Leistung noch die Gegenleistung, eine schätzbare Sache ist, jeder Bogen (Hinsichtlich der Gebühr für die Vermögensübertragung selbst, siehe die zweite Rubrik.)
II. Urkunden, die zu dem Zwecke ausgestellt werden, um gegen die Aussteller oder Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen (Rechtsurkunden), die aber keine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung in sich schließen (A. B. Adoptionsverträge, Vollmachten, Pfandscheine, Depositencheine, Leihverträge, Rechnungs-Absolutorien, Scheidebriefe der Israeliten u. dgl.); jeder Bogen

III. Handels- und Gewerbsbücher, und zwar:
a) die Hauptbücher, die Conto-Currentbücher und die Saldo-Contobücher für die Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden; jeder Bogen
b) alle andern Bücher; jeder Bogen
(Das Brief-Copirbuch ist gebührenfrei.)

IV. Die Bücher der Notare über ihre Notariats-Geschäfte; jeder Bogen

V. Die Bücher der Senfaken über ihre Senfakengeschäfte; jeder Bogen

VI. Zeugnisse:

a) Dienstzeugnisse (und Abschiede) jeder Bogen

b) Schul- und Studienzeugnisse, worunter auch die Frequentationszeugnisse gehören; jeder Bogen

c) Absolutorien

d) Schluszkettel der beidelen Senfaken; jedes Stück

e) von beidelen Dolmeischern verfaßte Uebersetzungen; jeder Bogen

f) Wechselproteste; jeder Bogen

g) Kauf (Geburts)-, Trauungs- und Todtenscheine, dann Aufgebotscheine; jeder Bogen

h) alle übrigen Zeugnisse; jeder Bogen

VII. Bilanzen oder bilanzirte Conti der Handel- und Gewerbetreibenden unter sich; jeder Bogen

Andere Conti sind gebührenfrei, so lange von ihnen kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, und so lange sie nicht statt einer Quittung bei einer öffentlichen Casse gebracht werden.

Gebühren für Urtheile über Rechtsstreite.
I. Urtheile oder Erkenntnisse erster Instanz mit Inbegriff der wechselgerichtlichen Zahlungs-Auslagen:
A) wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt; jeder Bogen 1 —
B) wenn derselbe 50 fl. aber nicht 200 fl. übersteigt, und der Streitgegenstand eine schätzbare Sache ist; jeder Bogen 1 —
C) Incidenzurtheile überhaupt, auch außer dem unter A angeführten Falle; jeder Bogen 1 —
D) Urtheile über Auserlegung des ewigen Stillschweigens; jeder Bogen 1 —
E) Urtheile über Klagen wegen Verschreitigkeiten; jeder Bogen 1 —
F) Urtheile über Vorrechtssagen im Concourse und bei Vertheilung eines Reichthums; jeder Bogen 1 —
G) Liquidirungs-Erkenntnisse im Concourse, jedoch nur in den Gläubigern zugestellten Ausfertigungen; jeder Bogen 1 —

II. Erkenntnisse der 2. und 3. Instanz sind in den unter 1. angegebenen Fällen stämpelfrei.

III. Endurtheile im streitigen Richteramente, und zwar:

1. Rechtskräftige,

A) wenn der Gegenstand des Rechtstrettes schätzbare ist, und der Werth desselben mehr als 200 fl. beträgt;

a) wosfern durch dieselben das Eigenthum, der Fruchtgenuss oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache im Grunde eines auf dem Gesetze beruhenden Rechtstitels (mit Ausschluß der Intestaterbfolge) zuerkannt wird; vom Werthe des zuerkannten Gegenstandes 3 1/2 %

b) wosfern durch dieselben die Zahlung eines Geldbetrages über 200 fl. oder die Uebertragung einer Sache im Werthe von mehr als 200 fl. von einem der streitenden Theile auf den andern zuerkannt wird; vom Werthe des zuerkannten Gegenstandes jedoch in beiden Fällen nicht weniger als 4 fl. 1/2 %

c) Wenn eine Zahlung, oder die Uebertragung einer Sache von einem Streittheile auf den andern nicht zuerkannt wird; vom Werthe des Streitgegenstandes doch nicht weniger als 4 fl. und nicht mehr als 10 fl. 1/2 %

B) wenn der Gegenstand des Rechtstrettes nicht schätzbare ist; von dem Urtheile 8 fl. —

2. Nicht rechtskräftige Endurtheile sind gebührenfrei.

Gebühr
in Percenten
des Werthes.

Gebühr
in Procenten
des Werthes.

IV. Nullitäts-Erkenntnisse sind gebührenfrei.

V. Erkenntnisse über Spudikatsbeschwerden sind gebührenfrei.

U n m e r k u n g e n .

Unter Einem Stempel darf in der Regel nur eine Rechtsurkunde, amtliche Ausfertigung oder ein Zeugnis ausgefertigt werden.

Hat eine dem Stempel nach der Größe des Geldwertes unterworfenen Urkunde mehrere einzelne Leistungen zum Gegenstande, so richtet sich die Gebühr nach der Summe aller einzelnen Geldwerte.

Wenn in einer und derselben Rechtsurkunde Rechtsgeschäfte verschiedener Art, welche nicht gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes ausmachen, enthalten sind, so muß für jedes einzelne Geschäft die gesetzlich entfallende Gebühr entrichtet werden.

Bei den der Gebühr nach Werths-Abstufungen (Scala) unterworfenen Rechtsurkunden ist für jeden auf den ersten Bogen folgenden Bogen der Stempel von 15 kr. vorgeschrieben, es wäre denn, daß die Urkunde schon hinsichtlich des ersten Bogens einen geringeren Stempel fordert, in welchem Falle für jeden weiteren Bogen derselbe Stempel wie für den ersten anzuwenden ist.

Umfaßt ein Rechtsgeschäft mehrere wiederkeh-

rende Leistungen, und sind für diese eine bestimmte, 10 Jahre nicht erreichende Zeit bedungen, so wird die Gebühr nach der Summe des für die ganze Dauer berechneten Geldwertes bemessen. Sollen die wiederkehrenden Leistungen durch 10, oder mehr als 10 Jahre fortdauern, so ist die Gebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung zu entrichten. Ist die Dauer der wiederkehrenden Leistung auf die Lebenszeit Einer bestimmten Person beschränkt, so unterliegt sie der Gebühr nach dem zehnfachen, im Falle sie sich aber nach der Lebenszeit zweier oder mehrerer Personen zu richten hat, nach dem fünfzehnfachen Betrage der jährlichen Leistung.

Lautet die Urkunde auf immerwährend wiederkehrende Leistungen, oder hat sich die Dauer der letzteren nach dem Bestande einer auf unbestimmte Zeit errichteten Körperschaft oder Anstalt zu richten, so unterliegt sie dem Stempel nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistung.

Ist die Leistung auf eine andere ungewisse Zeit bedungen, so muß die Stempelgebühr nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.

Eingaben von zwei oder mehreren Personen dürfen nur dann unter dem einfachen Eingabestempel vereint eingebracht werden, wenn diese Personen zur Zeit der Uebersendung der Eingabe in einer solchen Gemeinschaft stehen, daß sie in Beziehung auf den Gegenstand der Eingabe als Eine Person angesehen werden können, oder doch das gestellte Ansuchen aus einem ihnen gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ableiten.

Zählende Güter oder besondere Maß- und Gewichtsbenehnungen, die eine bestimmte Anzahl in sich schließen.

Zählende Güter sind diejenigen, welche nicht einzeln, d. h. Stück, Ellen- oder Pfundweise, sondern in Partien unter bestimmten, ihre Anzahl bezeichnenden Benennungen behandelt und verkauft werden. Die vorzüglichsten dieser Zahlenbenennungen sind mit Rücksicht auf die österreichische Monarchie folgende:

- 1 Ballen Papier hat 10 Rieß, 1 Rieß — 20 Buch,
- 1 Buch Schreibpapier 24, und Druckpapier 25 Bogen,
- 1 Ballen Tuch hat 12 Stücke zu 32 Ellen.
- 1 Decker, beim Pelz- und Lederhandel, hat 10 Stück.
- 1 Dugend enthält 12 Stücke.
- 1 Grob hat 12 Dugend oder 144 Stück.
- 1 großes Tauf- und beim Holzhandel, besteht in 5 Ringen, 20 Schock, 60 Stiegen oder 1200 Stück.
- 1 gemeines Tausend, aus 1000 Stück
- 1 großes Hundert besteht aus 2 Schock, 6 Stiegen oder 120 Stück.
- 1 gemeines Hundert, aus 100 Stück.
- 1 Joch oder Juchert agronomisches Maß, enthält 6000 Quadrat-Fuß Flächenraum.
- 1 Karth hat 400 Wiener Pfund Handelsgewicht.
- 1 Lägerl Stahl hat 125 Pfund Wien. Handelsgewicht.
- 1 Laß Heringe besteht aus 800 Stück.
- 1 „ großes Salz in Norddeutschland enthält 18 Tonnen 4500 Pfund.
- 1 „ Salz aus Lüneburg hat 12 Tonnen, 400 Pfund
- 1 „ Schiffladung ist bei schweren Gütern 4000 Pfund, bei leichten 2000 Pfund Wiener P. G.
- 1 Riespfund in Norddeutschland hat 16 gemeine Pfunde.
- 1 Mandel Getreide in Stroh hat 15 Garben.
- 1 Meßen hat 8 Achtel, 16 große, 64 kleine Maßel und 118 Becher.
- 1 Nutz, bloßes Rechnungsmaß, hat 30 Meßen.

1 Ring hat 240 Stück.

1 Saum Stahl hat 2 Lägerl zu 125 Pfund, also 250 Pfund Wiener Handelsgewicht.

1 Schiffspfund in Wien hat 286 Pfund und wird für 3 Zentner Ladung gerechnet.

1 Schiffspfund in Norddeutschland hat 20 Riespfund à 16 Pfund.

1 Schiffslast wird in den norddeutschen Häfen zu 80 Kubikfuß gerechnet.

1 Schoben (Schober) ausgedroschenes Stroh hat 60 Schaube (Schabe).

1 Schilling hat 30 Stück.

1 Schock hat 60 Stück. 1 Schock Leinwand enthält 60 Ellen.

1 Stein Federn hat 10 Stück Wiener Pfund; 1 Stein Klafs aber 20 Wiener Pfund.

1 Stiege hat 20 Stücke.

1 Strich Getreide in Böhmen hält 1½ W. Mß. gutes Maß.

1 Stück Leinwand enthält 30 Ellen; überhaupt wird 1 Stück für 30 Ellen genommen.

1 Stück Gespinnst enthält 4 große oder 6 kleine Strähnen.

1 Strähne hat 8 große oder 2 kleine Zaspel, 1 Zaspel hat 2 Webünde (Wiedel), 1 Webünd hat 20 Fäden, und 1 Faden 4 Ellen, das Stück also 19200 Wiener Ellen.

1 Tonne Butter, ebenda, hat 224 und auch 280 Pfund.

1 Wall hat 80 Stück oder 4 Stiegen à 20 Stück.

1 Wispel in Norddeutschland hat 20 Scheffel Getreide oder Hülsenfrüchte.

1 Webe Leinwand hat in Böhmen 52, in Pommern und Norddeutschland 72 Ellen.

1 Zehle bei den Bergwerksrechnungen hält 4 Schichten zu 8 Stämmen, à 4 Ruxen, also 128 Ruxe.

1 Zimmer hat 4 Becher oder 40 Stück.

IV. Abschnitt. — Verzehrungssteuer-Tarif.

Am 28. Juni 1829 für Nieder-Oesterreich und die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien nach den neuesten Verordnungen ergänzt und berichtigt.

Bei d. Einfuhr.		Bei d. Einfuhr.	
	fl. kr.		fl. kr.
Rhum, Arrak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke, pr. Eimer	— 36	Seen und Teichen, frisch gefalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischrogen, pr. Etr.	2 30
Brantwein, pr. Eimer	— 36	Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospettori, Rase, Sgomberi, Sippe, Tonine, Stockfische, Klaffische, Klippfische, Rothschere oder Rundfische, Schallen oder Butten, Häringe, Bücklinge und Sproten, Sardellen, ferner: Krebse, Schnecken, Frösche, Auster, Meerespinnen, Meerkrebse, pr. Etr.	— 48
Anmerkung. Dieber gehören auch: Weingeistfirnisse, Tischlerpolitur, riechende Geister, Tincturen, Essenzen und überhaupt alle mit Ingredienzen versetzte Flüssigkeiten, in welchen Brantweingeist als Hauptbestandtheil erscheint.		Reis, pr. Etr.	2 24
Brantwein, pr. Eimer	— 36	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten, aller Art Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Pastergrüße, inländischer Sago, Heidemehl, Heidegrüße und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäderwaare, ferner Backwerk, Lebzellen, Pfefferkuchen und Zwieback, pr. Etr.	— 25
Wein pr. Eimer	1 54	Brotfrüchte, als: Weizen- und Spelzkörner, türkischer Weizen, Roggen, Halbrucht in Körnern, Heideforn, pr. Etr.	— 18
Weinmost und Meisch, pr. Eimer	1 48	Anmerkung. Diese Artikel sind bei der Einfuhr über die Steuerlinien gebührenfrei, und nur bei der Einfuhr in die Mühlen steuerpflichtig, wenn die Menge mehr als 16 1/2 Pfund beträgt.	
Obstmost, pr. Eimer	— 48	Hülsenfrüchte: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbse, Linsen, pr. Etr.	— 22
Metz, pr. Eimer	2 6	Hafer in Körnern, pr. Etr.	— 21
Bier, pr. Eimer	— 58	Heu ohne Unterschied, eben so Mischling als Viehfutter, pr. Etr.	— 8
Essig, pr. Eimer	— 25	Stroh, Packerling, Kleien, Rittstroh, pr. Etr.	— 9
Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr, pr. Stück	8 30	Anmerkung. Getreide in Halmen ist wie Stroh zu behandeln.	
Kälber bis zum Alter eines Jahres, pr. Stück	1 36	Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbse, Bohnen, Gurken, u. dgl., pr. Etr.	— 15
Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpfe, pr. Stück	— 37	Kraut, Rüben, Kartoffeln und Erbsirnen, frei.	
Lämmer bis zu 25 Pf., Kühe, Spanferkel, pr. St.	— 24	Frisches Obst, Kastanien, Nüsse, pr. Etr.	— 22 1/2
Frischlinge, das heißt: Schweine von 9 bis 35 Pfund, pr. Stück	1 12	Obst, gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes, Salsen, pr. Etr.	— 45
Schweine über 35 Pf. ohne Unterschied, pr. Stück	2 24	Butter, frische und gefalzene, Schmalz, Gänsefett, Talg, Unschlitt, rohes und geschmolzenes, Kerzen aus Unschlitt und Spermozet, pr. Etr.	2 24
Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann einzelnes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste, pr. Etr.	3 12	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer und Speck, Knochenmark, pr. Etr.	1 36
Anmerkung. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Stück Vieh ausgesprochenen Tariffaße zu entrichten.		Seife, gemeine, wohlriechende, Nelseife, pr. Etr.	3 12
Zahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Aenten, Kapauner u. dgl., pr. Stück	— 7 1/2	Käse, pr. Etr.	1 52
Hühner und Tauben, pr. Stück	— 3	Milch, frei.	
Wildpret: Hirsche, pr. Stück	2 22 1/2	Eier, pr. 100 Stück	— 6 1/2
detto Wildschweine von 30 Pf. und darüber, dann Dammhirsche, pr. Stück	1 54	Hans-, Lein-, Rüb-, Samen- und andere dergleichen Brennöhle, dann Oliven-, Mandel-, Mohn-, Samen- und gemeines Ruspöhl, pr. Etr.	2 —
detto Frischlinge, Rehe, Gemsen, pr. Stück	— 36		
Hasen, pr. Stück	— 7 1/2		
Ausgebadtes Roth- und Schwarzwild, pr. E.	2 30		
Federvild: Hasanen, Auerhühner, Birbhühner, pr. Stück	— 15		
Reb-, Hasel-, Schnee-, Rohr-, Hühner-, Wildgänse, Wildänten, Trappen, Wildtauben, Schneepfen, pr. Stück	— 7 1/2		
Drosseln, Krammetsvögel, Bachstel, Lerchen und alle andern kleinen Vögel zum Genusse, pr. Duzend	— 5		
Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen,			

Bei d. Einfuhr.

Bei d. Einfuhr.

	fl. fr.
Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate, pr. Ctr.	6 15
Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz, pr. Kubit-Klafter	1 17
Weiches Brennholz u. Bürtelholz, pr. Kub. Kl.	1 2 ³ / ₄
Holzkohlen, pr. Ctr.	— 5 ³ / ₄
Steinkohlen, pr. Ctr.	— 4 ¹ / ₂
Panſ-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnlich zur Dehl-erzeugung dienende dergleichen Samen, pr. Ctr.	— 10
Thran und Fiſchſchmalz, pr. Ctr.	— 5

	fl. fr.
Sonig, geläuterter und ungeläuterter, sogenannte Bienenkeule, pr. Ctr.	— 42
Ziegel, Schieferziegel, wie auch Dachziegel aus Marmorabfällen, pr. 1000 Stück	1 36
Bruch- und Bausteine, pr. Kubit-Klafter	4 30
Plattensteine, pr. 100 Stück	— 30
Bausand, pr. einſp. Fuhr	— 5
Kalk, pr. einſp. Fuhr	— 22
Gips, pr. Ctr.	— 5
Schindeln, Bau- und Werkholz nach dem Tarife vom 15. December 1832.	

Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in Mengen,

welche nach den Bestimmungen des ersten Absatzes der Kundmachung vom 20. März 1848 steuerfrei über die Linien Wiens eingeführt werden können.

Ärum, Arrak, Punsch-Essen, Rosoglio, Li-queur und alle verſüßten geiſtigen Getränke	3 ¹ / ₂ Mß.
Brantweingeiſt	3 ¹ / ₂ "
Brantwein	3 ¹ / ₂ "
Wein	1 "
Weinmoſt und Maiſche	1 "
Obſamoſt	2 ¹ / ₂ "
Meth	3 ¹ / ₂ "
Bier	2 "
Eſſig	4 ¹ / ₂ "
Friſches Fleiſch ohne Unterſchied, einzelne Theile des geſchlachteten Viehes; dann eingefalzenes, geräucherter und eingepöckeltes Fleiſch, Salami- und andere Würſte	1 ¹ / ₂ Pf.
Hühner oder Tauben	1 St.
Ausgepöcktes Roth- und Schwarzwild	1 ³ / ₄ Pf.
Rohrhühner, Duckenten, Moos-, Heide- und Wiefenſchnepfen	1 St.
Droſſeln, Krankeiſen- und Nachtſtern, Lerchen und alle kleinen Vögel zum Genuſſe	11 "
Fiſche und Schalthiere, die nicht beſonders genannt ſind, aus dem Meere, aus Flüſſen, Bächen, Seen und Teichen, friſch gefalzen, geräuchert und marinirt, dann Fiſchrogen	1 ³ / ₄ Pf.
Weiſſfiſche, gemeine Meerfiſche, als: Calamari, Cospettori, Raſe, Sgombieri, Sippe, Tonino, Stoßfiſche, Klackfiſche, Klippfiſche, Rothſchere oder Rundfiſche, Schollen oder Butten, Häringe, Büdlinge und Sproſſen, Sardellen, ferner: Krebſe, Schnecken, Kröſche, Aukern, Meerſpinnen, Meerkrebſe	6 "
Reis	2 "
Wehl aus Getreide, Kartoffeln und Hüſſenfrüchten, aller Art Getreide, gerollte und gebrochene Gerſte, Hafergrüße, inländiſcher Sago, Weidemehl, Weidegrüße und berlei Graupen, Hirſchbrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Badwert, Sebzellen, Pfefferkuchen und Zwiebad	11 ³ / ₄ "
Brotfrüchte, als: Weizen- und Spelzfrücker, türkiſcher Weizen, Roggen, Halbrucht in Körnern, Weizenkörner ſind bei der Einfuhr	

über die Steuerlinien gebührenfrei, und nur bei der Einfuhr in die Mühlen steuerpflichtig, wenn die Menge mehr als 16 ¹ / ₂ Pfund beträgt.	
Hüſſenfrüchte: Hirſe, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linſen	13 ¹ / ₂ Pf.
Hafer in Körnern	14 ¹ / ₂ "
Heu ohne Unterſchied, eben ſo Miſchling als Viehfutter	37 ¹ / ₂ "
Stroh, Häderling, Kleien, Rittkroß	33 ¹ / ₂ "
Gemüſe und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen und Gurken	19 ³ / ₄ "
Kriſches Obſt, Kaſtanien, Nüſſe	13 ¹ / ₂ "
Gedörrtes, getrocknetes und eingelegetes Obſt, Salzen	6 ¹ / ₂ "
Butter, friſche und gefalzene, Schmalz, Gänſefett, Talg, Unſchlitt rohes und geſchmolzenes, Kerzen aus Unſchlitt und Spermazet	2 "
Schweinfett und Schweinſchmalz, Schmeer, Speck und Knochenmark	3 "
Seife, gemeine u. wöſſerliche, dann Dehlſeife	1 ¹ / ₂ "
Käſe	2 ¹ / ₂ "
Eier	46 St.
Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate	3 ¹ / ₂ Pf.
Panſ-, Lein-, Rübſamen und andere dergleichen Brennöhle, dann Oliven-, Mandel-, Nohnſamen und gemeines Nußöl	2 ¹ / ₂ "
Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz	2 ¹ / ₂₀ R. Rft.
Weiches Brennholz und Bürtelholz	70 "
Holzkohlen	52 Pf.
Steinkohlen	239 "
Panſ-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnlich zur Dehl-erzeugung dienende dergleichen Samen	9 ³ / ₄ "
Sonig, geläuterter und ungeläuterter, sogenannte Bienenkeule	7 "
Thran und Fiſchſchmalz	59 "
Ziegel, Schieferziegel, wie auch Dachziegel aus Marmorabfällen	31 St.
Bruch- und Bausteine	1 ¹ / ₂₀ R. Rft.
Plattensteine	9 St.
Gyps	59 Pf.

Gewichts-Berechnungs-Tabelle

nach Wiener Gewicht, den Zentner zu 100 Pfund und das Pfund zu 32 Loth gerechnet, um beim Kauf oder Verkauf, ohne erst zu rechnen auf einen Blick wissen zu können, was der Zentner, das Pfund oder das Loth kostet.

fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
5	3	—	36	21	2 $\frac{1}{2}$	67	40	—	1	1	3 $\frac{1}{2}$	32	1	—	—	63	1	58	—	
6	3	2	37	22	—	68	40	3 $\frac{1}{2}$	2	3	3	33	1	1	3 $\frac{1}{2}$	64	2	—	—	
7	4	—	38	22	3 $\frac{1}{2}$	69	41	1 $\frac{1}{2}$	3	5	2 $\frac{1}{2}$	34	1	3	3	65	2	1	3 $\frac{1}{2}$	
8	4	3	39	23	1 $\frac{1}{2}$	70	42	—	4	7	2	35	1	5	2 $\frac{1}{2}$	66	2	3	3	
9	5	1	40	24	—	71	42	22	5	9	1 $\frac{1}{2}$	36	1	7	2	67	2	5	2 $\frac{1}{2}$	
10	6	—	41	24	2 $\frac{1}{2}$	72	43	—	6	11	1	37	1	9	1 $\frac{1}{2}$	68	2	7	2	
11	6	2	42	25	—	73	43	3 $\frac{1}{2}$	7	13	—	38	1	11	1	69	2	9	1 $\frac{1}{2}$	
12	7	—	43	25	3 $\frac{1}{2}$	74	44	1 $\frac{1}{2}$	8	15	—	39	1	13	—	70	2	11	1	
13	7	3	44	26	1 $\frac{1}{2}$	75	45	—	9	16	3 $\frac{1}{2}$	40	1	15	—	71	2	13	—	
14	8	1	45	27	—	76	45	2 $\frac{1}{2}$	10	18	3	41	1	16	3 $\frac{1}{2}$	72	2	15	—	
15	9	—	46	27	2 $\frac{1}{2}$	77	46	—	11	20	2 $\frac{1}{2}$	42	1	18	3	73	2	16	—	
16	9	2	47	28	—	78	46	3 $\frac{1}{2}$	12	22	2	43	1	20	2 $\frac{1}{2}$	74	2	18	3 $\frac{1}{2}$	
17	10	—	48	28	3 $\frac{1}{2}$	79	47	1 $\frac{1}{2}$	13	24	1 $\frac{1}{2}$	44	1	22	2	75	2	20	2 $\frac{1}{2}$	
18	10	3	49	29	1 $\frac{1}{2}$	80	48	—	14	26	1	45	1	24	1 $\frac{1}{2}$	76	2	22	2	
19	11	1	50	30	—	81	48	2 $\frac{1}{2}$	15	28	—	46	1	26	1	77	2	24	1 $\frac{1}{2}$	
20	12	—	51	30	2 $\frac{1}{2}$	82	49	—	16	30	—	47	1	28	—	78	2	26	1	
21	12	2	52	31	—	83	49	3 $\frac{1}{2}$	17	31	3 $\frac{1}{2}$	48	1	30	—	79	2	28	—	
22	13	—	53	31	3 $\frac{1}{2}$	84	50	1 $\frac{1}{2}$	18	33	3	49	1	31	3 $\frac{1}{2}$	80	2	30	—	
23	13	3	54	32	1 $\frac{1}{2}$	85	51	—	19	35	2 $\frac{1}{2}$	50	1	33	3	81	2	31	3 $\frac{1}{2}$	
24	14	1	55	33	—	86	51	2 $\frac{1}{2}$	20	37	2	51	1	35	2 $\frac{1}{2}$	82	2	33	3	
25	15	—	56	33	2 $\frac{1}{2}$	87	52	—	21	39	1 $\frac{1}{2}$	52	1	37	2	83	2	35	2 $\frac{1}{2}$	
26	15	2	57	34	—	88	52	3 $\frac{1}{2}$	22	41	1	53	1	39	1 $\frac{1}{2}$	84	2	37	2	
27	16	—	58	34	3 $\frac{1}{2}$	89	53	1 $\frac{1}{2}$	23	43	—	54	1	41	1	85	2	39	1 $\frac{1}{2}$	
28	16	3	59	35	1 $\frac{1}{2}$	90	54	—	24	45	—	55	1	43	—	86	2	41	1	
29	17	1	60	36	—	91	54	2 $\frac{1}{2}$	25	46	3 $\frac{1}{2}$	56	1	45	—	87	2	43	—	
30	18	—	61	36	2 $\frac{1}{2}$	92	55	—	26	48	3	57	1	46	—	88	2	45	—	
31	18	2	62	37	—	93	55	3 $\frac{1}{2}$	27	50	2 $\frac{1}{2}$	58	1	48	3 $\frac{1}{2}$	89	2	46	3 $\frac{1}{2}$	
32	19	—	63	37	3 $\frac{1}{2}$	94	56	1 $\frac{1}{2}$	28	52	2	59	1	50	3	90	2	48	3	
33	19	3	64	38	1 $\frac{1}{2}$	95	57	—	29	54	1 $\frac{1}{2}$	60	1	52	2 $\frac{1}{2}$	91	2	50	2 $\frac{1}{2}$	
34	20	1	65	39	—	96	57	2 $\frac{1}{2}$	30	56	1	61	1	54	1 $\frac{1}{2}$	92	2	52	2	
35	21	—	66	39	2 $\frac{1}{2}$	97	58	—	31	58	—	62	1	56	1	93	2	54	1 $\frac{1}{2}$	

Anmerkung. So viele Gulden der Zentner kostet, $\frac{2}{3}$ so viel Kreuzer kostet ein Pfund. Die Zahl der Gulden, welche der Zentner kostet, multiplicirt man mit 6 und schneidet vom Produkt die letzte Ziffer weg; was stehen bleibt, zeigt, wie viel Kreuzer das Pfund kostet. Z. B. der Zentner kostet 40 fl., mit 6 multiplicirt, gibt 240. Die letzte 0 weg, ergibt sich, daß das Pfund 24 Kreuzer kostet. Wenn der Zentner 95 fl. kostet, diese Zahl mit 6 multiplicirt, gibt 570; die 0 weg, so kostet demnach das Pfund 57 Kreuzer. Steht nach dem Multipliciren zuletzt keine Null, so bedeutet die letzte Ziffer einen Decimal der Kreuzer.

Gewichts-Tabelle

über k. k. österr. Silbergeld im Wiener Gewichte ohne
Emballage.

Guld.	In 2. Guld. Thalerstück.		In Zwanzigern			In Zehnern		
	Pf.	Stb.	Pf.	Stb.	Dt.	Pf.	Stb.	Dt.
1000	25	—	35	22	2	40	20	2
900	22	16	32	4	1	37	15	1
800	20	—	28	18	—	33	10	—
700	17	16	24	31	3	29	4	3
600	15	—	21	13	2	24	31	2
500	12	16	17	27	1	20	26	1
400	10	—	14	9	—	16	21	—
300	7	16	10	22	3	12	15	3
200	5	—	7	4	2	8	10	2
100	2	16	3	18	1	4	5	1
50	1	8	1	25	$\frac{1}{2}$	2	2	$2\frac{1}{2}$
40	1	—	1	13	$\frac{1}{2}$	1	21	1
30	—	24	1	2	1	1	7	$3\frac{1}{2}$
20	—	16	—	22	3	—	26	$2\frac{1}{2}$
10	—	8	—	11	1	—	13	1

Gold-Agio-Tabelle

über Dukaten, Souverains'ors und
Louisd'ors.

Gold-Agio Percent.	Werth eines Duk. in Zwanzigern.			Werth ein. Souverain.		Werth eines Louisd'ors.		
	fl.	fr.	dr.	fl.	fr.	fl.	fr.	dr.
ohne Agio	4	30	—	13	20	8	55	—
mit $\frac{1}{4}$	4	30	2	13	22	8	56	1
— $\frac{1}{2}$	4	31	1	13	24	8	57	2
— $\frac{3}{4}$	4	32	—	13	26	8	58	3
— 1	4	32	2	13	28	8	—	—
— $1\frac{1}{2}$	4	34	—	13	32	8	2	2
— 2	4	35	1	13	36	8	5	1
— $2\frac{1}{2}$	4	36	3	13	40	8	7	3
— 3	4	38	—	13	44	8	10	1
— $3\frac{1}{2}$	4	39	1	13	48	8	13	—
— 4	4	40	3	13	52	8	15	2
— $4\frac{1}{2}$	4	42	—	13	56	8	18	—
— 5	4	43	2	14	—	8	20	3
— $5\frac{1}{2}$	4	44	3	14	4	8	23	1
— 6	4	46	—	14	8	8	25	3

Gesetzliche Scala über den Cours der Bankozettel

vom Jahre 1799 bis 15. März 1811, nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811.

Monat	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Jänner . . .	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar . . .	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März . . .	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April . . .	108	114	115	118	119	135	129	152	208	212	252	347	
Mai . . .	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	
Juni . . .	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	
Juli . . .	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	
August . . .	108	115	116	122	153	135	135	160	194	236	299	448	
September . . .	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	
Oktober . . .	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	
November . . .	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	
Dezember . . .	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	

Zinrenten-Tafeln.

Kapit.	Zu 2 1/2 vom Hundert.						Zu 3 vom Hundert.						Zu 3 1/2 vom Hundert.					
	Auf 1 S.		Auf 1/2 S.		1 SR.		Auf 1 S.		Auf 1/2 S.		1 SR.		Auf 1 S.		Auf 1/2 S.		1 SR.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	1 1/2	—	3/4	—	—	—	1 3/4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
2	3	—	1 1/2	—	—	—	3 3/4	—	—	—	—	—	4 1/2	—	—	—	—	—
3	4 1/2	—	2 1/4	—	—	—	5 1/4	—	—	—	—	—	6 3/4	—	—	—	—	—
4	6	—	3	—	—	—	7	—	—	—	—	—	8 1/2	—	—	—	—	—
5	7 1/2	—	3 3/4	—	—	—	9	—	—	—	—	—	10 1/2	—	—	—	—	—
6	9	—	4 1/2	—	—	—	10 3/4	—	—	—	—	—	12 1/4	—	—	—	—	—
7	10 1/2	—	5 1/4	—	—	—	12 1/2	—	—	—	—	—	14 3/4	—	—	—	—	—
8	12	—	6	—	—	—	14 3/4	—	—	—	—	—	16 3/4	—	—	—	—	—
9	13	—	6 3/4	—	—	—	16	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—
10	15	—	7 1/2	—	—	—	18	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—
20	30 1/2	—	15	—	—	—	36	—	—	—	—	—	42	—	—	—	—	—
30	54	—	22 1/2	—	—	—	54	—	—	—	—	—	63	—	—	—	—	—
40	1	—	30	—	—	—	72	—	—	—	—	—	84	—	—	—	—	—
50	1 15	—	37 1/2	—	—	—	90	—	—	—	—	—	108	—	—	—	—	—
100	2 30	—	1 15	—	—	—	1 30	—	—	—	—	—	1 45	—	—	—	—	—
200	5	—	2 30	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3 30	—	—	—	—	—
300	7 30	—	3 45	—	—	—	4 30	—	—	—	—	—	5 15	—	—	—	—	—
400	10	—	5	—	—	—	6	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—
500	12 30	—	6 15	—	—	—	8	—	—	—	—	—	9 45	—	—	—	—	—
1000	21	—	12 30	—	—	—	15	—	—	—	—	—	17 30	—	—	—	—	—
2000	40	—	25	—	—	—	30	—	—	—	—	—	35	—	—	—	—	—
5000	121	—	62 30	—	—	—	75	—	—	—	—	—	87 30	—	—	—	—	—
10000	210	—	125	—	—	—	150	—	—	—	—	—	175	—	—	—	—	—

Zutereffen-Tafeln.

Zu 4 vom Hundert.

Capit.	auf 1 S.		auf 1/2 S.		1 SR.		1 SR.		1 Tag	
	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.
1	—	2 1/4	—	1 1/8	—	1/4	—	—	—	—
2	—	4 1/2	—	2 1/4	—	2/8	—	—	—	—
3	—	6 3/4	—	3 3/4	—	3/8	—	—	—	—
4	—	9	—	4 3/4	—	4/8	—	—	—	—
5	—	11 1/2	—	5 7/8	—	5/8	—	—	—	—
6	—	14 1/4	—	7 1/4	—	7/8	—	—	—	—
7	—	17 1/2	—	8 3/4	—	8/8	—	—	—	—
8	—	21	—	10 3/4	—	10/8	—	—	—	—
9	—	24 3/4	—	12 3/4	—	12/8	—	—	—	—
10	—	28 1/2	—	15 1/2	—	15/8	—	—	—	—
20	—	48	—	24	—	24	—	—	—	—
30	—	72	—	36	—	36	—	—	—	—
40	—	96	—	48	—	48	—	—	—	—
50	—	120	—	60	—	60	—	—	—	—
100	—	240	—	120	—	120	—	—	—	—
200	—	480	—	240	—	240	—	—	—	—
300	—	720	—	360	—	360	—	—	—	—
400	—	960	—	480	—	480	—	—	—	—
500	—	1200	—	600	—	600	—	—	—	—
1000	—	2400	—	1200	—	1200	—	—	—	—
2000	—	4800	—	2400	—	2400	—	—	—	—
3000	—	7200	—	3600	—	3600	—	—	—	—
5000	—	12000	—	6000	—	6000	—	—	—	—
10000	—	24000	—	12000	—	12000	—	—	—	—

Zu 5 vom Hundert.

Capit.	auf 1 S.		auf 1/2 S.		1 SR.		1 SR.		1 Tag	
	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.
1	—	3 1/4	—	1 3/4	—	3/4	—	—	—	—
2	—	6 1/2	—	3	—	6/4	—	—	—	—
3	—	9 3/4	—	4 1/2	—	9/4	—	—	—	—
4	—	12 1/2	—	6	—	12/4	—	—	—	—
5	—	15 1/4	—	7 1/2	—	15/4	—	—	—	—
6	—	18 1/4	—	9	—	18/4	—	—	—	—
7	—	21 1/2	—	10 1/2	—	21/4	—	—	—	—
8	—	24 3/4	—	12 3/4	—	24/4	—	—	—	—
9	—	27 3/4	—	15 3/4	—	27/4	—	—	—	—
10	—	30 3/4	—	18 3/4	—	30/4	—	—	—	—
20	—	60 3/4	—	36 3/4	—	60/4	—	—	—	—
30	—	90 3/4	—	54 3/4	—	90/4	—	—	—	—
40	—	120 3/4	—	72 3/4	—	120/4	—	—	—	—
50	—	150 3/4	—	90 3/4	—	150/4	—	—	—	—
100	—	300 3/4	—	180 3/4	—	300/4	—	—	—	—
200	—	600 3/4	—	360 3/4	—	600/4	—	—	—	—
300	—	900 3/4	—	540 3/4	—	900/4	—	—	—	—
400	—	1200 3/4	—	720 3/4	—	1200/4	—	—	—	—
500	—	1500 3/4	—	900 3/4	—	1500/4	—	—	—	—
1000	—	3000 3/4	—	1800 3/4	—	3000/4	—	—	—	—
2000	—	6000 3/4	—	3600 3/4	—	6000/4	—	—	—	—
3000	—	9000 3/4	—	5400 3/4	—	9000/4	—	—	—	—
5000	—	15000 3/4	—	9000 3/4	—	15000/4	—	—	—	—
10000	—	30000 3/4	—	18000 3/4	—	30000/4	—	—	—	—

Zu 6 vom Hundert.

Capit.	auf 1 S.		auf 1/2 S.		1 SR.		1 SR.		1 Tag	
	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.
1	—	3 1/2	—	1 3/4	—	3/2	—	—	—	—
2	—	6 1/2	—	3	—	6/2	—	—	—	—
3	—	9 1/2	—	4 1/2	—	9/2	—	—	—	—
4	—	12 1/2	—	6	—	12/2	—	—	—	—
5	—	15 1/2	—	7 1/2	—	15/2	—	—	—	—
6	—	18 1/2	—	9	—	18/2	—	—	—	—
7	—	21 1/2	—	10 1/2	—	21/2	—	—	—	—
8	—	24 1/2	—	12 1/2	—	24/2	—	—	—	—
9	—	27 1/2	—	13 1/2	—	27/2	—	—	—	—
10	—	30 1/2	—	15 1/2	—	30/2	—	—	—	—
20	—	60 1/2	—	30 1/2	—	60/2	—	—	—	—
30	—	90 1/2	—	45 1/2	—	90/2	—	—	—	—
40	—	120 1/2	—	60 1/2	—	120/2	—	—	—	—
50	—	150 1/2	—	75 1/2	—	150/2	—	—	—	—
100	—	300 1/2	—	150 1/2	—	300/2	—	—	—	—
200	—	600 1/2	—	300 1/2	—	600/2	—	—	—	—
300	—	900 1/2	—	450 1/2	—	900/2	—	—	—	—
400	—	1200 1/2	—	600 1/2	—	1200/2	—	—	—	—
500	—	1500 1/2	—	750 1/2	—	1500/2	—	—	—	—
1000	—	3000 1/2	—	1500 1/2	—	3000/2	—	—	—	—
2000	—	6000 1/2	—	3000 1/2	—	6000/2	—	—	—	—
3000	—	9000 1/2	—	4500 1/2	—	9000/2	—	—	—	—
5000	—	15000 1/2	—	7500 1/2	—	15000/2	—	—	—	—
10000	—	30000 1/2	—	15000 1/2	—	30000/2	—	—	—	—

Reductions-Tabelle

der C. Mze. gegen W. W. und der W. W. gegen C. Mze.

Betrag in C. M. 20 fl. Fuß.		In Wiener-Währ- ung.		Betrag in Wiener- Währung.		In C. M. 20 fl. Fuß.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	1	—	2½	—	1	—	1
—	2	—	5	—	2	—	2
—	3	—	7½	—	3	—	3
—	4	—	10	—	4	—	4
—	5	—	12½	—	5	—	5
—	6	—	15	—	6	—	6
—	7	—	17½	—	7	—	7
—	8	—	20	—	8	—	8
—	9	—	22½	—	9	—	9
—	10	—	25	—	10	—	10
—	11	—	27½	—	15	—	15
—	12	—	30	—	20	—	20
—	13	—	32½	—	30	—	30
—	14	—	35	—	40	—	40
—	15	—	37½	—	50	—	50
1	—	2	30	1	—	—	24
2	—	5	—	2	—	—	48
3	—	7	30	3	—	1	12
4	—	10	—	4	—	1	36
5	—	12	30	5	—	2	—
6	—	15	—	6	—	2	24
7	—	17	30	7	—	2	48
8	—	20	—	8	—	3	12
9	—	22	30	9	—	3	36
10	—	25	—	10	—	4	—
20	—	50	—	20	—	8	—
30	—	75	—	30	—	12	—
40	—	100	—	40	—	16	—
50	—	125	—	50	—	20	—
60	—	150	—	60	—	24	—
70	—	175	—	70	—	28	—
80	—	200	—	80	—	32	—
90	—	225	—	90	—	36	—
100	—	250	—	100	—	40	—
200	—	500	—	200	—	80	—
300	—	750	—	300	—	120	—
400	—	1000	—	400	—	160	—
500	—	1250	—	500	—	200	—
1000	—	2500	—	1000	—	400	—

Tabelle, die jährlichen Einnahmen und Ausgaben auf das ganze Jahr einzutheilen.

Vorzüglich zum Gebrauche der Diensthöher-Diensthöher-, Bestandzins- und anderer Wirtschaftsausgaben und Empfänge.

Mittels nachstehender Tabelle läßt sich: — 1) die jährliche bestimmte Einnahme mit der täglichen Ausgabe in Vergleichung bringen. — 2) Das jährliche Einkommen vorn auf alle Tage durchgerechnet werden. — 3) Forderungen und Dienstleistungen können darnach für alle Theile des Jahres gerundet werden. — 4) Wer jährlich eine gewisse Summe an Zinsen bezahlen will, kann wissen, wie viel er täglich, monatlich oder vierteljährig u. dazugehörig dazu einzubringen habe. — 5) Wer jährlich eine gewisse Summe einzunehmen will, sieht daraus, wie viel er täglich bei Seite zu legen habe. — 6) Wer täglich von seinen Einnahmen etwas zurücklegt, erfährt, wie viel er jährlich dadurch gewinnen kann. — 7) Wer zu einem bestimmten Getraide eine gewisse Summe für ein Jahr bestimmt, kann wissen, wie viel ihm zu jedem Tage übrig bleibt. — 8) Wenn die Summe für das ganze Jahr größer ist, als 500 fl. so setzt man von den geringeren Summen so viel hinzu, als hernach noch fehlt.

Haupt-Summe. Auf ein Jahr.	Für drei Viertel- teljahr.		Für ein halbes Jahr.		Für ein Viertel- jahr.		Für einen Mo- nat.		Für eine Woche oder 7 Tage.		Für einen Tag.	
	Sulden	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
10000	7500	—	5000	—	2500	—	833	20	192	18½	27	23¾
9000	6750	—	4500	—	2250	—	750	—	173	4½	24	39½
8000	6000	—	4000	—	2000	—	666	40	150	50¾	21	55
7000	5250	—	3500	—	1750	—	583	20	134	36¾	15	10¾
6000	4500	—	3000	—	1500	—	500	—	115	23½	16	26¼
5000	3750	—	2500	—	1250	—	416	40	96	9¼	13	41¾
4000	3000	—	2000	—	1000	—	333	20	76	55½	10	27¾
3000	2250	—	1500	—	750	—	250	—	57	41¼	8	13
2000	1500	—	1000	—	500	—	166	40	38	27¾	5	28¾
1000	750	—	500	—	250	—	83	20	19	13½	2	44¼
900	675	—	450	—	225	—	75	—	17	18¾	2	27¾
800	600	—	400	—	200	—	66	40	15	23	2	11¼
700	525	—	350	—	175	—	58	20	13	27½	1	55
600	450	—	300	—	150	—	50	—	11	32¾	1	38½
500	375	—	250	—	125	—	41	40	9	36¾	1	2¼
400	300	—	200	—	100	—	33	20	7	41½	1	5¾
300	225	—	150	—	75	—	25	—	5	46	—	49¼
200	150	—	100	—	50	—	16	40	3	50¾	—	32¾
100	75	30	50	—	25	—	8	20	1	55½	—	16¼
90	67	30	45	—	22	30	7	30	1	43¾	—	14½
80	60	—	40	—	20	—	6	40	1	32¾	—	13
70	52	30	35	—	17	30	5	50	1	20¾	—	11½
60	45	—	30	—	15	—	5	—	1	9¼	—	9¼
50	37	30	25	—	12	30	4	10	—	57½	—	8¼
40	30	—	20	—	10	—	3	20	—	46	—	6¼
30	22	30	15	—	7	30	2	30	—	34½	—	4¾
20	15	—	10	—	5	—	1	40	—	23	—	3¼
10	7	30	5	—	2	30	—	50	—	11½	—	1½
9	6	45	4	30	2	15	—	45	—	10¼	—	1¼
8	6	—	4	—	2	—	—	40	—	9¼	—	1¼
7	5	15	3	30	1	45	—	35	—	8	—	1
6	4	30	3	—	1	30	—	30	—	6¾	—	—
5	3	45	2	30	1	15	—	25	—	5¾	—	—
4	3	—	2	—	1	—	—	20	—	4½	—	—
3	2	—	1	30	—	45	—	15	—	3½	—	—
2	1	30	—	—	—	30	—	10	—	2½	—	—
1	—	45	—	30	—	15	—	5	—	1½	—	—

Münz-Tabellen.

1. Ueber den Werth der in der k. k. österreichischen Monarchie gangbaren Münzen.

Goldmünzen.		fl. fr.	Silbermünzen.		fl. fr.
Ducaten, Kremnitzer und kaiserliche		4 30	Kronthalers, niederländische		2 12
" Mailänder, Venetianer und Gigliati		4 22	Krongulden		1 8
" Walsbairische und Salzburger		4 28	" halbe		— 34
" Holländer		4 20	Ducaten		2 32
" Reichs, ordinäre		4 18	" halbe		1 16
Souveraind'or, ganze		13 20	" viertel		— 38
" halbe		6 40	Scudo, Mailändische		1 46
Louisd'or, alte d. ppete		14 36	" halbe		— 53
" einfache		7 3	Rubel, russische		1 40
" Schild		9 12	Laubthaler, französische		2 16
" Sonnen		8 37	Laubgulden		2 8
Doppeln, Mailänder, doppelte		14 24	Matten, spanische, ohne Brustbild		2 4
" einfache		7 12	" mit dem Brustbilde		2 3
Mard'or		5 54	Conventions-Thaler		2 —
Caroliad'or		8 52	Conventions-Gulden		1 —

2. Werth ausländischer Münzen in dem österreichischen Kaiserstaate.

Anmerkung. Die Gold- und Silbermünzen stehen zwar immer höher, als sie hier angegeben sind, indem sie mehr als eine Waare betrachtet werden; doch zu ihrer bestimmten Bestimmung wurde der österreichische Einlöschungspreis zu 359 fl. 30 fr. in k. k. Ducaten, und 23 fl. 36 fr. in Conventionsgeld angenommen, und hierbei noch alle Bruchtheile weggelassen oder ergänzt. Die vorkommenden Abkürzungen sind: G. Gold; S. Silber; K. Kupfer; R. Rechnungsmünze. Die Münzen, bei welchen nichts beigefügt ist, sind größtentheils auch nur Rechnungsmünzen, oder alte, deren Namen noch vorkommen.

Namen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in C. M.		Namen der Münzen.	Länder oder Städte.	Werth in C. M.	
		fl.	fr. dr.			fl.	fr. dr.
Albes	Frankfurt a. M.	—	2	Ducaten k. k.	Oesterr. Staaten	4	35
Altin.	Rußland	—	3	Ducaten	Holland	3	45
Aspen (S.)	Lübeck	—	2	Ducaten cur.	Dänemark	4	30
Balocco (S.)	Rom	—	1	Ducaten, Species.	Dänemark	4	23
Bazen	Schweiz u. Würtemb.	—	3	Ducaten zu 5 Rubel	Rußland	7	41
Carlino (S.)	Neapel	—	8	Ducaten	Schweden	4	18
Carolin (S.)	Deutschland	9	30	Ducaten Paul I.	Rußland	4	24
Carid'or (S.)	Braunschweig	7	45	Duitgen	Bremen	—	2
Centen* (K.)	Frankreich	—	—	Erbäer, od. justus iudex (S.)	Dänemark	—	33
Coycke (K.)	Rußland	—	1	Ecus, siehe Kronthalers.			
Christiansd'or (S.)	Dänemark	8	15	Escu (S.)	Senf	1	1
Crufado (S.)	Portugal	—	56	Escudo de Babon	Spanien	1	2
Crufado nova (S.)	Portugal	1	7	Escud' d'oro (S.)	Spanien	4	22
Daler	Holland	2	30	Färthing (K.)	England	—	2
Decken	Frankreich	—	2	Filippo or. Philippsthr. (S.)	Mailand	2	16
Denar	Schlesien	—	1	Francesconi (S.)	Florenz u. Toskana	2	5
Denier	Barcelona	—	1	Frank zu 10 Bazen	Bern	—	34
Drusch	Rußland	—	2	Frank (S.)	Frankreich	—	23
Deni (K.)	Holland	—	2	Frankstück 20	Frankreich	7	48
Dobraon	Portugal	63	12	Friedrichsd'or	Preußen	8	15
Dollar	Mexico	2	3	Genovini, od. Scudo d'ar gento	Genua	2	51
Doylon oder Befehls-pistole	Spanien	8	18	Georgsd'or	Hannover	8	15
Doppie oder alte Pistole	Genua	8	15	Goldgulden, ungeschämpt	Holland	1	3
Doppie (S.)	Mailand, Benedig	7	20	Goldgulden, geschämpt	Holland	1	8
Dreyer (S.)	Sachsen	—	35	Goldgulden	Kärntberg	3	11
Ducato di Begno	Neapel	1	37	Grano (K.)	Neapel	—	1
Ducato corr.	Venedig	1	33	Grave	Rußland	—	8
Ducato di Banco	Venedig	1	55	Groschel	Schlesien	—	3
Ducato di Campio	Spanien	2	8	Grot, flämisch	Holland, Flandern	—	1
Ducato (S.)	Mailand	3	34	Grot	Bremen	—	2
Ducaton (S.)	Niederlande	2	37	Groschen, guter (Sp.)	Sachsen	—	3

*) 100 Centimen machen 1 Frank, folglich ist 1 Centime ein sehr geringer Betrag. Es sollen 5 Centimen-Stücke ausgeprägt sein, welche für ein Sous im Umlaufe sind.

Namen der Münzen.	Länder oder Städte.	Wert in C. M.		Namen der Münzen.	Länder oder Städte.	Wert in C. M.	
		fl.	kr.			fl.	kr.
G. Groschen (S.)	Brandenburg	—	3	Yence, Sterling (S.)	England	—	2
G. Groschen (S.)	Hessen	—	2	Papeto	Rom	—	25
Groschen	Österr. Staaten	—	3	Pezza	Toscana	—	2
Groschen (R.)	Pohlen	—	3	Pfund, flämisch	Holland	4	55
Guine (S.)	England	10	—	Pfund, flämisch	Brabant u. Flandern	4	12
Gulden zu 15 Bahen	Basel	—	50	Piastra	Toscana	—	2
Gulden (S.)	Österr. Staaten	1	—	Piastra	Türkei	—	31
Gulden, Banco	Holland	—	51	Piastra (S.)	Spanien	2	3
Gulden, Courant	Holland	—	48	Pisole (S.)	Spanien	8	15
Gulden	Pohlen	—	15	Poltrat	Pohlen	—	1
Gulden, Reichs-	Deutschland	—	50	Poltura	Ungarn	—	1
Holpeny (R.)	England	—	1	Quatrino	Rom	—	1
Imperiale zu 10 Rubel	Rußland	15	30	Reale da Plata Mexicana	Spanien	—	15
Imperiale, alte (S.)	Rußland	19	37	Reale Provincial	Spanien	—	12
Keser der Cbsf., ein Bruiel von 500 türk. Piastern	Türkei	350	—	Reale de Balon	Spanien	—	7
Kopfschück (S.)	Deutschland	—	20	Rees	Portugal	—	1/2
Kopet (Kopete) (R.)				Reichsthaler (R.)	Österr. Staaten	1	30
10 Kopete Stück (S.)	Rußland	—	—	Reichsthaler, Species	Dänemark	2	12
Krone zu 4 Mark	Dänemark	1	40	Reichsthaler, cour.	Dänemark	1	45
Krone (S.)	England	2	20	Reichsgulden	Württemberg	—	50
Kronenthaler	Niederlande	1	21	Reichsthaler, Banco	Hamburg	2	9
Kupferthaler	Schweden	—	7	Reichsthaler, cour.	Hamburg	1	40
Laubthaler	Frankreich	2	16	Reichsthaler, cour.	Holland	2	—
Laubgulden	Frankreich	1	8	Reichsthaler	Lübeck	1	45
Lira, corrente (S.)	Bologna	—	21	Reichsthaler	Sachsen	1	30
Lira (S.)	Florenz	—	19	Rubel, Paul I. (S.)	Rußland	2	10
Lira (S.)	Genua, Livorno	—	19	Rubel, neue (S.)	Rußland	1	32
Lira (S.)	Lucca, Mailand	—	17	Randstücke (R.)	Schweden	—	1
Lira (S.)	Modena	—	8	Ruspo	Toscana	4	28
Lira (S.)	Parma	—	5	Ruyder (S.)	Holland	11	45
Lira (S.)	Sardinien	—	26	Schilling, Kron-Baluta	Dänemark	—	1
Lira (S.)	Turin	—	27	Schilling, Banco	Hamburg	—	2
Lira (S.)	Venedig	—	13	Schilling, cour.	Hamburg	—	2
Lira (S.)	Portugal	2	38	Schilling, cour.	Lübeck	—	2
Lidonie				Schilling, flämisch	Holland, Niederlande	—	14
Louis blanc (S.)	Frankreich	2	—	Schilling, Sterling	England	—	25
Libre (S.)	Bern	—	38	Schilling	Pohlen	—	—
Libre (S.)	Frankreich	—	22	Schilling, Species	Schweden	—	2
Libre Dournoi (S.)	Frankreich	—	22	Schilling, Louis'or	Frankreich	9	25
Libre Sterling v. Hfo. Sterl.	England	9	24	Scudo	Napel	1	56
Libre (S.)	Barcelona	1	5	Scudo d'oro	Lucca	2	11
Marine-Groschen	Hannover	—	2	Scudo	Sicilien	1	56
Marine-Gulden	Hannover	—	50	Scudo (S.)	Rom	3	45
Mark, Kronen-Baluta	Dänemark	—	18	Scudo teka Croce	Venedig	2	29
Mark, Courant-Baluta	Dänemark	—	17	Stanten	Schweden	—	1
Mark-Banco	Hamburg	—	43	Soldo	Mailand	—	3
Mark, cour.	Hamburg	—	35	Soldo	Venedig und Triest	—	2
Mark, Bremisch	Bremen	—	40	Sauber	Holland	—	2
Mark, cour.	Lübeck	—	35	Taro	Napel	—	19
Mark, Silbermünze	Schweden	—	5	Tessone	Rom	—	37
Mark, Kupfermünze	Schweden	—	2	Thaler, Kronthaler	Dänemark	1	45
Marab'da Plata	Spanien	—	1	Thaler, cour.	Dänemark	1	46
Marid'or (S.)	Baiern	6	22	Thaler	Lüttich	1	58
Milleres (S.)	Portugal	3	15	Thaler	Pohlen	1	4
Mbr (R.)	Schweden	—	1	Thaler	Preußen	—	1
Mbr (S.)	Schweden	—	3	Thaler, Silbermünze	Schweden	—	22
Paolo (S.)	Florenz, Toscana	—	12	Thaler, Kupfermünze	Schweden	—	7
Paolo (S.)	Rom	—	12	Witten (S.)	Schweden	—	3
Patacco	Napel	—	48	Zechino	Benedig	4	38
Pata	Türkei	—	1		Rom	4	38

Gattung der Obligation.	Zinsfuß oder Prozente.	Art der Zinsen-Einkaffung.	Zeit u. Ort der Zinsen-Behebung.
1. Banco-Obligationen	zu 2 2 $\frac{1}{4}$ und 2 $\frac{1}{2}$ %	gegen ungestämpelte Quittungen	viertelst. u. halbj. b. d. k. k. Univ. Staatsfch. Kasse i. Wien.
2. Obligationen der allgemeinen Postkammer	zu 1 $\frac{1}{2}$ %, 2, 2 $\frac{1}{4}$, 2 $\frac{1}{2}$ und 3%	gegen gestämpelte Quittungen	halbjährig eben da.
3. Obligationen der ungarischen Postkammer	eben so	gegen ungestämpelte Quittungen	betto in Ofen.
4. Obligationen der älteren lombardischen Schulden	zu 1 $\frac{1}{2}$ %, 2 und 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen	ganzfähr. b. d. Univ. Staatsfch. K. in Wien.
*) 5. Obligat. über die in Florenz, Genua, Deutschland und der Schweiz aufgenommenen Anleihen	zu 2, 2 $\frac{1}{4}$ und 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen	halbjährig eben da.
6. Obligat. von Galizien	zu 1 $\frac{1}{2}$ %, 2 und 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen	betto in Lemberg.
7. Obligat. d. R. De. Regierung v. J. 1809	zu 3%	gegen gestämp. Quitt.	betto in Wien bei der k. k. Univ. St. Sch. K.
8. Die Aerial-Dominical-Obligat. der Ständ. v. Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark etc.	u 1 $\frac{1}{2}$ %, 2, 2 $\frac{1}{4}$, 2 $\frac{1}{2}$ u. 3%	desgleich u.	halbj. bei d. Ständ. Obernehmer-Kemtern in jeder Provinz.
9. Die Dominical-Obligat. des Wiener Oberkammer-Amtes	zu 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen.	halbj. b. d. magistr. Oberkammer-Amte in Wien.

Von der Verlosung der Obligationen der älteren Staatsfchuld. Durch das Patent vom 21. März 1818 wurde festgesetzt, daß diejenigen älteren Obligationen, deren Zinse im Jahre 1811 auf die Hälfte in W. W. herabgesetzt wurden, durch jährliche Verlosungen wieder auf den ursprünglichen Zinsfuß in C. M. zurückgeführt werden sollen. Zu diesem Zwecke wurden die sämtlichen Obligationen in 488 Serien getheilt, und es finden jährlich 5 Ziehungen Anfangs Jänner, März, Juni, August und November Statt. Die Obligationen, welche in der gezogenen Serie enthalten sind, treten dann vom 1. des Ziehungs-Monats wieder in ihren ursprünglichen, in C. M. zahlbaren Zinsfuß zurück, und werden gegen neue auf diesen Zinsfuß lautende umgewechselt. Solche neue ausgereifigte Obligationen heißen dann „verlooste Obligationen.“

Von der Cession und Umschreibung der älteren Staatspapiere. Da die Obligationen der älteren Staatspapiere in der Regel auf

bestimmte Namen lauten, so müssen sie beim Verkauf an den Käufer ordentlich cedirt, und die Cession muß rückwärts auf die Obligation geschrieben und von dem Verkäufer eigenhändig unterschrieben werden. Will der Käufer, daß die gekaufte Obligation auf seinen Namen lauten soll, so reicht er sie bei derjenigen Kasse, wo die Interessen zahlbar sind, mit dem Ansuchen ein, daß sie auf seinen Namen umschrieben werde, wo er dann eine andere auf seinen Namen lautende Obligation dafür bekommt. Man kann auch mehrere Obligationen von kleineren Beträgen in eine Einzige von einem größeren Betrage zusammenschreiben, und eben so eine Obligation von größerem Betrage in mehrere kleinere umschreiben lassen.

Die Obligationen der neueren Staatsfchuld sind

1. Metalliques zu 1 $\frac{1}{2}$ % in Obligationen von 100, 500, 1000 und 5000 fl.
2. Dergleichen zu 2 $\frac{1}{2}$ % in Obligationen von 100, 200, 500, 1000 und 5000 fl.

*) Die Gold-, Silv- und Bergmann'schen Obligationen über die in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anleihen sind noch in C. M. bezahlt und mit Eurots versehen. Die Besitzer der Obligationen können auch anfragen, daß ihnen die Interessen bei einer andern Provinzial-Kasse ausgezahlt werden, woher es ihnen am besten ist, daß die Interessen an die Obligationen nicht bei ihrer Kassa ausgezahlt werden, wo sie der Cession der Obligation nach gezahlt werden sollten.

3. Dergleichen zu $4\frac{1}{2}\%$ in Obligationen von 100, 500, 1000 und 5000 fl.
 4. Dergleichen zu $4\frac{1}{2}\%$ in Obligationen von 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl.
 5. Dergleichen zu $5\frac{1}{2}\%$ in Obligationen von 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl.

Diese Obligationen lauten, mit Ausnahme der über die Vergütungen der aufgehobenen Consumtions-Gefälle ausgestellten, alle auf Ueberbringer, und sind mit Coupons und Talons versehen. Die Talons sind Anweisungen auf neue Coupons, wenn die der Obligation beigegeben gewesen schon alle verfallen sind. Die Einfassung der Coupons geschieht dadurch, daß man den verfallenen Coupon immer vom Bogen abschneidet, rückwärts seinen Namen darauf schreibt, und ihn bei der Staats-Schuldenkasse vorweist, wo man den Betrag, sogleich dafür erhält. Am 7., 14., 21. und letzten eines jeden Monats findet jedoch keine Auszahlung Statt.

Zu den neueren Obligationen gehören auch die beiden Lotterie-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839, welche besondere Vortheile bieten.

A. Darleihen mit Verlosung vom Jahre 1834 in ganzen Losen zu 500 fl. und in Fünftel von 100 fl. Die Verlosungen finden jährlich am 1. Februar Statt, und sind mit vielen namhaften Gewinnsten verbunden. Der mindeste Treffer eines ganzen Loses erhöht sich jährlich regelmäßig um 20 fl., so daß dadurch eine Aprozente Verzinsung entsteht.

Die ganze Anleihe bestand ursprünglich in 25 Millionen Gulden C. M., die in 2500 Serien à 20 Schuldverschreibungen eingetheilt wurden, und wovon die Serien-Ziehung jedesmal am 1. Februar, die Nummern-Ziehung am 1. Mai, und die Gewinnstauszahlung am 1. August erfolgt.

Die Ziehungen der noch unverlosten Serien gehen wie folgt:

Ziehung.	Verzinsung. %	Ziehung.	Verzinsung. %	Ziehung.	Verzinsung. %	Ziehung.	Verzinsung. %
13.	$12\frac{1}{2}$	19.	$6\frac{1}{8}$	25.	$4\frac{1}{2}$	31.	$3\frac{1}{8}$
14.	$11\frac{1}{4}$	20.	$6\frac{1}{4}$	26.	4	32.	$3\frac{1}{8}$
15.	10	21.	$5\frac{3}{4}$	27.	$3\frac{3}{4}$	33.	$2\frac{3}{4}$
16.	$9\frac{1}{2}$	22.	$5\frac{1}{4}$	28.	$3\frac{1}{2}$	34.	$2\frac{1}{2}$
17.	$8\frac{1}{2}$	23.	$4\frac{3}{4}$	29.	$3\frac{1}{2}$	35.	$2\frac{1}{2}$
18.	$7\frac{3}{4}$	24.	$4\frac{1}{2}$	30.	$3\frac{1}{4}$	36.	$2\frac{1}{2}$

17. Ziehung 1. Februar 1852, 120 Serien 2200 Lose, Haupttreffer 210,000.
 18. " 1. " 1853, 115 Serien 2300 Lose, Haupttreffer 225,000.
 19. " 1. " 1854, 120 Serien, 2400 Lose, Haupttreffer 225,000.
 20. " 1. " 1855, 125 Serien 2500 Lose, Haupttreffer 250,000.
 21. " 1. " 1856, 115 Serien 2500 Lose, Haupttreffer 250,000.
 22. " 1. " 1857, 130 Serien 2600 Lose, Haupttreffer 300,000.
 23. " 1. " 1858, 135 Serien 2700 Lose, Haupttreffer 300,000.
 24. " 1. " 1859, 140 Serien 2800 Lose, Haupttreffer 320,000.
 25. " 1. " 1860, 150 Serien 3000 Lose, Haupttreffer 320,000.

B. Darleihen mit Verlosung vom Jahre 1839 in ganzen Losen zu 250 fl. und in $\frac{1}{5}$ zu 50 fl. C. M. Die ganze Anleihe von 30 Mill. fl. ist in 6000 Serien jede zu 20 Schuldverschreibungen eingetheilt. Es finden noch 22 Ziehungen Statt, und zwar von 1848 bis 1851 jährlich eine am 1. Dezember, und von 1852 bis 1878 alle anderthalb Jahre eine Ziehung am 1. Juni oder am 1. Dezember. Drei Monate nach jeder dieser Serien-Ziehungen findet dann die Ziehung der Nummer, und weitere drei Monate darauf die Auszahlung der Gewinnste Statt. Der geringste Treffer ist in allen Ziehungen 500 fl., es verzinst sich daher das Kapital nicht regelmäßig, wie bei der Anleihe von 1834, da es sich aber verdoppelt, so ist die Verzinsung um so größer, je weiter entfernt das Loos von der letzten Ziehung zurückgerechnet mit dem kleinsten Treffer von 500 fl. herauskommt, wie folgende Uebersicht zeigt:

Die noch zu verlosenden Serien sind in folgende Ziehungen eingetheilt:

- | | |
|-----|---|
| 19. | Ziehung 1. Juni 1853, 94 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 20. | " 1. Dezemb. 1851, 98 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 21. | " 1. Juni 1856, 98 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 22. | " 1. Dezemb. 1857, 102 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 23. | " 1. Juni 1859, 102 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 24. | " 1. Dezemb. 1860, 106 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 25. | " 1. Juni 1862, 106 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 26. | " 1. Dezemb. 1863, 110 Serien, Haupttreffer 210,000 fl. C. M. |
| 27. | " 1. Juni 1865, 110 Serien, Haupttreffer 210,000 fl. C. M. |
| 28. | " 1. Dezemb. 1866, 114 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 29. | " 1. Juni 1868, 114 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 30. | " 1. Dezemb. 1869, 228 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 31. | " 1. Juni 1871, 228 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 32. | " 1. Dezemb. 1872, 474 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 33. | " 1. Juni 1874, 474 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 34. | " 1. Dezemb. 1875, 830 Serien, Haupttreffer 280,000 fl. C. M. |
| 35. | " 1. Juni 1877, 830 Serien, Haupttreffer 280,000 fl. C. M. |
| 36. | " 1. Dezemb. 1878, 834 Serien, Haupttreffer 300,000 fl. C. M. |

Verjährung der Interessen. Die Interessen von Staatspapieren verjähren erst nach 30 Jahren; man kann ihre Behebung demnach bis vor dem vollendeten 30 Jahre anstehen lassen, und erhält dennoch den gesammten Rückstand auf einmal, allein nach Ablauf des 30. Jahres ist der Anspruch auf die Interessen verfallen.

Von der Amortisirung. Wenn Obligationen oder Zinsen-Coupons in Verlust gerathen, so

muß der Verlierende um Amortisirung d. h. um gerichtliche Ungiltigkeits-Erklärung derselben ansuchen, worüber Folgendes zu merken ist:

1. Alle auf Ueberbringer lautende Obligationen und deren Coupons werden ungeachtet der eingeleiteten Amortisirung dennoch an denjenigen bezahlt, der sie vor Ablauf der Amortisationsfrist bei der betreffenden Kassa vorweist.

2. Die Amortisirung wird bei auf Ueberbringer lautenden Obligationen erst nach Jahr und Tag, d. i. nach 1 Jahr, 6 Wochen und drei Tagen und zwar von jenem Tage an gerechnet wirksam, an dem die Obligation oder der Coupons auszuzahlen (d. h. verfallen ist). Wenn sich daher inzwischen Jemand bei der Kassa, welche die Zahlung zu leisten hat, meldet, so wird diese Zahlung ohne Anstand geleistet, und die Amortisirung hat nur dann Nutzen, wenn sich innerhalb der Amortisationsfrist Niemand um die Zahlung meldet.

3. Bei den auf bestimmte Namen lautenden Obligationen kann jedoch um Verbot wegen Auszahlung des Kapitals und der Interessen angefangen werden.

4. Wenn in der Obligation keine Zeit zur Rückzahlung des Kapitals bestimmt ist, wie es bei den meisten Obligationen der Fall zu sein pflegt, so wird die Amortisirung erst nach drei Jahren von demjenigen Tage an wirksam, an welchem der letzte hinausgegebene Coupons fällig ist; wäre also z. B. der letzte Coupons einer in Verlust gerathenen Obligation am 1. August 1850 fällig oder zahlbar, so ist die Amortisationsfrist erst am 1. August 1853 abgelaufen.

5. Die Amortisirung aller Staats-Obligationen, sie mögen auf Ueberbringer oder auf bestimmte Namen lauten, muß bei dem k. k. n. ö. Landrecht an-gesucht werden, nur jene der ständischen Obligationen ist bei dem Landrechte der betreffenden Provinz anzusuchen.

Verfälschung der Staatspapiere und darauf gesetzte Strafen. Das Verbrechen der Verfälschung von Staatspapieren ist zweifacher Art:

1. entweder Nachmachung oder 2. Umstellung durch Abänderung auf höhere Summen. Die Strafe der Nachmachung oder gänzlichen Fälschung ist lebenslänglicher schwerer Kerker; jene der Umstellung schwerer Kerker von 5 bis 20 Jahren. Selbst der bloße Versuch, wenn er auch ohne allen Erfolg geblieben ist, wird mit schwerem Kerker von 5 bis 20 Jahren bestraft.